E 3891

ZEITSCHRIFT

DES

Westpreussischen Geschichtsvereins.

HEFT 51.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 2 MARK

DANZIG.

Kommissions-Yerlag der L. Saunier'schen Buch- und Kunsthandlung.

1909.

1928:1



Anfragen, Mitteilungen und Abhandlungen für die Zeitschrift bitten wir an einen der Unterzeichneten zu senden.

Die Redaktions-Kommission.

Da mus.

Günther.

Kruse.



Danzig.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H.

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
1.	Übersicht der in Heft 1-50 der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichts-	
	vereins enthaltenen Abhandlungen	1
2.	M. Bär, Das Kadukrecht der Stadt Danzig	21
3.	G. Sommerfeldt, Die Lage des Deutschen Ordens nach der Schlacht bei	
	Tannenberg und die Anfänge der "Verschwörung" des Georg von Wirsberg	53
4.	Fr. Schwarz, Eine Danziger Silhouettensammlung	73



Übersicht

der

in Heft 1—50 der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins enthaltenen Abhandlungen.

Vorbemerkung.

Die folgenden beiden Zusammenstellungen der in Heft 1—50 dieser Zeitschrift enthaltenen Abhandlungen sollen selbstverständlich nur vorläufig an die Stelle eines genaueren Inhaltsverzeichnisses treten, dessen Bearbeitung von dem Vorstande des Vereins seit längerer Zeit in Aussicht genommen worden ist, bisher aber leider noch nicht ausgeführt werden konnte. Die erste Zusammenstellung gibt die Titel der Abhandlungen in ABC-Folge nach den Namen der Verfasser geordnet, die zweite eine sachlich-alphabetisch geordnete Übersicht über ihren Inhalt, soweit dieser aus den Titeln der Abhandlungen zu entnehmen war. Die fettgedruckten Zahlen weisen auf die Nummer der Hefte, die daneben stehenden auf die Seitenzahl.

O. Günther.

I.

Arnold, Rob. F., Dr., Universitätsprofessor in Wien.	
Drei politische Lieder aus der Zeit des poln. Erbfolgekriegs	39 131
Desgleichen (Nachträge)	40 125
Bär, Max, Dr., Archivdirektor in Danzig.	
Die Entwickelung des Territoriums der Stadt Danzig und	
ihres kommunalen Verwaltungsgebietes	49 253
Über die Gerichte in Preußen zur Zeit der poln. Herrschaft	47 65
Behring, W., Professor, Oberlehrer in Elbing.	
Beiträge zur Geschichte des Jahres 1577	
I. Danzig und Dänemark im Jahre 1577	43 161
II. Die Berichte der kursächsischen Gesandten Abraham	
von Bock und Dr. Andreas Pauli über die Friedens-	
vermittlung zwischen König Stephan Bathory und	
der Stadt Danzig	45 1
Bender, G., Oberbürgermeister von Breslau (früher Erster Bürgermeister	
von Thorn).	
Geschichte des städtischen Krankenhauses und der öffent-	
lichen Krankenanstalten in Thorn	
Die ältesten Willküren der Neustadt Thorn	7 95
Benrath, Karl, Dr., Universitätsprofessor in Königsberg.	
Die Ansiedlung der Jesuiten in Braunsberg 1565 ff	40 1
Bertling, Aug., Archidiakonus und Stadtarchivar in Danzig (†).	
Erläuterungen u. Ergebnisse der Kopenhagener Wachstafeln	4 34
J. H. Schneiders Mitteilungen aus der Geschichte Dirschaus	14 59
Die Wachstafeln der Danziger Stadtbibliothek	11 1
Bidder, P., Dr., Direktor des Lehrerseminars in Neustadt Westpr.	
Beiträge zu einer Geschichte des westpreußischen Schul-	
wesens in polnischer Zeit ca. 1572—1772	49 273
Blech, Ernst, Archidiakonus in Danzig.	
Leidensjahre von St. Katharinen in Danzig	48 159
Die St. Maria-Magdalena-Kapelle zu St. Marien in Danzig	44 225
1*	

34 1
16 105
41
9
5 23
20
47 1
12
3 51
00.40
26 49
36
in 121
49 131
10 221
42 231 43 277
43 277
39 99
) 99
38 1
JO 1
14 1
10 107
10 101
19 185
17 41
11 139

Preußen und das deutsche Nationalhospiz St. Maria dell'	
Anima in Rom	42 69
Die Reformation in der Starostei Schlochau	48 55
Das Danziger Werder im Anfange des 14. Jahrhunderts	50 49
Froelich, Gottfried, Dr., Direktor des Lehrerseminars in Berent.	
Das Bistum Kulm und der Deutsche Orden, ein Beitrag	
zur Verfassungsgeschichte des Deutsch-Ordensstaates.	27 1
Froelich, Xaver, Kreissekretär in Graudenz (†).	
Zu dem zweiten Bande der Schwetzer Kreisgeschichte .	34 85
Zum Urkundenbuche des Bistums Culm von Dr. C. P. Woelky	34 81
Frydrychowicz, Romuald, Dr., Geistlicher Lehrer am Collegium Marianum in Pelplin.	
Die Vorgänge zu Thorn im Jahre 1724	11 73
Gehrke, Paul, Dr., Redakteur in Berlin, früher Stadtarchivar in Danzig. Das Ebert Ferber-Buch und seine Bedeutung für die	
Danziger Tradition der Ordensgeschichte. Ein Beitrag	
zur Quellenkritik der preuß. Landeschroniken	31
Der Geschichtsschreiber Bartholomaeus Wartzmann im	01
Kreise seiner Abschreiber	41 1
Graske, Karl, Oberlehrer in Berlin.	
Der Hochmeister Heinrich von Plauen im Konflikt mit	
den Städten des Ordenslandes Preußen	35 1
Die Verschwörung Georgs von Wirsberg, des Komturs	
von Rehden, und der Eidechsenritter. Ein Beitrag zur	
Geschichte des Hochmeisters Heinrich von Plauen	34 91
Günther, Otto, Dr., Professor, Stadtbibliothekar in Danzig.	
Die Aufzeichnungen des Thorner Pfarrers Hieronymus	
Waldau	49 221
Lateinische Gedichte des Johannes Poliander	49 351
Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen	42 183
Zwei Miszellen zur Danziger Buchdrucker- und Literatur-	
geschichte im 17. Jahrhundert	
	38 141
II. Das "Preußische Haanen-Geschrei" von 1656	38 149
Miszellen aus Danziger Drucken und Handschriften	
I. Vom Danziger "Rummeldeiß"	41 202
II. "Elbyngs geile Trewlosigkeit"	42 238
III. Die "Baisen-Chronik" und Bernt Stegmann's	# 0 200
Chronik vom Danziger Aufruhr	43 269
IV. Dr. Christophorus Heyl, ein rheinischer Humanist	UU 043
im Osten Deutschlands	44 243

6 Übersicht der in Heft 1-50 der Zeitschrift des Westpreußischen	
Ein Nachtrag zu den Danziger Gustav-Adolfsliedern	39 165
Die älteste Sammlung von Danziger Ansichten	41 189
Ein Schreiben des Generals v. Pappenheim an Danzig .	40 121
Desgleichen (Berichtigung)	41 208
I. Eine Danziger Willkür aus der Ordenszeit II. Die Willkür der Stadt Dirschau vom Jahre 1599	48 3 48 30
Hassencamp, Dr., Professor in Ostrowo.	
Michael, Englands Stellung zur ersten Teilung Polens.	
Rezension ,	30 63
Heine, Wilh., Dr., Direktor der Realschule in Kulm.	
Academia Culmensis. Ein Abriß ihrer Geschichte	41 149
Henkel, G., Hauptmann a. D. in Jena.	
Bemerkungen zu Maerckers Ortsgeschichte des Thorner	
Kreises	45 211
Das Kulmerland um das Jahr 1400 in einer Karte dargestellt	
und durch historisch-geographische Vorbemerkungen	
erläutert	16 1
Hirsch, Ferdinand, Dr., Professor, Oberlehrer in Berlin.	
Zur Geschichte der polnischen Königswahl von 1669.	
Danziger Gesandschaftsberichte aus den Jahren 1668	05
und 1669	25
Zur Geschichte der polnischen Königswahl von 1674. Danziger Gesandtschaftsberichte	43 1
Der Große Kurfürst und Dr. Aegidius Strauch	47 121
Hirsch, Theodor, Oberlehrer und Stadtarchivar in Danzig, später	TI 121
Universitätsprofessor in Greifswald (†).	
Geschichte des Karthauser Kreises bis zum Aufhören der	
Ordensherrschaft	6 1
Jacobi, Franz, Pfarrer in Thorn.	
Neuere Forschungen über das Thorner Blutgericht 1724	35 19
Jellinek, Arthur L., in Wien. (†).	,
Drei politische Gedichte aus der Zeit des polnischen Erb-	
folgekrieges (Nachtrag)	41 207
Kahane, Dr., Rechtsanwalt in Königsberg.	
Die eisernen Briefe. Ein Beitrag zur Geschichte des	
Danziger Konkursverfahrens	44 207
Karge, Paul, Dr., Kgl. Archivrat in Königsberg.	
Die Weichselfischerei der Gnojauer Wachbude	46 121
Kawerau, Gust., D., Ober-Konsistorialrat und Professor in Berlin. Der Danziger Aufstand 1525 Bericht eines Augenzeugen	11.62
Her Hanziger Aufstand 1575. Bericht eines Augenzeugen	11 03

Kestner, E., s. Z. Wissenschaftlicher Hilfslehrer in Danzig.	
Eberhard Ferber, 1. 2 217	3 1
Danzigs Handel mit Portugal im 16. Jahrhundert	1 97
Die Handelsverbindungen der Hansa, speziell Danzigs	
mit Spanien und Portugal seit 1583	5 1
Knetsch, Carl, Dr., Kgl. Archivar in Marburg.	
Hessen, Waldecker und Frankfurter in Danzig	46 1
Die Siegel der Stadt Danzig bis zum Untergang ihrer	
Selbständigkeit	47 97
Lampe, Ernst, Dr., Seminardirektor in Löwenberg.	
Beiträge zur Geschichte Heinrichs von Plauen 1411—1413	26 1
Lauffer, Victor (†).	
Danzigs Schiffs- und Waarenverkehr am Ende des	
15. Jahrhunderts	33 1
Leidig, E., Dr., Professor, Regierungsrat in Berlin.	
Die Beziehungen Gustav Adolfs zu Danzig. Teil I	14 1
Levinson, Arthur, Dr., in Berlin.	
Polnisch-Preußisches aus der Bibliotheca Borghese im	
Vatikanischen Archive	!! © 00
(I.)	42 89
II. Der Kampf des Ermländischen Bischofs Simon	
Rudnicki um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing	48 83
nach römischen und Danziger Quellen	40 03
Lohmeyer, Karl, Dr., Universitätsprofessor in Königsberg. Über den Namen der Stadt Danzig	6 149
Maercker, Hans v., Rittergutsbesitzer in Rohlau (†).	0 149
Eine polnische Starostei und ein preußischer Landratskreis.	
Geschichte des Schwetzer Kreises 1466—1873	1719
Maroński, Stanislaus.	11 10
Herodots Gelonen keine preußisch-litauische Völkerschaft	10 1
Martens, Richard, Gymnasialdirektor in Elbing (†).	
Die Absetzung des Königs August II. von Polen	8
Mülverstedt, G. A. v., Dr., Geh. Archivrat in Magdeburg.	
Die Beamten und Conventsmitglieder in den Verwaltungs-	
Distrikten des Deutschen Ordens innerhalb des Regie-	
rungsbezirks Danzig	24 1
Zur Ordensgeschichte im Jahre 1454	24 69
Oesterreich, Hermann, Dr., Oberlehrer (†).	
Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen. Von	
der Gründung der Stadt bis zum Ende des 16. Jahr-	
hunderts. 1232—1577.	

8 Übersicht der in Heft 1—50 der Zeitschrift des Westpreußischen	
I. 1232—1454	28
II. 1454—1577	33 45
Panten, Emil, Dr., Direktord. Realgymnasiums zu St. Johann in Danzig (†). Danzigs Rückkehr unter preußische Herrschaft im	
Jahre 1814	13 91
Pauli, Reinhold, Dr., Universitätsprofessor in Göttingen (†).	
Graf Heinrich von Derby in Danzig	6 155
Perlbach , Max, Dr., Professor, Abteilungsdirektor an der Königlichen Bibliothek in Berlin.	
Bericht über eine für das Pommerellische Urkundenbuch	
unternommene Reise nach Polen	1 70
Die Erschließung der Geschichtsquellen des preußischen	n ~ . 7
Ordensstaates	47 17
polnischen Gericht	48 193
Philippi, R., Staatsarchivar in Königsberg (†).	10 133
Freiherr Johann von Schwarzenberg in Preußen. Ein	
Beitrag zu seiner Biographie	1 45
Pierson, William, Professor in Berlin (†).	
Zur Gelonen-Frage. Eine Entgegnung	11 99
Preuß, Friedrich, Dr., Gymnasialdirektor in Braunsberg.	
Die Einführung des ständigen Rates in Polen durch den	
Reichstag zu Warschau 1773/74	7 1
Pyl, Theodor, Dr., Universitätsprofessor in Greifswald (†).	
Urkunde des Cartäuser-Klosters Marienparadies bei Zuckau von 1496	10 119
Von 1490	1 90
Reh, Paul, Dr., Oberlehrer in Kattowitz (†).	1 30
Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preußischen	
Bischöfen im 13. Jahrhundert	35 35
Reibstein, Eduard, Dr., Archivassistent in Osnabrück.	
Heinrich Vorrath, Bürgermeister von Danzig, als hansi-	
scher Diplomat	42 1
Remus, Eugen, Dr., Oberlehrer in Graudenz.	
Die Hanse und das Kontor zu Brügge am Ende des	00.4
15. Jahrhunderts	30 1
Reusch, A., Gymnasialprofessor in Elbing (†). Stanislaus Hosius	21
Roepell, Richard, Dr., Universitätsprofessor in Breslau (†).	21
Der Empfang der Königin Louise Marie von Polen in	
Danzig 1646	22 1
=	

Schmid, Bernhard, Kreisbauinspektor und Provinzialkonservator der Provinz Westpreußen in Marienburg.	,
Die Neustadt zu Elbing und ihr Rathaus. Eine bau-	
geschichtliche Studie	50 81
Schmidt, Paul, Pfarrer in Danzig.	30 01
Pater Dr. Alexander. Ein Nachtrag zur Geschichte der	
Danziger Trinitatiskirche	44 215
Schnippel, Emil, Dr., Professor, Oberlehrer in Osterode Ostpr.	
Fischermarken und Giebelkronen aus Hela	47 253
Schuch, H., Premier-Lieutn. a. D., Rittergutsbesitzer in Alt Grabau.	
Literarische Anzeige (von W. v. Brünneck, Zur Geschichte	
des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I).	30 75
Eine westpreußische Dorfschule im Anfang unsers Jahr-	
hunderts	14 45
Drangsale des Klosters Karthaus während der schwedisch-	
polnischen Kriege im 17. und 18. Jahrhundert	22 31
Gerichtsbücher der Stadt Berent aus dem 17. Jahrhundert	13 75
Historische Nachrichten über die Landschaft um Berent	
und die Anfänge ihrer Germanisierung vornehmlich	
im 13. Jahrhundert	10 55
Nachweis über den adligen Grundbesitz und dessen	
Verteilung in den Kreisen Berent und Karthaus im	
Jahre 1772	30 53
Die Zustände der Landbevölkerung im Kreise Berent am	
Schlusse der polnischen Herrschaft 1772	15 45
Schultz, Franz, Dr., Professor, Gymnasialdirektor a. D. in Danzig.	00
Die Stadt Kulm im Mittelalter	23
Das Deutsch Kroner Land im 14. Jahrhundert	39 1
Materialien zu einer Geschichte des Hauses Krockow.	45 137 45 187
Das Schloß Rutzau und seine Besitzer	40 107
Bernhard von Zinnenberg, ein Heerführer im dreizehn- jährigen Städtekriege	22 71
Schwarz, Friedr., Dr., Bibliothekar an der Danziger Stadtbibliothek.	22 11
Verzeichnis der in der Stadtbibliothek Danzig vorhandenen	
Porträts Danziger Persönlichkeiten	50 131
Schwarz, P. G., Dr.	00 151
Die Haltung Danzigs im nordischen Kriege 1563—1570	
mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu	
Schweden	49 1
Simson, Paul, Dr., Professor, Oberlehrer in Danzig.	 -, (
Ein Beitrag zur Lebensgeschichte von Caspar Schütz	41 199

10

mündung bei Danzig	50 1
Thunert, Fr., Dr., Seminardirektor in Lissa.	
Der große Krieg zwischen Polen und dem deutschen Orden	
1410 bis 1. Februar 1411. Beilage: Die Quellen zur	
Schlacht bei Tannenberg	16 37 .
Toeppen. Max, Dr., Geh. Regierungsrat, Gymnasialdirektor in Elbing (†).	
Zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofs-Schlösser	
in Preußen	7 46
Festmahle und Ehrungen, den Hochmeistern von der	
Stadt Elbing gegeben	39 147
Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt Elbing	
mit besonderer Berücksichtigung ihrer Befestigungen	
und ihrer wichtigsten Gebäude	21
Die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher	
in kritischer Übersicht vorgeführt	
Historische Lieder	39 168
Nachträge zur Topographie der Stadt Elbing	39 159
Eine Originalurkunde Gustav Adolfs über ein Kirchspiel	
in Westpreußen	
Die älteste Thorner Stadtchronik	42 117
Toeppen, Robert, Oberlehrer in Marienburg (†).	
Die jüngere Redaktion der Thorner Stadtchronik mit Fort-	-
setzung für 1548—1593	44 159

Weber, Lotar, Rittergutsbesitzer zu Groß Sobrost bei Gerdauen (†).	
Nachträge zu den Erläuterungen der Kopenhagener	
Wachstafeln	7 127
Wermbter, H., Dr., Professor, Oberlehrer in Hildesheim.	
Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen	13 1

II.

Armenordnungen, zwei Danziger des 16. Jahrhunderts 39 99. Baisen-Chronik 43 269.

Berent: Historische Nachrichten über die Landschaft um Berent und die Anfänge ihrer Germanisierung vornehmlich im 13. Jahrhundert 10 55. — Die Zustände der Landbevölkerung im Kreise Berent am Schlusse der polnischen Herrschaft 1772 15 45. — Nachweis über den adligen Grundbesitz und dessen Verteilung in den Kreisen Berent und Karthaus im Jahre 1772 30 53. — Stadt: Gerichtsbücher der Stadt Berent aus dem 17. Jahrhundert 13 75.

Bock, Abraham v.: Berichte über die Friedensvermittlung zwischen Stephan Bathory und Danzig 45 1.

Braunsberg: Ansiedlung der Jesuiten 1565 ff. 401.

Brügge: Die Hanse und das Kontor zu B. am Ende des 15. Jahrhunderts 30 1.

Comenius, Joh. Amos: Zu den Danziger Comenius-Drucken 38 141. Dänemark: Danzig und Dänemark im Jahre 1577 43 161.

Danzig (Ordens-Komturei): Gerichtsprotokolle 1368—1419: Danziger Wachstafeln 11 1, Kopenhagener Wachstafeln 4 1 34 7 127. — Die Beamten und Konventsmitglieder in den Verwaltungs-Distrikten des Regierungsbezirks Danzig 24 1.

Danzig (Stadt).

Allgemeines, Quellen, Vermischtes: Name der Stadt 6149.— Die Siegel der Stadt bis zum Untergange ihrer Selbständigkeit 4797. — Verzeichnis der in der Stadtbibliothek Danzig vorhandenen Porträts Danziger Persönlichkeiten 50131. — Miszellen aus Danziger Drucken und Handschriften I—IV 41 202 42 238 43-269 44 243. — Zwei Miszellen zur Danziger Buchdrucker- und Literaturgeschichte im 17. Jahrhundert 38 141 149. — Die Baisen-Chronik und Bernt Stegmanns Chronik vom Danziger Aufruhr 43 269.

Einzelnes zur Geschichte: Graf Heinrich von Derby in Danzig 6 155. — Ein Prozeß Danzigs im 15. Jahrhundert 3 51. —

Heinrich Vorrath, Bürgermeister von D., als hansischer Diplomat 421. — Danzig im dreizehnjährigen Kriege 1454—1466 29. — Eberhard Ferber 2 17 3 1. — Der Danziger Aufstand 1525. Bericht eines Augenzeugen 11 63. — Die Haltung Danzigs im nordischen Kriege 1563 – 1570 mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu Schweden 49 1. -- Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die polnischen Unionsbestrebungen in den letzten Jahren des Königs Sigismund August (1568—1572) 37. — Constantin Ferber der Ältere, Bürgermeister von Danzig. Ein Kulturbild aus dem 16. Jahrhundert 26 49. — Beiträge zur Geschichte des Jahres 1577: 1. Danzig und Dänemark im Jahre 1577 43 161; 2. Die Berichte der kursächs. Gesandten Abrah, v. Bock und Dr. A. Pauli über die Friedensvermittlung zwischen Stephan Bathory und Danzig 451. — Die Beziehungen Gustav Adolfs zu Danzig 141. - Ein Nachtrag zu den Danziger Gustav Adolfsliedern 39 165. -- Ein Schreiben des Generals v. Pappenheim an Danzig 40 121 41 208. — Der Empfang der Königin Louise Marie von Polen in Danzig 1646 221. — Der Große Kurfürst und Dr. Ägidius Strauch 47 121. - Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II. 20. — Danzigs Rückkehr unter Preußische Herrschaft im Jahre 1814 1391.

Beziehungen zu andern Städten und Ländern: Beziehungen zu Frankreich 523. — Verbindung mit Greifswald im Mittelalter 190. — Hessen, Waldecker und Frankfurter in Danzig 461. — Beziehungen zu Wittenberg in der Zeit der Reformation 381.

Verfassung und Verwaltung, Rechtswesen: Eine Danziger Willkür aus der Ordenszeit 48 3. — Die Entstehungszeit der ältesten Danziger Willkür 49 382. — Hochzeits- und Kleiderordnungen 42 183. — Zwei Armenordnungen des 16. Jahrhunderts 39 99. — Der Danziger Stadthaushalt am Ende des 16. Jahrhunderts 49 131. — Die Entwicklung des Territoriums der Stadt D. und ihres kommunalen Verwaltungsgebietes 49 253. — Die eisernen Briefe, ein Beitrag zur Geschichte des Danziger Konkursverfahrens 44 207.

Handel: Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts 33 1. — D.'s Handel mit Portugal im 16. Jahrhundert 197. — Handelsverbindungen mit Spanien und Portugal seit 1583 5 1.

Kirchengeschichte: Leidensjahre von St. Katharinen 48 159. — Die St. Maria-Magdalena-Kapelle zu St. Marien 44 225. — Pater Dr. Alexander. Ein Nachtrag zur Geschichte der Trinitatiskirche 44 215.

Kultur- und Kunstgeschichte: Die Schifferbank des Danziger Artushofes 50 101. — Vom Danziger Rummeldeiß 41 202. — Das Bildnis eines Danzigers, von Hans Holbein gemalt 40 107. — Die letzten Lebensschicksale des Danziger Malers Anton Möller 42 233. — Die älteste Sammlung von Danziger Ansichten 41 189. Deutscher Orden.

Geschichte: Die Erschließung der Geschichtsquellen des preußischen Ordensstaates 47 17. — Hermann von Salza und der Deutsche Orden im jüngsten polnischen Gericht 48 193. — Der Große Krieg zwischen Polen und dem Deutschen Orden 1410 bis 1. Februar 1411 16 37. — Die Quellen zur Schlacht bei Tannenberg 16 93. — Die Verschwörung Georgs v. Wirsberg, des Komturs von Rehden, und der Eidechsenritter. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochmeisters Heinrich von Plauen 34 91. — Der Hochmeister Heinrich von Plauen im Konflikt mit den Städten des Ordenslandes Preußen 35 1. — Beiträge zur Geschichte Heinrichs von Plauen 1411—1413 26 1. — Zur Ordensgeschichte im Jahre 1454 24 69. — Bernhard von Zinnenberg, ein Heerführer im 13 jährigen Städtekriege 22 71. — Danzig im dreizehnjährigen Kriege 29.

Verfassung und Verwaltung: Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13 Jahrhundert 35 35. — Das Bistum Kulm und der D. O., ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des D. O.-Staates 27 1. — Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen 13 1. — Die Beamten und Konventsmitglieder in den Verwaltungsdistrikten des Deutschen Ordens innerhalb des Regierungsbezirks Danzig 24 1. — Die Geschäftsträger des Deutschen Ordens an der Römischen Kurie 1309 bis 1525 49 185. — Gerichtsprotokolle der Ordens-Komturei Danzig s. Danzig (Ordens-Komturei)

Kulturgeschichte: Zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofs-Schlösser in Preußen 11483746. — Festmahle und Ehrungen, den Hochmeistern von der Stadt Elbing gegeben 39147

Deutsch-Krone: Alte Ortsnamen der Gegend 16 105. — Das Deutsch-Kroner Land im 14. Jahrhundert 39 1.

Dirschau: Willkür vom Jahre 1599 48 30. — J. H. Schneiders Mitteilungen aus der Geschichte Dirschaus 14 59.

Doenhoff, Graf Gerhard v.: Zur Geschichte des Pommerellischen Woiwoden Grafen G. v. D. († 1648) 43 219.

Eiserne Briefe 44 207.

Elbing: Die Elbinger Geschichtsschreiber und Geschichtsforscher 32.

— Geschichte der räumlichen Ausbreitung der Stadt 21. — Nachträge zur Topographie der Stadt 39 159. — Die Neustadt zu E. und ihr Rathaus 50 81. — Festmahle und Ehrungen, den Hochmeistern gegeben 39 147. — Der Kampf des Ermländischen Bischofs Simon Rudnicki um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing 48 83. — "Elbyngs geile Trewlosigkeit" 42 238.

England: Graf Heinrich von Derby in Danzig 6 155. — Michael, Englands Stellung zur ersten Teilung Polens (Rezension) 30 63.

Ferber, Constantin, der ältere, Bürgermeister von Danzig. Ein Kulturbild aus dem 16. Jahrhundert 26 49.

Ferber, Eberhard (Bürgermeister von Danzig) 217 31. — Das Ebert Ferber-Buch und seine Bedeutung für die Danziger Tradition der Ordensgeschichte 31.

Frankfurter in Danzig 461.

Frankreich: Beziehungen zu Danzig 523.

Friedrich der Große: Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Großen 20.

Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst und Dr. Aegidius Strauch 47 121. Gedichte, Historische: s. Lieder.

Gelehrtengeschichte: Analekten zur preuß. Gelehrtengeschichte 42231 43 277 279; vgl. Humanismus, Leipzig, Wittenberg.

Gelonen: Herodots Gelonen keine preußisch-litauische Völkerschaft 101. — Zur Gelonen-Frage, eine Entgegnung 1199.

Giese, Georg: Das Bildnis eines Danzigers (d. i. G. Giese), von Hans Holbein gemalt 40 107.

Gnojauer Wachbude: Weichselfischerei 46 121.

Grabau (Kreis Berent): Eine westpreußische Dorfschule im Anfang unseres Jahrhunderts 14 45.

Greifswald: Verbindung mit Danzig im Mittelalter 190.

Gustav Adolf, König von Schweden: Beziehungen zu Danzig 141.

- Ein Nachtrag zu den Danziger Gustav Adolfs-Liedern 39 165.

— Originalurkunde über ein Kirchspiel in Westpreußen (Thiensdorf) 27 101.

Hahnengeschrei, Das Preußische, von 1656 38 149.

Handel: s. Danzig, Hanse, Portugal, Spanien, Thorn.

Hanse: Heinrich Vorrath, Bürgermeister von Danzig, als hansischer Diplomat 42 1. — Die Hanse und das Kontor zu Brügge am Ende des 15. Jahrhunderts 30 1. — Die Handelsverbindungen der Hansa, speziell Danzigs mit Spanien und Portugal seit 1583 5 1.

Hela: Fischermarken und Giebelkronen 47 253.

Henning, Ludwig 43 277.

Hessen in Danzig 46 1.

Heyl, Christophorus, Dr., ein rheinischer Humanist im Osten Deutschlands 44 243.

Hochzeitsordnungen, Danziger 42 183.

Hoffmann, Ambrosius 43 279.

Holbein, Hans, der jüngere: Das Bildnis eines Danzigers, von Hans Holbein gemalt **40** 107.

Hosius, Stanislaus 21.

Humanismus: Der preußische, bis 1550 47 41; vgl. Heyl, Christoph. **Jesuiten:** Ansiedelung in Braunsberg 1565 ff. 40 1.

Karthaus: Kreis: Geschichte des Kreises bis zum Aufhören der Ordensherrschaft 61. — Nachweis über den adligen Grundbesitz und dessen Verteilung in den Kreisen Berent und Karthaus im Jahre 1772 3053. — Kloster: Urkunde von 1496 10119. — Drangsale während der schwedisch-polnischen Kriege im 17. und 18. Jahrhundert 2231.

Kleiderordnungen, Danziger 42 183.

Kopenhagener Wachstafeln 434.

Kreisgeschichten: vgl. Karthaus, Schwetz, Thorn.

Krockow: Materialien zu einer Geschichte des Hauses K. 45 137.

Kulm: Bistum: Das Bistum K. und der Deutsche Orden 271. — Zum Urkundenbuche des Bistums K. von Dr. C. P. Woelky 3481. — Das Kulmerland um das Jahr 1400 161. — Stadt: Die Stadt K. im Mittelalter 23. — Academia Culmensis, ein Abriß ihrer Geschichte 41 149.

Lackmann, Nikolaus 42 231.

Lehndorff (Adelsgeschlecht): Die von Legendorff im 13. bis 15. Jahrhundert 46 103. — Zur Lehndorff-Genealogie 49 101.

Leipzig: Die Beziehungen der Universität L. zu Preußen bis zur Reformation 441.

Lieder, Historische 39 168. — Ein Nachtrag zu den Danziger Gustav-Adolfsliedern 39 165. — Elbings geile Treulosigkeit 42 238.
— Drei politische Lieder aus der Zeit des polnischen Erbfolgekriegs 39 131 40 125 41 207.

Meurer, Michael: sein Leben bis zu seiner Ankunft in Preußen 41 139. Moeller, Anton, Danziger Maler: letzte Lebensschicksale 42 233.

Münzwesen: Gesammelte Beobachtungen über das Wertverhältnis verschiedener Münzsorten zu einander im 16. und 17. Jahrhundert 40 116.

Nordischer Krieg: Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht bei Warschau 12.

Ostpreußen: s. Preußen (III).

Ostrorog, Jan: Über eine Reformations-Schrift des 15. Jahrhunderts (das Monumentum des J. Ostrorog) 9.

Pappenheim, v., General: Ein Schreiben an Danzig 40 121 41 208. Papsttum: s. Rom.

Pauli, Andreas, Dr.: Berichte über die Friedensvermittelung zwischen Stephan Bathory und Danzig 45 1.

Plauen, Heinrich v., Hochmeister: s. Deutscher Orden.

Polen: Bericht über eine für das Pommerellische Urkundenbuch unternommene Reise nach Polen 170. — Polnisch-Preußisches aus der Biblioteca Borghese im Vatikanischen Archive 42 89 48 83.

— Die Handelsbeziehungen der Stadt Thorn zu Polen s. Thorn. - Der Große Krieg zwischen Polen und dem Deutschen Orden 1410 bis 1. Febr. 1411 1637. — Über eine Reformations-Schrift des 15. Jahrhunderts (das Monumentum des Jan Ostrorog) 9. — Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die polnischen Unionsbestrebungen in den letzten Jahren des Königs Sigismund August (1568–1572) 37. – Die Berichte der Kursächsischen Gesandten Abraham v. Bock und Andr. Pauli über die Friedensvermittelung zwischen Stephan Bathory und Danzig 451. — Der Empfang der Königin Louise Marie von Polen in Danzig 1646 22 1. — Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht bei Warschau 12. - Zur Ceschichte der polnischen Königswahl von 1669. Danziger Gesandtschaftsberichte 25. — Zur Geschichte der polnischen Königswahl von 1674. Danziger Gesandtschaftsberichte 431. — Die Absetzung des Königs August II. von Polen 8. — Drei politische Lieder aus der Zeit des polnischen Erbfolgekriegs 39 131 40 125 41 207. — Ein neues Werk über Stanislaus Leszczynski 39 175. — Michael, Englands Stellung zur ersten Teilung Polens (Rezension) 30 63. — Die Einführung des ständigen Rates durch den Reichstag zu Warschau 1773/74 71.

Poliander, Johannes: Lateinische Gedichte 49351.

Pommerellen: Bericht über eine für das Pommerellische Urkundenbuch unternommene Reise nach Polen 170 — Zur Geschichte des Pommerellischen Woiwoden Grafen Gerhard von Dönhoff († 1648) 43219.

Portugal: Danzigs Handel mit P. im 16. Jahrhundert 197. — Die Handelsverbindungen der Hansa speziell Danzigs mit Spanien und P. seit 1583 51.

Preußen (Die Lande).

I. Die Lande Preußen in ihrer Vereinigung bis zum Jahre 1466 oder in gemeinsamen Beziehungen.

Quellen: Die Erschließung der Geschichtsquellen des preußischen Ordensstaates 47 17. — Das Ebert Ferber-Buch und seine Bedeutung für die Danziger Tradition der Ordensgeschichte. Ein Beitr. z. Quellenkritik der preußischen Landeschroniken 31. — Die Baisen-Chronik und Bernt Stegmanns Chronik vom Danziger Aufruhr 43 269. — Der Geschichtsschreiber Bartholomaeus Wartzmann im Kreise seiner Abschreiber 41 1. — Urkundenbücher: vgl. Kulm, Pommerellen.

Geschichte und Verfassung: s. Deutscher Orden.

Kulturgeschichte: Zur Baugeschichte der Ordens- und Bischofs-Schlösser in Preußen 1 1 483 746. — Literarische Anzeige (von W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen I) 30 75. — Analekten zur preußischen Gelehrtengeschichte 42 231 43 277 279. — Die Beziehungen der Universität Leipzig zu Preußen bis zur Reformation 44 1. — Der preußische Humanismus bis 1550 47 41. — Preußen und das deutsche Nationalhospiz St. Maria dell'Anima in Rom 42 69.

II. Preußen ehemals polnischen Anteils (Westpreußen).

Landeskunde: Strandverschiebungen und alte Küstenlinien an der Weichselmündung bei Danzig 50 1. — Das Danziger Werder im Anfange des 14. Jahrhunderts 50 49.

Geschichte: Der Westpreußische Geschichtsverein in den ersten 25 Jahren seiner Tätigkeit 47 1. — Polnisch-Preußisches aus der Biblioteca Borghese im Vatikanischen Archive 42 89 48 83. — Achatius von Zehmen, Woywode von Marienburg 36. — Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die polnischen Unionsbestrebungen in den letzten Jahren des Königs Sigismund August (1568—1572) 37.

Verfassung, Rechtswesen: Beiträge zur Geschichte und Entwicklung der westpreußischen Stände im 15. Jahrhundert 341. — Zwei unbekannte altpreußische Willküren 481. — Über die Gerichte in Preußen zur Zeit der polnischen Herrschaft 4765.

Kulturgeschichte: Gesammelte Beobachtungen über das Wertverhältnis verschiedener Münzsorten zu einander im 16. und 17. Jahrhundert 40 116. — Beiträge zu einer Geschichte des westpreußischen Schulwesens in polnischer Zeit ca. 1572—1772 49 273. — Eine westpreußische Dorfschule im Anfang unsers Jahrhunderts 14 45.



III. Herzogtum Preußen (Ostpreußen): Frhr. Johann von Schwarzenberg in Preußen. Ein Beitr. zu seiner Biographie 1 45.

Reformation: Über eine Reformations-Schrift des 15. Jahrhunderts (das Monumentum des Jan Ostrorog) 9. — Die Beziehungen Danzigs zu Wittenberg in der Zeit der Reformation 38 1. — Die Reformation in der Starostei Schlochau 48 55.

Rom: Polnisch-Preußisches aus der Biblioteca Borghese im Vatikanischen Archive 42 89 48 83. — Geschäftsträger des Deutschen Ordens an der römischen Kurie 1309—1525 49 185. — Preußen und das deutsche Nationalhospiz St. Maria dell'Anima in Rom 42 69.

Rudnicki, Simon: Der Kampf des Ermländischen Bischofs S. R. um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing 48 83.

Rummeldeiß, Danziger 41 202.

Rutzau: Das Schloß, und seine Besitzer 45 187.

Salza, Hermann v.: s. Deutscher Orden.

Schlochau: Die Reformation in der Starostei Sch. 48 55.

Schneider, J. H.: Mitteilungen aus der Geschichte Dirschaus 1459.

Schütz, Kaspar: Beitrag zu seiner Lebensgeschichte 41 199.

Schulwesen: Das Schulwesen in Westpreußen in polnischer Zeit 49 273. — Eine westpreußische Dorfschule im Anfang unsers Jahrhunderts 14 45. — Academia Culmensis, ein Abriß ihrer Geschichte 41 149.

Schwarzenberg, Frhr. Johann v., in Preußen. Ein Beitrag zu seiner Biographie 145.

Schweden: Die Haltung Danzigs im nordischen Kriege 1563—1570 mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zu Schweden 49.

— Der erste nordische Krieg bis zur Schlacht bei Warschau 12.

- Vgl. Gustav Adolf.

Schweinichen, Alexander: Pater Dr. Alexander. Ein Nachtrag zur Geschichte der Danziger Trinitatiskirche 44 215.

Schwetz: Geschichte des Schwetzer Kreises 1466—1873 17 18 19. — Zu dem 2. Bande der Schwetzer Kreisgeschichte 34 85.

Siegel der Stadt Danzig 47 97.

Spanien: Die Handelsverbindungen der Hansa speziell Danzigs mit Spanien und Portugal seit 1583 **5** 1.

Stegmann, Bernt: Chronik vom Danziger Aufruhr 43 269.

Strauch, Aegidius: Der Große Kurfürst und Dr. A. Str. 47 121.

Tannenberg: Die Quellen zur Schlacht bei Tannenberg 16 93.

Tempelburg: Alte Ortsnamen der Gegend 16 105.

Thiensdorf (Marienburger Werder): Eine Originalurkunde Gustav Adolfs über ein Kirchspiel in Westpreußen 27 101.

Thorn: Die älteste Stadtchronik 42 117. — Die jüngere Redaktion der Stadtchronik mit Fortsetzung für 1548—1593 44 159. — Die ältesten Willküren der Neustadt Thorn 7 95. — Handelsbeziehungen zu Polen 1232—1577 28 33 45. — Die Vorgänge zu Thorn im Jahre 1724 11 73. — Neuere Forschungen über das Thorner Blutgericht 1724 35 19. — Geschichte des städtischen Krankenhauses und der öffentlichen Krankenanstalten 15 1. — vgl. Waldau, Hieronymus. — Landkreis: Bemerkungen zu Maerckers Ortsgeschichte des Thorner Kreises 45 211.

Vorrath, Heinrich, Bürgermeister von Danzig, als hansischer Diplomat 421.

Wachstafeln: der Danziger Stadtbibliothek 111; der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen 414347127.

Waldau, Hieronymus, Pfarrer in Thorn: Aufzeichnungen 49 221. Waldecker in Danzig 46 1.

Wartzmann, Bartholomaeus: Der Geschichtsschreiber B. W. im Kreise seiner Abschreiber 41 1.

Weichsel: Strandverschiebungen und alte Küstenlinien an der Weichselmündung bei Danzig 50 1. — Die Weichselfischerei der Gnojauer Wachbude 46 121.

Werder, Danziger: s. Preußen (II), Landeskunde.

Westpreußen: s. Preußen (II).

Willküren: Eine Danziger W. aus der Ordenszeit 483. — Die Entstehungszeit der ältesten Danziger W. 49382. — W. der Stadt Dirschau vom Jahre 1599 4830. — Die ältesten Willküren der Neustadt Thorn 759.

Wirsberg, Georg v.: Die Verschwörung G. v. W. und der Eidechsenritter 3491.

Wittenberg: Beziehungen Danzigs zu W. in der Zeit der Reformation 381.

Zehmen, Achatius v., Woywode von Marienburg 36.

Zinnenberg, Bernhard v., ein Heerführer im 13 jährigen Städtekriege 2271.



Das Kadukrecht der Stadt Danzig.

Von

Archivdirektor Dr. Bär in Danzig.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Das Kadukprivileg des Königs Johann Kasimir. Erläuterung seines Inhaltes	
Die städtischen Kadukordnungen	27
Zweifel über den Geltungsbereich im alten und neuen Gebiet. Gerichtsurteil darüber	28
Neue Grundlage durch das Gesetz vom 16. Februar 1857. Erläuterung und Umschreibung des Geltungsbereiches	
Das Kadukrecht der Vorstädte Stolzenberg, Schidlitz, Altschottland und St. Albrecht	
Die Beschränkungen des Privilegs und der Wert von 50000 Gulden	36
Ergebnisse der Untersuchung	44
Anlage I. König Johann Kasimir von Polen erteilt der Stadt Danzig ein Privileg über das Kadukrecht	
Anlage II. Nachweisung der Landesteile und Ortschaften, in denen die Stadt Danzig das Kadukrecht auszuüben berechtigt ist	
Anlage III. Über die politische Zugehörigkeit der Danziger Hospitals-	

Das Kadukprivileg des Königs Johann Kasimir.

Erläuterung seines Inhaltes.

Das Kadukrecht, d. h. das Recht auf herrenlos gewordene Güter und erblose Verlassenschaften, war in Polnisch Preußen ein Regal. Das Kulmische Recht bestimmte darüber: "wenn eine Erbschaft erledigt wird, da sich niemand mit Recht binnen Jahr und Tag zu zeucht, das nimmt die Königliche Gewalt").

Die Stadt Danzig hat schon sehr früh an dem Genuß der Kadukgüter in ihrem Gebiete teilgenommen oder doch deren Verwaltung erhalten. Auf ersteres läßt ein Schreiben der Stadt an den König vom 19. September 1505 schließen, in dem sie ihn bittet, ihr nach dem Vorbilde seines Vaters und Bruders die herrenlosen Güter zu überlassen²). Der Rechtszustand blieb aber doch der Heimfall an den König. In seinem Privileg vom 22. Juli 1526 erklärte Sigismund I. ausdrücklich, daß die schiffbrüchigen Güter und herrenlos gewordenen Sachen ihm kraft seiner Oberherrschaft zukämen, daß aber der Danziger Burggraf und der Rat sie bis zu weiterer Verfügung darüber in Verwahrung nehmen sollten³). Und die gleiche Bestimmung traf gelegentlich des sogenannten Tractatus portorii König Stephan im Jahre 15854). Dann aber trat die Wahrnehmung des Kadukrechtes durch den vom Könige für Preußen ernannten Fiskal ein. Das war gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts der Fall, wo ein Jakob Schell dieses Amt innehatte. Damals hatte der Danziger Rat dem Könige Wladislaus 10 000 Reichstaler oder 30 000 polnische Gulden geliehen, wofür der König, falls

¹⁾ Ius Culmense, Danzig 1767, Buch III, Tit. IX, Kap. XVIII, Seite 136.

²⁾ St.-A. Danzig, Abt. 300, 27 Nr. 7 S. 405.

³⁾ Urkunde vom 22. Juli 1526 im St.-A.: bona caduca ad nos ex superioritate nostra devoluta.

⁴⁾ Tract. port. § 12. — Im Jahre 1580 hatte König Stephan die Danziger Kadukerträge auf 4 Jahre seinem Kanzler Berzewicz geschenkt. St.-A. Abt. 300, 33 D, Nr. 12, Bl. 80.

die Rückzahlung nicht innerhalb Jahresfrist erfolgen würde, die Einnahme aus den Danziger Kaduken verschrieb, nachdem zuvor ein Höfling Peter Minocki, der gleichfalls eine Verschreibung darauf hatte, befriedigt sein würde. Zum Zwecke der besseren und für die Stadt mehr gesicherten Abwickelung des Geschäftes aber übertrug der König für diese Zeit, also bis zur Abzahlung der Schuld, dem Rate die Verwaltung der Kadukfälle¹). Diese Bestimmung hat sein Nachfolger Johann Kasimir 1649 und 1651 bestätigt²). Die Schuld wurde nicht zurückgezahlt. Im Gegenteil wurde die Verbindlichkeit der Krone Polen gegenüber der Stadt Danzig erheblich gesteigert durch die großen Aufwendungen, welche letztere während des nun folgenden Krieges gemacht, und durch die Treue, welche sie erwiesen hatte. Beides war für den König Johann Kasimir die ausgesprochene Veranlassung, bei seiner Anwesenheit in Danzig im April 1660 nach vorangegangenen längeren Verhandlungen, die auch die Verwaltung der Pfahlkammer und eine Zahlung an den König von 50 000 Gulden betrafen, der Stadt die bisher nur zeitlich zugestandene Verwaltung und den Genuß der Kaduke nunmehr dauernd zu übertragen³). Durch das Privileg vom 30. April 1660 entäußerte sich der König seines Rechtes auf die Danziger Kaduke und trat es für ewige Zeiten an den Rat der Stadt Danzig ab. Nur zwei Ausnahmen machte der König: die Güter überführter Majestätsverbrecher und Landesverräter und die erblosen Verlassenschaften über 50000 Gulden sollten auch weiterhin an die Krone Polen fallen⁴).

Die Worte, mit denen die Verleihung ausgesprochen wurde, lauten wie folgt: Bona caduca in eadem civitate legitime incidentia et provenientia nobilibus ejusdem civitatis praeconsulibus ac consulibus non in administrationem duntaxat, sed et in fruitionem absolutam ac plenariam veramque proprietatem, quae usui totius communitatis serviat, concedenda atque assignanda censuimus, prout vigore praesentis privilegii nostri concedimus atque assignamus.

Einige Ausdrücke dieses Wortlautes erfordern noch eine besondere Erläuterung.

Voran der Begriff der bona caduca. Er ist nach dem Corpus juris zunächst nur auf Sachen, welche Unwürdigen entrissen worden, und auf erblose Verlassenschaften zu beziehen, wird aber später und gerade in Quellen des 17. Jahrhunderts vielfach als gleichbedeutend

¹⁾ Urkunden vom 25. März und 2. April 1647 im St.-A. Abt. 300, U 145, Nr. 220a u. b.

²⁾ Urkunden vom 10. Februar 1649 und 3. Oktober 1651, ebenda Nr. 220e u. f.

³⁾ St.-A. Abt. 300, 10 Nr. 33.

⁴⁾ Original auf Pergament im St.-A. Abt. 300 U 146. Vgl. den Abdruck Anlage I.

mit bona vacantia gebraucht¹). Daß er hier in diesem letzteren Sinne, im Sinne herrenloser Güter überhaupt, gebraucht ist, macht der oben angezogene § 12 des Tractatus portorii vom 26. Februar 1585 und das Privileg des Königs Sigismund vom Jahre 1526 wahrscheinlich, durch welche dem Danziger Rate die Verwaltung der bona naufragia und caduca überlassen wurde. Aber auch das Privileg selbst läßt sich als Quelle für die Auslegung heranziehen. Denn wenn es zu Anfang von jura caduca allgemein und dagegen später besonders von summae juri caduco ex causa sterilitatis obnoxiae und jura caduca ex causa sterilitatis spricht, so ergibt sich unzweideutig, daß das Privileg noch andere bona caduca als eben ex causa sterilitatis anerkennt. Wenn es nun demnach vorweg die bona caduca ohne weitere Unterscheidung der Stadt überweist, so konnten damit nicht ausschließlich erb- und daher herrenlose Verlassenschaften gemeint sein, sondern caduca, d.i.verfallene, herrenlos gewordene Sachen überhaupt. Man wird also unter bona caduca herrenlos gewordene Güter überhaupt zu verstehen haben. Und in diesem Sinne hat auch der Danziger Rat von Anfang an sein Kadukrecht genutzt. Die bona caduca in eadem civitate legitime incidentia et provenientia sind die herrenlosen Güter und Verlassenschaften, die rechtmäßig und nach den geltenden Bestimmungen als herren- und erblos durch gerichtliches Verfahren festgestellt worden sind. Nach einer bestimmten Richtung umschreibt das Privileg selbst den Begriff des Wortes legitime, indem weiterhin bestimmt wird, daß von den Gütern, welche infolge eines Mangels an Erben kaduk würden, alle diejenigen diese Eigenschaft haben sollten, für welche kein Erbe bis zum achten Grade vorhanden sei, oder wörtlich, daß das Kadukrecht aus Erbenmangel dann geltend gemacht werden dürfe, wenn Erben bis zum achten Grade nicht mehr vorhanden sein würden, ut jura caduca ex causa sterilitatis nonnisi post eos civitati nostrae Gedanensi competant, qui legitimis successoribus ad octavum usque gradum carebunt.

Das Privileg ist verliehen der Civitas Danzig und der Umfang der Kaduke umschrieben in den Worten bona caduca in eadem civitate incidentia et provenientia. Aus dem Umstande, daß im Eingange des Privilegs das Wort respublica für Staat gebraucht wird, wie denn respublica Polona das Reich Polen bedeutet, ist der Schluß zu ziehen versucht worden 2), daß unter civitas die Stadt im engeren Sinne zu verstehen und daß demnach der Geltungsbereich auf die Stadt innerhalb der Mauern beschränkt gewesen sei, eine Ausdehnung auf den

¹⁾ Stryck, de successione ab intestato.

²⁾ Von seiten der Kgl. Regierung zu Danzig in einer Kadukklage gegen die Stadt i. J. 1842/43. St.-A. 300 RR Nr. 3578.

Landbesitz der Stadt also nicht stattgefunden habe. Diese Annahme ist aber hinfällig. Civitas bedeutet nicht im engeren Sinne die durch Ringmauern eingeschlossene Stadt (urbs, oppidum), sondern das ganze Stadtgebier, das ganze Gebiet der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Das Privileg selbst bedient sich neben civitas auch des Ausdrucks tota communitas und es ist nicht zweifelhaft, daß zu der tota communitas nicht nur die Einwohner innerhalb der Mauern, sondern auch die in den Vorstädten gehörten und die Einsassen des Landgebietes, dessen Grundherr die Stadt Danzig war. In diesem Umfange hat dann die Stadt auch tatsächlich das Kadukrecht ausgeübtsowohl zu polnischer Zeit, wie unter preußischer Herrschaft, denn es lassen sich vielfach Fälle nachweisen, in denen Verlassenschaften von Personen, die außerhalb der Mauern im Landgebiet wohnten, als bona caduca vom Rate eingezogen und auch zu preußischer Zeit ihm ohne allen Widerspruch zugesprochen und ausgeantwortet worden sind.

Bei der Verleihung des Kadukrechtes an die Stadt Danzig hat König Johann Kasimir zwei Beschränkungen ausgesprochen, indem er der Krone Polen vorbehielt: bona eorum, qui de crimine laesae majestatis et perduellionis adversus nos vel serenissimos successores nostros regnumque Poloniae commisso vere ac legitime fuerint conventi, vel si quae aliae summae juri caduco ex causa sterilitatis obnoxiae summam quinquaginta millium florenorum excedant, eae dispositioni nostrae successorumque nostrorum subesse dedebunt. Demnach sollten, abgesehen von dem eingezogenen Vermögen gewisser Verbrecher, also abgesehen von den Konfiskaten, alle Summen, welche infolge von Erblosigkeit kaduk würden und den Betrag von 50 000 Gulden überstiegen, auch ferner an den Königlichen Fiskus fallen. Der Wortlaut des Privilegs ist hier ganz klar. Nicht etwa nur den über die Grenze von 50000 Gulden überschießenden Betrag der erblosen Verlassenschaften behielt sich der König vor, sondern alle Summen, welche größer sein würden als 50000 Gulden. Das Wort eae, welches sich auf diese mehr betragenden Summen bezieht, ergibt ganz klar, daß sie ganz vorbehalten und von der Verleihung an die Stadt Danzig ausgeschlossen sein sollten.

Von ganz besonderer Bedeutung und bisher überhaupt unbeachtet geblieben ist aber, daß sich nach dem Wortlaut des Privilegs die Beschränkung auf 50 000 Gulden nicht auf alle Kaduke, sondern eben nur auf die Verlassenschaften bezieht, welche durch Mangel an Erben herrenlos werden würden. Für die übrigen herrenlos gewordenen Sachen ist das Kadukrecht der Stadt unbeschränkt geblieben.

Die städtischen Kadukordnungen.

Für die Verwaltung seines Kadukrechtes hat der Rat unterm 1. September 1684 eine Kadukordnung erlassen, durch welche alle in der Rechtstadt, Altstadt und Vorstadt vorfallenden Kadukfälle dem präsidierenden Amte, also dem präsidierenden Bürgermeister, übertragen wurden. Die Ordnung enthält ferner genaue Bestimmungen über die Art des Verfahrens mit den Hinterlassenschaften von Personen, die keine oder unbekannte oder auswärts wohnende Erben haben. Die hierbei vorfallenden Geschäfte hatte der dafür angestellte Instigator caducorum und der Amtsschreiber zu besorgen. Unterm 18. Juni 1777 erließ der Rat eine neue Kadukordnung, welche ausführlicher die Bestimmungen der alten wiederholte¹). Auch sie bestimmte in § 1: "alle Kaduksachen, welche innerhalb der Ringmauern dieser Stadt, es sei auf der Rechten-, Alten-, Vorstadt oder Langgarten und Niederstadt, wie auch auf dem Kniepaf vorfallen, sollen nirgends anders als bei dem präsidierenden bürgermeisterlichen Amte behandelt werden". Diese Bestimmung ist nicht etwa dahin mißzuverstehen, als sei durch sie der Geltungsbereich des Danziger Kadukrechtes umschrieben worden. Es wurde dadurch vielmehr nur der Bezirk bezeichnet, für welchen das präsidierende Amt in Kaduksachen zuständig sein sollte. Kaduksachen außerhalb dieses Bezirkes gehörten der Danziger Verfassung gemäß vor die für die einzelnen Teile des Landgebietes zuständigen anderen Ämter, vor die Funktionen des Werders, der Nehrung, der Höhe, des Bauamtes und der Halbinsel Hela. Der letzte Paragraph der Kadukordnung von 1777 spricht das deutlich aus, indem er diese selbst "allen bürgermeisterlichen und anderen Ämtern, dahin Kaduksachen gehören, imgleichen den altstädtischen Herren des Rates für die außerhalb Tores auf ihrer Gerichtsbarkeit vorfallenden Kaduksachen" zur Befolgung vorschreibt2).

Nach den Kadukordnungen hatte sich das Kadukamt mit der Verzeichnung und Verwaltung solcher Güter und Nachlässe zu befassen, deren Eigentümer und Erben unbekannt oder ganz oder zum Teil abwesend waren und solcher, deren Erben zwar anwesend oder durch einen bestellten Machthaber vertreten, aber entweder auswärtige oder Weitläuftige Seitenverwandte waren. In jedem Falle mußten die Erben sich gerichtlich eingesibbt, also den Nachweis ihrer Verwandtschaft erbracht haben. Ganz erblose Verlassenschaften und solche, für welche

¹⁾ Diese K.-O. ist abgedruckt bei Leman, Provinzialrecht der Provinz West-Preußen III, S. 353.

²) K.-O. von 1684 und 1777 im St.-A. 300 H, Y 14.

nach dem Privileg von 1660 nur Erben des 8. Grades vorhanden waren, fielen als kaduk an die Stadt. Die bei dem Kadukamte verwahrten oder versiegelten Verlassenschaften wurden nach Ablauf des Kadukjahres öffentlich ausgerufen, d. h. verkauft und wieder nach Jahr und Tag vom Präsidenten kaduziert und an die Kämmerei gezahlt. Wenn aber Erben auch nur vermutet wurden oder sich solche wirklich gemeldet, aber noch keine vollkommene Sibbe beschafft hatten, so wurde in solchen Fällen vor der endlichen Kaduzierung das große Jahr abgewartet. Im übrigen aber wurden die Verlassenschaften den nachgewiesenen Erben nach Abzug der Unkosten, den Seitenverwandten, die nicht Geschwister, nach weiterem Abzug des Zehnten für das Publikum (Fiskus) und den Auswärtigen nach Abzug des Abzuggeldes verabfolgt.

Der Anfall Danzigs an Preußen hatte auf die Ausübung des Kadukrechtes keinen Einfluß. Das Recht der Stadt ist damals von den preußischen Behörden ausdrücklich anerkannt worden¹). Lediglich die Kadukordnung von 1777 kam in Wegfall und ersetzte sich durch die Instruktion für das Stadtgericht vom 6. August 1796. Dagegen war die folgende Staatsveränderung, die Errichtung des Freistaates Danzig im Jahre 1807, insofern von Einfluß, als die Stadt das Recht nicht mehr auf Grund des Privilegs von 1660, sondern ohne Einschränkung als eigenes staatliches Hoheitsrecht ausübte. Mit dem Rückfall an Preußen im Jahre 1814 trat dann der frühere Zustand wieder ein.

Zweifel über den Geltungsbereich im alten und neuen Gebiet.

Gerichtsurteil darüber.

Die mit den Staatsveränderungen jener Zeit und seit 1772 eingetretenen Territorialveränderungen sind die Veranlassung gewesen, daß über den Geltungsbereich des Privilegs Zweifel entstanden, die dann weiter zu dem Versuche geführt haben, das städtische Recht auf die eigentliche Stadt innerhalb ihrer Ringmauern einschränken zu wollen.

In territorialer Beziehung lagen die Verhältnisse folgendermaßen. Vom Landgebiete der Stadt, dem sogenannten alten Gebiete, das die Stadt durch das Kasimirianum vom Jahre 1454 und spätere Bestäti-

¹⁾ Vgl. das Reskript, das Kadukrecht der Stadt Danzig betreffend, vom 25. Sept. 1795 bei Leman, Provinzialrecht der Prov. Westpr. III, S. 444 und die Instr. f. d. Stadtgericht zu Danzig vom 6. Aug. 1796 § 1 c, gedr. Leman, a. a. O. III, S. 447. Vgl. auch St.-A. 300 RR 2537 und den Erlaß des Oberpräsidenten v. Schrötter vom 31. Aug. 1793 im Geh. St.-A. Berlin, Gen. Dir. Westpr. Städte, Danzig Nr. 1 vol. I.

gungen oder — wie Neufahrwasser — nur durch eine viel spätere Pachtung vom Kloster Oliva besaß, hat König Friedrich II. im Jahre 1772 die Orte Schidlitz, den Holm und Neufahrwasser - die anfänglich besetzte Scharpau und die Halbinsel Hela gab er später zurück dauernd in Besitz nehmen lassen. Diese Orte waren demnach des städtischen Widerspruchs ungeachtet tatsächlich aus dem alten Gebiet der Stadt staatsrechtlich ausgeschieden. Als dann der Freistaat Danzig im Jahre 1807 begründet wurde, erhielt er ein Gebiet zugewiesen, das einerseits aus dem größten Teile des alten Landgebietes bestand, das die Stadt 1793 beim Anfall an Preußen besaß, und andererseits aus einem Gebiete, das der Staat Preußen an den Freistaat abtreten mußte. das sogenannte neue Gebiet. Zu diesem neuen Gebiete gehörten unter anderm die kombinierte Stadt Stolzenberg, d. h. die von Friedrich II. als sogenannte Vereinigte Stadt unter einem Magistrat zusammengelegten Orte Altschottland mit Hoppenbruch, Stolzenberg, Schidlitz und St. Albrecht, es gehörten ferner dazu die Ortschaften Langfuhr, Jäschkental. Brunshof, Neuschottland, Klein Hammer, Hoch- und Legstrieß. Lauental, Schellmühl, Neufahrwasser, Holm und Holländer u. a. m. Dagegen verblieben vom vormaligen alten Danziger Gebiete einige Dörfer auf der Höhe und der südliche Teil der Scharpau bis zur Elbinger Weichsel bei Preußen¹). Als 1814 der Freistaat aufgelöst und Danzig unter preußische Herrschaft zurückgekehrt war, wurde der Kämmerei der Stadt wegen der Schuldenlast nachgegeben, die Einkünfte aus dem 1807 von Westpreußen an Danzig abgetretenen Territorium (dem neuen Gebiet) auch weiterhin zu erheben. Außerdem wurden die Ortschaften Stolzenberg, Altschottland, Schidlitz und St. Albrecht und ferner Langfuhr mit dem dazugehörigen Teile von Strieß, Stadtgebiet, Weinberg, Neugarten, Neuschottland, Kneipab, Strohdeich, Neufahrwasser und Schlapke unter dem allgemeinen Namen Vorstädte zu gleichen Rechten und Pflichten mit Danzig kommunal verbunden und als integrierende Teile der Stadt erklärt. Die Weitererhebung der Einkünfte in den beiderseits 1807 abgetretenen Besitzstücken erfuhr dann seit 1824 und endgültig durch den Territorialtauschvertrag vom 31. Juli 1834 seine Regelung²). Die Stadt trat an den Domänenfiskus alle grundherrlichen Besitzungen, Nutzungen und Rechte ab im südlichen Teile der Scharpau, im Wartscher und Braunsdorfer Gebiet und an den Forsten von Wartsch, Prausterkrug und

¹⁾ Andere beiderseitige Gebietsabtretungen kommen hier für die Behandlung des Kadukrechtes nicht in Betracht. Vgl. näheres darüber Bär, die Entwickelung des Territoriums der Stadt Danzig, in Zeitschr. des Westpr. Gesch.-Ver. 49 S. 263.

²) Vgl. darüber ebenda S. 265-267.

Malenczin. Dagegen erhielt die Stadt vom Domänenfiskus die ihm zustehenden grundherrlichen Besitzungen, Nutzungen und Rechte in den Vorstädten Stolzenberg, Schidlitz, St. Albrecht, Altschottland, Neufahrwasser und Langfuhr nebst Jäschkental, Brunshof, Neuschottland, Leegstrieß und Klein Hammer, ferner in Hochstrieß, Lauental, Schellmühl, Sasper See, am Großen und Kleinen Holländer, an der Holminsel und am Vorwerk Krams (oder Nonnenhof).

Die oben erwähnten, durch alle diese Territorialveränderungen hervorgerufenen Zweifel über den Geltungsbereich des Danziger Kadukrechtes veranlaßten nun die Königliche Regierung zu Danzig, im Wege der Klage eine Feststellung darüber herbeizuführen. Sie beantragte. die Stadtgemeinde Danzig zu verurteilen, den ihr durch das Privileg von 1660 verliehenen Anspruch auf die bona caduca innerhalb der Stadt und ihrer gegenwärtigen äußeren Tore zu beschränken und den Fiskus für berechtigt zu erklären, die außerhalb der äußeren Tore im Territorium der Stadt vorkommenden bona caduca in Anspruch zu nehmen, ihm auch das Recht auf die bona caduca in den Ortschaften Stolzenberg, Schidlitz, Altschottland und St. Albrecht zu- und der Stadt Danzig abzusprechen. Für den Fall der Annahme, daß der Stadt die in ihrem Territorium vorkommenden bona caduca zugesprochen würden, stellte der Fiskus den Nebenantrag, ihm die bona caduca in den Ortschaften zuzusprechen, in denen die grundherrlichen Besitzungen, Nutzungen und Rechte der Stadt durch den Territorialtauschvertrag von 1834 abgetreten waren. Die Stadt Danzig dagegen nahm das Recht auf die bona caduca im alten und auch im letztgenannten Teile des neuen Territoriums in Anspruch. Für den letzteren Anspruch bezüglich des neuen Gebietes machte die Stadt Danzig geltend, daß die vormalige Stadt Stolzenberg mit Schidlitz, Altschottland und St. Albrecht selbst früher das Kadukrecht besessen habe, dieses also durch die kommunale Vereinigung an die Verklagte übergegangen sei. Bezüglich der übrigen Ortschaften des neuen Gebietes aber behauptete sie, daß den früheren geistlichen Grundherren gleichfalls das Kadukrecht zugestanden habe und dieses durch den Tauschvertrag von 1834 gleichfalls an sie gelangt sei. Mit ihrem Antrage auf Abweisung der Klage verband die Stadt Danzig zugleich den weiteren Antrag, den klagenden Fiskus zu verurteilen, das Recht der Stadt nicht bloß auf herrenlose Verlassenschaften, sondern auch auf jede herrenlos gewordene Sache ohne Ausnahme anzuerkennen.

Es würde zu weit führen, die von den Parteien für ihre Ansprüche beigebrachten, zum Teil ganz unzutreffenden Begründungen hier näher zu entwickeln. Ich beschränke mich darauf, den Erfolg der Klage

hier summarisch wiederzugeben, wie er durch die Urteile des Zivilsenates des Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 31. März 1842. des Tribunals zu Königsberg vom 24. Juni 1843 und des Geheimen Obertribunals zu Berlin vom 15. März 1844 ausgesprochen worden ist1). Es wurde anerkannt, daß die Stadt Danzig das Recht besitzt auf herrenlose Verlassenschaften und auf jede herrenlos gewordene Sache innerhalb der Mauern der Stadt und im alten Gebiet auf Grund und unter den Beschränkungen des Privilegs von 1660 und mit der Ausdehnung, daß auch Erbschaften, zu denen keine Erben bis zum achten Grade der Seitenlinie vorhanden, hinzuzurechnen seien. Bezüglich des neuen Gebietes aber wurde das Recht der Stadt auf die bona caduca in den Ortschaften Langfuhr, Jächkental, Klein Hammer, Brunshof, Hoch- und Legstrieß, Neuschottland, Lauental, Schellmühl, Holm, Gr. und Kl. Holländer und Neufahrwasser der Stadt Danzig ab- und dem Fiskus zugesprochen. Nur für die neugebietlichen Vorstädte Stolzenberg, Schidlitz, Altschottland mit Hoppenbruch und St. Albrecht erhielt die Stadtgemeinde das Kadukrecht zuerkannt²), aber nicht auf Grund des Privilegs von 1660, also auch ohne die darin ausgesprochene Ausdehnung und Beschränkung³).

Neue Grundlage durch das Gesetz vom 16. Febr. 1857. Erläuterung und Umschreibung des Geltungsbereiches.

Die heutige Grundlage für das aus dem Privileg von 1660 hergeleitete Kadukrecht der Stadt ist nun nicht mehr allein das Privileg selbst, sondern das Gesetz vom 16. Februar 1857. Bei der Publikation des Westpreußischen Provinzialrechtes vom 19. April 1844 wurden nämlich die "Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches 1793 mit der Monarchie vereinigt worden" ausgenommen. Nach erfolgter Revision der Danziger Statutarrechte wurde dann das Provinzialrecht auch auf Danzig und sein oben bezeichnetes Gebiet, das alte Gebiet, ausgedehnt und in dem Gesetze darüber vom 16. Febr. 1857 in Artikel X § 4 folgendes bestimmt: "Herrenlos gewordene Sachen und Grundstücke, sowie erblose Verlassenschaften fallen in dem im Jahre 1807 unter preußischer Herrschaft verbliebenen Teile des alten

¹⁾ St.-A. 300 RR 3578.

²⁾ Über das Kadukrecht in diesen Vorstädten vgl. unten.

³⁾ Entgegen der Klage des Fiskus wurde damals anerkannt, daß die Stadt im alten Gebiet — nicht aber in den genannten Vorstädten — das Kadukrecht auch gegenüber den Eximierten auszuüben berechtigt sei. Ich bin auf diese Frage überhaupt nicht eingegangen, da es Eximierte heute nicht mehr gibt.

Gebietes dem Fiskus, in dem übrigen Teile des Gebietes der Kämmerei der Stadt Danzig zu. Dieses Recht der Stadt Danzig ist den im Privilegium vom 30. April 1660 näher bestimmten Beschränkungen unterworfen 1)."

In dieser klaren Bestimmung des Gesetzes kann nur ein Ausdruck zu Zweifel Anlaß geben und hat Anlaß dazu gegeben, ob nämlich unter den Worten "in dem übrigen Teile des Gebietes" gleichfalls das alte oder etwa das neue Gebiet zu verstehen sei. Unzweifelhaft ist aber das erstere der Fall. Denn die in dem Gesetze behandelten Partikularrechte beziehen sich auf eben das Gebiet, für welches das Provinzialrecht damals nachträglich eingeführt wurde, nämlich nach Artikel I "in der Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches im Jahre 1793 mit unserer Monarchie vereinigt worden". Dies eben war das alte Gebiet. Daß unter Gebiet im Artikel X § 4 eben der übrige Teil des alten Gebietes zu verstehen ist, das fordert schon die satzbauliche Gegenüberstellung von einem Teile des alten Gebietes und dem übrigen Teile des Gebietes. Es wird aber ganz unzweifelhaft, wenn man erwägt, daß just zu derselben Zeit, in der die Revisionsarbeiten der Danziger Statutarrechte für die Zwecke des Provinzialrechtes und seiner Einführung in die Stadt Danzig und ihr altes Gebiet im Gange waren, der oben erörterte Prozeß des Fiskus gegen die Stadt über den Umfang des Kadukrechtes in drei Instanzen entschieden war und diese Entscheide auch in den Motiven zum Entwurf des Danziger Partikularrechtes Berücksichtigung gefunden haben²).

Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob unter dem in Artikel I des Gesetzes vom 16. Februar 1857 gebrauchten Ausdruck "Stadt Danzig" die schon 1814 eingemeindeten Vororte Neufahrwasser, Langfuhr, Neuschottland u. a. mitbegriffen seien und aus diesem Grunde etwa auch auf sie der Geltungsbereich des Kadukrechtes vom Gesetze ausgedehnt sei. Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Man hat, soweit ich sehen kann, damals unter "Stadt Danzig" immer nur die Stadt innerhalb der Befestigung und äußeren Tore verstanden. Das geht auch gerade aus der Bearbeitung und dem Patente wegen Publikation des Westpreußischen Provinzialrechtes vom 19. April 1844 hervor. Vom Geltungsbereich des Provinzialrechtes wurden damals die "Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches 1793 mit der Monarchie vereinigt worden" ausgenommen und in der vom Oberpräsidenten und dem Oberlandesgericht unterm 15. März 1845 im Amtsblatt der

¹⁾ Gesetz-S. 1857, S. 91.

²⁾ St.-A. 300 RR Nr. 4501 Bl. 383v; vgl. auch Bl. 235.

Danziger Regierung S. 54 erlassenen Bekanntmachung die vom Geltungsbereich ausgeschlossenen Orte aufgeführt. Darunter finden sich nicht Neufahrwasser, Langfuhr, Neuschottland, Schidlitz, Altschottland, Stolzenberg, St. Albrecht. Man kann nicht sagen, diese Orte seien eben nur deshalb nicht besonders aufgeführt, weil sie 1814 kommunal mit der Stadt Danzig verbunden worden waren, denn andere gleichfalls damals eingemeindete Orte, wie Kneipab, Stadtgebiet, Neugarten, sind in jener Bekanntmachung aufgeführt worden. Jene Orte Neufahrwasser, Langfuhr usw. gehörten eben zum neuen, diese aber zum alten Gebiet. Im neuen Gebiet und in den neugebietlichen Vorstädten ist aber das Westpreußische Provinzialrecht schon 1844 eingeführt und nur die Stadt Danzig und das alte Gebiet davon ausgeschlossen worden. Wenn also durch das Gesetz vom 16. Februar 1857 nachträglich das Provinzialrecht auf "die Stadt Danzig" und deren altes Gebiet ausgedehnt wurde, so können unter "Stadt Danzig" die Vorstädte des neuen Gebietes, für die das Provinzialrecht bereits galt, nicht mitverstanden gewesen sein.

Demnach besitzt die Stadt Danzig das ihr durch das Privileg von 1660 verliehene Kadukrecht heute gesetzmäßig außer in der Stadt innerhalb der Mauern und Tore nur noch in einem Teile des alten Gebietes. Das alte Gebiet aber ist der Landbesitz, den sie 1793 besaß¹). Und sie besitzt das Kadukrecht für den Teil dieses alten Gebietes, den ihr der Staat Preußen im Jahre 1807 wieder abgetreten hat. Die Stadt besitzt das Kadukrecht nicht mehr in dem Teile des alten Gebietes, der 1807 unter preußischer Herrschaft verblieb.

¹⁾ Zu diesem alten Gebiete gehörten also nicht die bereits 1772 von Preußen in Besitz genommenen Teile: Neufahrwasser, Holm, Schidlitz. - Bezüglich des Ortes Neufahrwasser findet sich in der Literatur ein hier zu berichtigender Irrtum. Oberlandesgerichtsrat Leman führt in seinem 1832 erschienenen Provinzialrecht der Provinz Westpreußen III S. XLVI Neufahrwasser unter den Ortschaften des alten Danziger Gebietes, welche durch den Tilsiter Frieden an den Freistaat Danzig gelangten, auf, während er den in ganz gleicher Lage befindlichen Ort Schidlitz und die Holminsel, die gleichfalls zusammen mit Neufahrwasser aus dem Danziger Gebiet herausgeschnitten und 1772 von Preußen in Besitz genommen und 1807 wieder an Danzig abgetreten waren, zutreffend auf S. LI und LII zum neuen Gebiete rechnet. Auch der Kammerpräsident Graf zu Dohna hat im Jahre 1808 in einer bei Leman, Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens S. 223, abgedruckten Mitteilung an die Westpreußische Regierung Holm und Schidlitz beim neuen Gebiet, Neufahrwasser aber überhaupt nicht aufgeführt. Ich kann diese Unterlassung nur als eine versehentliche ansehen, denn der etwaigen Annahme, als habe man damals schon Neufahrwasser zur eigentlichen Stadt gerechnet, steht die aktenmäßige Tatsache entgegen, daß Neufahrwasser bis 1807 zum Bezirk der Intendantur Oliva gehört hat und von ihr verwaltet worden ist.

Zur Erleichterung von Feststellungen über die Zugehörigkeit einer einzelnen Ortschaft zu diesem oder jenem Teile des Gebietes habe ich in der Anlage II eine Nachweisung der Landesteile und Ortschaften gegeben, in denen noch heute die Stadt Danzig herrenlos gewordene Sachen und Grundstücke sowie erblose Verlassenschaften in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Ich habe diese Nachweisung selbständig und neu zusammengestellt, weil alle bisherigen gedruckten Übersichten über die Ortschaften des alten Gebietes Versehen und Irrtümer enthalten. Den bedeutendsten dieser Irrtümer, die Zuzählung gewisser Güter der Danziger Hospitäler zum alten Gebiete, habe ich wegen der Bedeutung für die vorliegende Frage durch eine besondere Ausführung in Anlage III berichtigt.

Die Stadt Danzig besitzt — um das besonders hervorzuheben — das Kadukrecht nicht in ihren heutigen Vorstädten Heiligenbrunn, Hochstrieß, Holm, Langfuhr mit Zubehör (Jäschkental, Klein-Hammer, Brunshof, Strieß), Neufahrwasser, Neuschottland (das vormalige Gut) und Westerplatte.

Die Stadt besitzt endlich das durch das Privileg von 1660 erworbene und durch das Gesetz vom 16. Februar 1857 anerkannte Kadukrecht nicht in den Vorstädten Stolzenberg, Schidlitz, Altschottland mit Hoppenbruch und St. Albrecht. Gleichwohl besitzt sie in diesen Vorstädten ein Kadukrecht, aber auf anderer Grundlage, die im folgenden behandelt werden soll.

Das Kadukrecht der Vorstädte Stolzenberg, Schidlitz, Altschottland und St. Albrecht.

Die vier Ortschaften Stolzenberg, Schidlitz, Altschottland und St. Albrecht wurden nach der Besitznahme von Westpreußen zu der sogenannten kombinierten Immediatstadt Stolzenberg zusammengelegt. Im Jahre 1807 wurde die vereinigte Stadt an den Freistaat Danzig abgetreten. Der Freistaat hat ihre Verfassung nicht geändert, er ließ ihr ihr kommunales Vermögen und ihre eigene Verwaltung und begnügte sich mit der Prüfung der Rechnungen und der durch eine Funktion des Senates ausgeübten Aufsicht. Im März 1814 wurden die vereinigten Orte beim Rückfall an Preußen von der preußischen Organisationskommission mit der Stadt Danzig kommunal verbunden. Der Magistrat hörte auf zu bestehen und das bewegliche und unbewegliche Vermögen wurde der Stadt Danzig überwiesen. Durch den oben erwähnten Territorialtauschvertrag vom 31. Juli 1834 trat der preußische Fiskus die ihm zustehenden grundherrlichen Besitzungen, Nutzungen und Rechte in den vier Vorstädten an die Stadt Danzig ab.

Diese vier vereinigten Städte haben nun schon zu friderizianischer Zeit auf Grund eines besonderen Privilegs das Recht auf die bona caduca ausgeübt. Das Privileg selbst ist durch Schuld der vormaligen Kriegs- und Domänenkammer verloren gegangen. Daß ein solches Privileg vorhanden gewesen, ergibt Scheiblers Entwurf des Westpreußischen Provinzialrechts, in welchem erwähnt wird, daß die Kombinierten Städte ein Privilegium auf bona caduca besessen hätten, daß es von ihnen der Kammer zu Marienwerder eingereicht und dort verloren gegangen sei. Es ergibt sich das ferner aus den Kämmereirechnungen der Kombinierten Städte, in welchen der besondere Einnahmetitel "Von herrenlosen Sachen" vorkommt1). Und es ergibt sich das endlich unzweifelhaft aus einem auf einen Bericht der Kammer ergangenen Hofreskript vom 4. Juni 1784, in dem es heißt: "Wir erteilen Euch auf Eueren Bericht, in welchem Ihr bittet, der gedachten Kämmerei die vorkommenden bona vacantia zuzubilligen, hiermit zur Resolution, wie Euerem Antrage deferiert wird, maßen Ihr versichert, daß nicht nur die ehemalige geistliche Grundherrschaft von den Kombinierten Städten Stolzenberg sowohl den Abschoßzehnten als die bona vacantia eingezogen habe, sondern auch die Kämmerei bei der jetzigen Regierung die Kompetenz mit von dieser Revenue bezahlt, mithin durch die Grundherrschaft in Ansehung deren Erhebung substituiert ist"?).

War diesen Städten aber das Kadukrecht durch ein besonderes Privileg verliehen, so hatte es aufgehört ein Regale zu sein und war ein grundherrliches Recht der Städte geworden. Wenn diese Städte nun durch den Tilsiter Friedensschluß an Danzig abgetreten, nach Wiederherstellung der alten Ordnung im März 1814 mit Danzig kommunal verbunden und durch den Territorialtauschvertrag vom 31. Juli 1834 auch ihre grundherrlichen Besitzungen und Rechte an die Stadt Danzig überwiesen wurden, so kam die letztere dadurch unzweifelhaft auch in den Besitz des bis dahin schon nicht mehr vom Staate, sondern von diesen Städten selbst ausgeübten Kadukrechtes.

Aus diesen Gründen sind, wie oben schon erwähnt, durch die Urteile vom 31. März 1842 und 21. Juni 1843 herrenlos gewordene Sachen und erblose Verlassenschaften in den Orten Stolzenberg, Schidlitz, Altschottland und St. Albrecht der Stadt Danzig zuerkannt worden, und zwar ohne die Ausdehnung und ohne die Beschränkungen,

¹⁾ In der Kämmereirechnung von 1795/96 lautet der Titel VI der Einnahme "Polizei- und Gerichtsstrafen, Kaufzehnten und Abschoßgelder, auch herrenlose Güter". Diese Rechnung wurde bei der Kammer abgehört und richtig befunden. St.-A. 300 RR 4903.

²⁾ St.-A. 300 RR 3578, Bl. 15.

die mit dem Kadukrechte der Stadt, das sie auf Grund des Privilegs von 1660 besitzt, verbunden worden sind.

Die Beschränkungen des Privilegs und der Wert von 50 000 Gulden.

Eine Frage, fast ebenso wichtig wie die bisher behandelte über den Geltungsbereich des Danziger Kadukrechtes, ist die nach der Bedeutung und dem heutigen Werte der in dem Privileg von 1660 ausgesprochenen Beschränkungen. Die eine dieser Beschränkungen, die nämlich, daß das Vermögen der Hoch- und Landesverräter vom Anfall an die Stadt ausgeschlossen sein solle, ist heute von keiner Bedeutung mehr, weil jene Verbrechen nach der bestehenden Gesetzgebung einen Vermögensverlust nicht mehr nach sich ziehen. Dagegen ist es von Wichtigkeit, festzustellen, welchen Wert heute die Summe von 50 000 Gulden hat, die als Höchstgrenze für die infolge von Erblosigkeit an die Stadt fallenden Kaduke festgesetzt worden ist.

Vor Behandlung dieser Frage ist zunächst im allgemeinen und dann rein münzgeschichtlich folgendes zu bemerken:

Zunächst ist der Entscheid der Frage in den darüber ergangenen. unten näher behandelten Urteilen der erkennenden Gerichte davon abhängig gemacht worden, ob unter den im Privileg genannten floreni polnische oder die an Wert von ihnen verschiedenen Danziger Gulden verstanden werden müssen. Berücksichtige man, so war in den Urteilen ausgeführt, nur die Umstände, daß Danzig eine polnische Stadt gewesen und daß im Privileg allein der König von Polen rede, so würde aus dem Sprachgebrauch des Erklärenden auf polnische Gulden zu schließen sein. Die Gründe aber, welche für die andere Annahme sprächen, seien doch gewichtiger. König Kasimir habe das Privileg bei seiner Anwesenheit in Danzig erteilt, die Verhandlungen, welche ihm vorangegangen, hätten in Danzig stattgefunden und bezögen sich auf Danziger Verhältnisse und Ansprüche, und die Stadt Danzig habe ihre eigene Münze gehabt und ihr Geld nach einem von dem polnischen abweichenden Münzfuße prägen lassen. Diese Umstände in Verbindung miteinander machten es ganz unzweifelhaft, daß unter floreni Danziger Gulden zu verstehen seien¹). — Nun ist zwar in Danzig nach Ausweis der Kämmereirechnungen nicht nach Danziger Gulden im besonderen,

¹⁾ Für die juristische Beurteilung füge ich noch hinzu, daß sich § 257 Tit. 5, T. I des A. L. R. die Bestimmung findet: Ist bei einer Geldsumme die Münzsorte nicht ausgedrückt, so wird im zweifelhaften Falle die in dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, gangbare Münze verstanden.

sondern nach Gulden schlechthin, nach Gulden zu 30 Groschen wie in Polen auch, gerechnet worden. Die obige Annahme der Gerichte hat also mit Rücksicht auf den Grundsatz, auf den sich schließlich die Urteile der erkennenden Gerichte gestellt haben, nur insofern Bedeutung, als man damit das Zahlungsmittel nach Danziger Münzfuß zugrunde legte und als man die nach dem Anfall an Preußen und zu Beginn der freistaatlichen Zeit vom Danziger Rate selbst festgestellte Valvation dieses Danziger Zahlungsmittels für die heutige Wertbestimmung als maßgebend anerkannt hat.

Der Danziger Gulden des Jahres 1660 war keine geprägte Münze, sondern nur Rechnungsgeld. Die Rechnung nach Gulden hatte in Danzig nach Erlaß einer polnisch-preußischen Münzordnung im Jahre 1528 begonnen. Sein Wert bestimmte sich nach dem Werte der ausgemünzten Groschen, von denen 30 einen Gulden bildeten. Groschen wurden in Danzig als Scheidemünze, also unter ihrem Nennwert, nur in den Jahren 1530 bis 1548, 1577 bis 1579, 1623 bis 1627 und 1809 bis 1812 ausgeprägt. Ihr innerer Metallwert kann also zur Berechnung des Wertes des Danziger Guldens vom Jahre 1660 nicht zugrunde gelegt werden. Dagegen wurden unter König Kasimir in Danzig außer Dukaten, Talern und Halbtalern nur die für die Wertberechnung des Guldens maßgeblichen Örter oder Achtzehngröscher geprägt. In Ermangelung einer für 1660 nachweisbaren Danziger Münzordnung ist nun aus dem zeitgenössischen, dem Danziger Rate überreichten Werke eines Danziger Ratsherrn und Burggrafen zu ersehen, daß die Stadt damals (1658-1667) aus der elflötigen rauhen Krakauer Münzmark 30 Örter zu je 18 Groschen geschlagen hat¹). Von diesen Örtern gingen 12/2 auf den Gulden. Nach dem daraus sich ergebenden Ansatze läßt sich der Feingehalt des Danziger Guldens auf 7,7124 Gramm und der Gehalt von 50000 Gulden auf 386366,5 Gramm Feinsilber berechnen²).

Eine Ausprägung von Gulden hat in Danzig nur einmal, nämlich in den Jahren 1762 und 1763 stattgefunden, und zwar nach einem inzwischen verringerten Münzfuße, nämlich achtlötige Gulden, $20^1/_2$ Stück auf die rauhe, 41 Stück auf die feine Mark³). Ansatzmäßig hatten also

¹⁾ Michael Behm von Behmfelden, Vom Münzwesen in Preußen und Polen 1672. Handschrift der Danziger Stadtbibliothek und im St.-A. Abt. 410 Nr. 207.

²) Nach dem Ansatze: ? Gramm Feinsilber = 1 Gulden; 1 G. = 30 Groschen; 18 Gr. = 1 Ort; 30 Ort = 1 rauhe Mark; 1 r. M. = 11 Lot Feinsilber, 16 Lot Feinsilber = 1 feine Krakauer Mark; 1 Kr. M. = 131,25 Englis; 152 E. = 1 Köln. Mark; 1 Köln. M. = 233.8555 Gramm Feinsilber.

³⁾ Kirmis, Handbuch der polnischen Münzkunde, S. 200.

in jenen Jahren 50 000 Danziger Gulden einen Gehalt von 246257,45 Gramm Silber¹).

Eine Valvation der Danziger Gulden als Rechnungsmünze ist gegen Ende ihrer Geltungszeit durch den Rat der Stadt selbst erfolgt, und zwar im Jahre 1808. Damals wünschte die freistaatliche Regierung das im Verkehr mißachtete und der preußischen Scheidemünze gleichbehandelte Danziger Geld in der Achtung zu heben und erließ das Gesetz, daß 4 Gulden Danziger Währung in den umlaufenden Danziger Sechsgroschenstücken, also 20 Danziger Sechser, einem Reichstaler groben preußischen Kurants gleichzuachten seien ²). Da die preußischen Taler zu 14 Stück aus der feinen Kölnischen Mark von 233,855 Gr. geprägt waren, ergibt die Valvation der Danziger Regierung für 50000 Gulden ein Gehalt von 208799 Gramm Feinsilber.

Zur Beantwortung der Frage nach dem Werte der 50000 Gulden in heutiger Landesmünze können drei Wege eingeschlagen werden.

- 1. Es kann der reine Silbergehalt der 50000 Gulden des Jahres 1660 festgestellt und, da das Silber einen Zwangskurs nicht mehr hat, nach dem heutigen Silberkurse oder nach dem jedesmaligen, beim Anfall einer herrenlosen Verlassenschaft maßgebenden Silberkurse der Wert in die heutige Landesmünze umgerechnet werden.
- 2. Es kann der Silbergehalt von 50000 Gulden, den sie im Jahre 1660 hatten, in preußische Taler und dann in Anwendung des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1873, welches den Taler gleich 3 Mark setzt, in die heutige Goldwährung umgerechnet werden.
- 3. Es kann oder, wie zu erweisen sein wird, es muß der Wert der 50000 Gulden berechnet werden nicht nach dem Feingehalte im Jahre 1660, sondern nach dem infolge von Münzverschlechterungen verminderten Gehalte der Münzmenge, für welche der Gulden die zusammenfassende Bezeichnung bildete, also entsprechend der Veränderung, welche die Wertgrenze des Privilegs historisch nachweisbar im Laufe der Zeit erfahren hat.

Alle drei Arten der Berechnung sind versucht und durch Gutachten von Sachverständigen gelegentlich zweier Prozesse zwischen dem Fiskus und der Stadt Danzig vertreten worden.

¹⁾ Nach dem Ansatz: ? Gramm Feinsilber = 1 Gulden; 41 Gulden = 1 Krakauer Mark Feinsilber; 1 Kr. M. F. = 131,25 Englis; 152 E. = 1 Köln. Mark; 1 Köln. M. = 233,8555 Gramm Feinsilber.

²) Voßberg, Münzgeschichte der Stadt Danzig, S. 139 f. Die Verordnung vom 20. April 1808 ist gedruckt bei Leman, Provinzialrecht III, S. 509.

- 1. Die erste Auffassung vertrat der Fiskus, gestützt auf ein Gutachten des Dr. Kirmis, des Verfassers der oben angezogenen polnischen Münzkunde, in dem Prozesse gegen die Stadtgemeinde Danzig wegen des Grabowskischen Nachlasses¹). Der Kläger versuchte auszuführen, daß mit der Einführung der Reichsgoldwährung sich das bisherige Silbergeld und folgeweise auch jedes in Silbergeld ausgedrückte Recht in Ware verwandelt habe und daß daher lediglich der heutige kursmäßige Marktwert des Silbergehaltes der Danziger Gulden aus dem Jahre 1660 berechnet werden müsse. Danach ergab sich als Silberwert eines damaligen Guldens zur Zeit des Anfalls der Grabowskischen Verlassenschaft 0.98 M. als der von 50 000 Gulden 49 000 M. Oberlandesgericht zu Marienwerder hat in seinem Urteil vom 3. Iuni 1897 die dieser Wertermittelung zugrunde liegende Auffassung abgewiesen. Sie widerstreite, so führten die Entscheidungsgründe aus, dem Begriffe des Geldes, welches im Gegensatze zur Ware seinen Wert durch die Autorität des Staates erhalte und infolgedessen bei einem Währungswechsel nicht ohne weiteres eine Umwandlung des alten Geldes in Ware stattfinde, sondern auch hier die autoritative Wertfestsetzung, das Wertverhältnis der alten und der neuen Währung, maßgebend sei, d. h. nach Maßgabe dieser Wertfestsetzung das neue Geld an Stelle des alten trete. Dazu komme, daß man bei den Verfassern des Privilegs, beim Könige und bei der Stadt, die Voraussicht vermuten könne, daß der Fortbestand der zur Zeit des Erlasses bestehenden Währung während der ganzen Geltungszeit des Privilegs fraglich war. Gleichwohl hätten sie zweifellos nicht gewollt, daß im Falle eines solchen Währungswechsels die Stadt das bis zu einer im festen Betrage des Geldes ihres Landes sich darstellenden Maximalgrenze zugesicherte Recht einbüßen und statt dessen ein solches Recht nur bis zu einem unter Zugrundelegung des schwankenden, nach dem jedesmaligen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage sich richtenden Wertes des Silbers in der Landeswährung zu ermittelnden Höchstbetrage ausüben solle. Der Absicht von König und Stadt, Stetiges und Sicheres zu schaffen, würde eine Auslegung ihres Willens im zuletztgedachten Sinne entschieden widersprechen.
- 2. Der zweite Weg einer Berechnung nimmt seinen Ausgang gleichfalls vom Silbergehalt des Danziger Guldens im Jahre 1660, findet aber den Wert in der heutigen Landesmünze durch eine vorangehende Gleichstellung jenes Silbergehaltes mit demjenigen preußischen Gelde, welches bis zur Annahme der Goldwährung und der mit ihr verbundenen

¹⁾ St.-A. Abt. 105 Nr. 19.

Wertverringerung des Silbers der preußischen Münzverfassung entsprach¹). Dies Geld war der preußische, nach dem Dreißig-Talerfuße geprägte Taler²). Durch die dem Reichsmünzgesetz entsprechende Gleichsetzung von einem Taler mit 3 M ergibt sich für die 50 000 Gulden des Privilegs und deren Feinsilbergehalt ein Wert von 69 410 M in heutiger Landesmünze⁸). Diese Wertberechnung hat die Stadt Danzig in zwei Prozessen vertreten. Erstmalig, als es sich um den 18768 Taler betragenden Nachlaß der seit 1814 verschollenen und 1830 für tot erklärten Frau des Kaufmanns Falkengreen handelte. Da der Fiskus für seine Klage auf Ausantwortung des Nachlasses eine Wertberechnung damals überhaupt nicht versucht hat, wurde er durch das Urteil des Oberlandesgerichts vom 23. Mai 1833 abgewiesen, weil das Gericht "mit Wahrscheinlichkeit" annahm, daß 50 000 Danziger Gulden mehr betrügen als der Falkengreensche Nachlaß. Der folgende vom Fiskus gegen die Stadtgemeinde angestrengte Rechtsstreit betraf den ebenfalls etwas über 50 000 Mark betragenden Grabowskischen Nachlaß. diesem Rechtsstreit behauptete die Beklagte den obigen Wert der 50 000 Gulden und stützte die Behauptung auf die Gutachten des preußischen Münzdirektors Conrad4), wie sie sich in dem früheren Prozesse auf das Gutachten des preußischen Generalwardeins Loos⁵) bezogen hatte.

Das Oberlandesgericht ist dieser Art der Berechnung nicht beigetreten und hat grundsätzlich den für die Guldenwertberechnung gewählten Zeitpunkt des Jahres 1660 abgelehnt. Es könne, so wurde in den Entscheidungsgründen ausgeführt, nicht als die Grenze des im Privileg der Stadt eingeräumten Kadukrechtes der Wert derjenigen Menge Silbers angesehen werden, welche im Jahre 1660 in 50 000 Gulden bezw. in der Anzahl von Münzen, in denen diese Werteinheit dar-

¹⁾ Dies Verfahren entspricht den Ausführungen, wie sie der Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück und der Abgeordnete Bamberger bei der Beratung des 14. Artikels des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 gemacht haben. Vgl. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, Erlangen 1881, S. 99 ff.

²⁾ Durch das Münzedikt vom 28. März 1764 und das preußische Münzgesetz vom 30. September 1821 war in Preußen der 14-Talerfuß eingeführt, nach welchem aus der feinen Kölnischen Mark von 233,855 Gramm 14 Talerstücke geprägt worden sind Diese Münzverfassung bestand bis zum Erlaß des Münzgesetzes vom 4. Mai 1857, nach welchem aus dem preußischen Pfunde von 500 Gramm 30 Talerstücke geschlagen wurden.

³⁾ Durch den Ansatz: ? Mark = 1 Gulden; 1 G. = 7,7124 Gr. Feinsilber; 500 Gr. F. = 30 Taler; 1 Taler = 3 Mark.

⁴⁾ Gutachten vom 18. Juli, 4. Sept. 1893, Bl. 94 ff. der Akten St.-A. Abt. 105 Nr. 19.

⁵⁾ Gutachten vom 22. Aug. 1833, ebenda Bl. 57ff.

gestellt wurde, enthalten waren, weil sich nicht annehmen lasse, daß trotz der Benennung einer Geldsumme als Grenze der städtischen Berechtigung in Wahrheit diese Grenze auf eine Gewichtmenge Silbers gestellt worden sei. Die Grenze des städtischen Rechtes sei nicht auf die Silbermenge, welche 1660 in 50 000 Gulden enthalten war, sondern auf 50 000 Gulden Danziger Währung gestellt worden. Sie werde daher gebildet durch das Geldquantum, welches durch 50 000 Gulden rechtsgültig dargestellt werde, möge nun die hierin enthaltene Silbermenge den Silbergehalt von 386 366,5 Gramm oder etwas mehr oder weniger betragen. Durch die weiteren Ausführungen begründet das oberlandesgerichtliche Urteil zugleich die dritte Berechnungsart, für die es sich selbst entschieden hat.

3. Die dritte Art der Wertberechnung wurde durch das Gutachten des Direktors des Münzkabinetts. Professors Dr. Menadier in Berlin vertreten¹). Nach dessen Ansicht ist die Umrechnung der im Privileg von 1660 als Wertmaß benutzten Gulden in die heutige Reichswährung unter Anwendung der Vorschriften des Reichsmünzgesetzes zu bewirken, während der Silberwert des Guldens nicht nach dem damaligen Feingehalte der durch ihn bezeichneten Münzmenge, sondern nach dem infolge von Münzverschlechterungen verminderten Gehalte dieser Münzen festzustellen ist. In letzterer Beziehung nahm der Gutachter an, daß König Kasimir als Grenze des Rechtes der Stadtgemeinde auf erblose Verlassenschaften nicht den Silberwert von 50000 Gulden des Jahres 1660 habe bestimmen wollen, sondern daß er die Summe von 50000 Gulden schlechthin als solche bestimmt habe, welchen Wert immer diese Summe beim Eintritt einer Hinterlassenschaft besitzen mochte, und daß demgemäß der Wertbetrag der 50 000 Gulden an den Gang des Münzfußes gebunden und bei dessen Verminderung auch seinerseits gesunken sei. Dem Gutachten des Professors Dr. Menadier sind die Gerichtsurteile beigetreten.

Es ist unzweifelhaft, daß der übereinstimmende Wille der beiden Verhandelnden, des Königs und der Stadtgemeinde, dahin gegangen ist, die beiderseitigen Rechte auf erblose Nachlässe nach einem möglichst objektiven Maßstabe abzugrenzen. Diese Absicht ließ sich jedoch nur in beschränktem Umfange ausführen, da es ein wirtschaftliches Gut von durchaus feststehendem Werte auch 1660 nicht gab, weil der Wert der Güter seit lange in stetem Steigen begriffen war und der Wert des Geldes sich demgemäß herabgemindert hatte. Auch die Edelmetalle schwankten damals im Preise. Dieser Veränderlichkeit der

¹⁾ Gutachten vom 29. Juni 1896. St.-A. Abt. 105 Nr. 19, Bl. 151 ff.

Werte waren sich die Verfasser des Privilegs bei der weiten Ausdehnung des Danziger Handelsverkehrs sehr wohl bewußt und besonders war ihnen die Wertveränderlichkeit des Geldes und der geprägten Münzen durchaus bekannt. Das hatte die Stadt Danzig in ihrer eigenen Münze und bei dem Verfall des polnischen Münzwesens selbst erfahren und gerade die oben genannte gleichzeitige Schrift des Danziger Ratsherrn Michael Behm von Behmfelden hatte den Zweck, darzutun, wie die anfänglich gute Münze in Preußen und Polen sich bis zu des Verfassers Zeiten immer mehr verschlechtert hatte. Die Stadt Danzig selbst konnte der vom Könige erlassenen guten Münzverschlechterung nur bis 1658 weiterleben und mußte dann geringhaltigere Münzen prägen.

Demnach muß man annehmen, daß die Verfasser des Privilegs der Möglichkeit einer Änderung des Münzfußes sich bewußt gewesen sind. Dann aber läßt das Fehlen jedes Beisatzes, welcher auf Gulden eines bestimmten Münzfußes hinweist, sowie überhaupt das Fehlen jeder Grundlage für eine spätere Umrechnung der 50 000 Gulden des Jahres 1660 keine andere Schlußfolgerung zu, als daß nach dem übereinstimmenden Willen des Königs und der Stadt eine Umrechnung dieser Geldsumme ausgeschlossen und die Grenze des beiderseitigen Anfallrechtes an den Gang des Münzfußes gebunden sein sollte. Diese Auslegung entspricht der Absicht der Beteiligten, eine möglichst feste und stetige Grenze der beiderseitigen Befugnisse herzustellen. Durch eine Gleichstellung der 50 000 Gulden des Privilegs mit dem jedesmaligen Nennwerte dieser Summe zur Zeit eines Erbanfalles wurde eine gleichmäßige Abgrenzung in einfacherer Weise herbeigeführt, als wenn das in jedem Einzelfalle erst durch eine Berechnung auszumittelnde Verhältnis des Münzfußes vom Jahre 1660 gegen den zur Zeit des Erbanfalles bestehenden Münzfuß der Bewertung der 50 000 Gulden zugrunde gelegt worden wäre. Es wurde das ins Auge gefaßte Ziel der Festsetzung einer möglichst unveränderlichen und in jedem Einzelfalle zweifelsfreien Grenze des verliehenen Kadukrechtes am sichersten gerade dadurch erreicht, daß von den Beteiligten der jeweilige Nennwert der Summe von 50000 Gulden zur Zeit des betreffenden Erbanfalles als Höchstbetrag der der Stadt überwiesenen Nachlässe festgesetzt und in dem Vertrauen auf die von der Stadt Danzig bisher befolgte gesunde Münzpolitik die ausreichende Gewähr dafür gefunden wurde, daß bei Änderungen des Münzfußes der bisherige Wert dieser Summe nicht unverhältnismäßig herabgesetzt oder erhöht werden würde. Überdies konnte gegenüber den etwaigen Münzverschlechterungen die

Verringerung des Rechtes auch durch Münzverbesserungen ausgeglichen werden.

Aus diesen Gründen hat das Oberlandesgericht dafürgehalten, daß der Betrag der 50 000 Gulden bei der Zusage des Königs nach dem damaligen Wertverhältnisse der betreffenden Rechnungsmünze Danziger Währung bemessen, aber die Zusage erteilt worden ist ohne Rücksicht darauf, ob dieses Verhältnis stets dasselbe bleiben und das Kadukrecht der Stadt stets nicht mehr und nicht weniger als gerade einen der Bewertung des Jahres 1660 entsprechenden Betrag von 50 000 Gulden einbringen würde. Die Wertgrenze der 50 000 Gulden des Privilegs ist dem Münzfuße gefolgt, und es haben infolgedessen die 50 000 Gulden des Privilegs hundert Jahre später, im Jahre 1762, nicht mehr einen Feingehalt von 386 366,5 Gramm, sondern nur einen solchen von 246 257,45 Gramm Silber und im Jahre 1808 nur noch einen solchen von 208 799,55 Gramm Silber gehabt.

Auch das vom Sachverständigen Menadier angewendete Umrechnungsverfahren hat das Oberlandesgericht für begründet erachtet. Als Danzig 1793 unter preußische Herrschaft kam und das nach dem Vierzehn-Talerfuße ausgeprägte preußische Geld Eingang fand, blieben gleichwohl die seit 1753-1766 geprägten Danziger Münzen neben den preußischen fortwährend in Umlauf. Erst durch das Münzgesetz vom Jahre 1821 wurden diese Münzen völlig beseitigt1). Nachdem Danzig Freistaat geworden war und wieder eigene Münzen prägte, wurde durch das oben erwähnte Publikandum der Danziger Regierung vom 20. April 1808 das Wertverhältnis zwischen der Danziger und der preußischen Münze dahin festgesetzt, daß 4 Gulden Danziger Währung gleich einem preußischen Taler sein sollten. Als Danzig 1814 von neuem unter preußische Herrschaft kam, fand eine gesetzliche Änderung dieser Festsetzung nicht statt. Infolgedessen bedurfte es bei Erlaß des Gesetzes über die Münzverfassung in den preußischen Staaten vom 30. September 1821 und der Tarifierungen zu ihm vom 15. und 27. November 1821 keiner besonderen Festsetzung des Wertverhältnisses zwischen dem neuen Vierzehn-Talerfuße und dem Danziger Gelde. Es genügte vielmehr die Festsetzung in § 4 des Gesetzes, daß der neue Taler des Vierzehn-Talerfußes dem bisherigen Taler gleichwertig sei. An die Stelle des Talers des Vierzehn-Talerfußes ist dann seit Einführung des Gesetzes über das Münzwesen vom 4. Mai 1857 der Taler des Dreißig-Talerfußes getreten und dieser Taler ist durch Artikel 14 § 2 des Reichsmünzgesetzes gleich 3 Reichsmark gesetzt

¹⁾ Voßberg, Münzgeschichte der Stadt Danzig, S. 137.

worden. Sonach beträgt der Danziger Gulden von 1808, nach welchem bis zur Einführung des Münzgesetzes vom 30. September 1821 gerechnet wurde, $^1\!/_4$ Taler des Dreißig-Talerfußes =0.75 M. Wird hiernach die Geldsumme von 50 000 Gulden des Jahres 1808 oder 1821, auf welche der an den Gang des Münzfußes gebundene Höchstbetrag des Privilegs zurückgegangen war, berechnet, so stellt sich die Wertgrenze des Rechtes der Stadt Danzig auf erblose Nachlässe auf 37500 M der deutschen Reichsgoldwährung.

In dem Rechtsstreite um die Grabowskische Nachlaßmasse hat das Landgericht zu Danzig durch Urteil vom 6. November 1896 für Recht erkannt: die Stadt Danzig hat keinen Anspruch auf den Nachlaß des am 15. April 1891 zu Danzig verstorbenen Oberaufsehers im städtischen Arbeitshause Otto Valentin Grabowski. Dies Urteil wurde in der Berufung durch Urteil des Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 3. Juni 1897 bestätigt und die dagegen eingelegte Revision durch Urteil des Reichsgerichts vom 24. März 1898 zurückgewiesen.

Ergebnisse der Untersuchung.

Als Ergebnis der ganzen Untersuchung stelle ich fest:

- 1. Die Stadt Danzig besitzt auf Grund des Privilegs von 1660 und des Gesetzes vom 16. Februar 1857 das Recht auf den Anfall herrenlos gewordener Sachen und Grundstücke sowie erbloser Verlassenschaften aller Einwohner in der Stadt Danzig innerhalb der Wälle und Tore und in denjenigen Vorstädten und Ortschaften ihres alten Gebietes von 1793, welche in Anlage II aufgeführt sind. Das Recht der Stadt ist für diejenigen Kaduke, welche durch Mangel an Erben entstehen, also für erblose Verlassenschaften, auf den Höchstbetrag von 50000 Gulden (nach obigen Gerichtsentscheidungen 37500 M) beschränkt. Für andere herrenlose Sachen ist das Kadukrecht der Stadt nicht beschränkt worden.
- 2. Die Stadt Danzig besitzt das Recht auf den Anfall herrenlos gewordener Sachen und Grundstücke ohne jede Beschränkung in den Vorstädten Stolzenberg, Schidlitz, Altschottland und St. Albrecht.
- 3. Die Stadt Danzig besitzt das Kadukrecht nicht in ihren heutigen Vorstädten Heiligenbrunn, Hochstrieß, Holm, Langfuhr mit Zubehör, Neufahrwasser und Neuschottland (Gut).

Anlage I.

König Johann Kasimir von Polen erteilt der Stadt Danzig ein Privileg über das Kadukrecht.

Danzig, 1660, April 30.

Stadtarchiv Danzig, 300 U 146. Original auf Pergament mit anhangendem Siegel.

Joannes Casimirus, dei gratia rex Poloniae etc. . . . Significamus praesentibus litteris nostris quorum interest universis et singulis. Regii culminis decus in eo consistit, ut subditi fideles et boni reipublicae cives non tantum praesidium ac securitatem in supremae majestatis tutela, verum etiam in benignitate ac gratia rerum afflictarum solatia inveniant: maxime autem, ut illi, qui notabilibus obsequiis et eminentiori aliqua virtute praeclare sunt meriti, praemiis insignioribus vicissim condecorentur, quo et alii ad aeque bene merendum excitari possint. Quandoquidem ergo civitas nostra Gedanensis non solum retroactis temporibus intemeratae constantiae ac fidelissimae subjectionis serenissimis praedecessoribus nostris nobisque ipsis perpetuo praestitae multis egregiisque documentis inclaruit, verum etiam in hoc bello temporibus nostris regnique ac ditionum nostrarum difficillimis ac pene deploratis spes hostium circa solam illam civitatem haerentes vera solidaque virtute perfregit et ut extaret toto orbe exemplum pietatis, fidei ac fortitudinis inviolabilis atque inconcussae, fortunas suas omnes publicas et privatas retundendis hostilibus insultibus et divertendis conatibus fortiter alacriterque impendit inque tam honesto et glorioso proposito adhuc firma et immota persistit. Ideo nos ad curam nostram et sollicitudinem regiam merito pertinere judicamus, quo et afflictiones praefatae civitatis omni refoveantur solatio et virtutis imperterritae merita exquisitis remunerationibus cohonestentur. Quia autem majora regiae illius recognitionis testimonia ad feliciora, quae propediem speramus, tempora necessario nunc sunt reservanda, ut nihilominus praefata fidelissima civitas nostra de clementissima et benigna nostra propensione aliquo documento possit esse certa, ideo bona caduca in eadem civitate legitime incidentia et provenientia (quod jam olim aliis quibusdam intra regnum nostrum civitatibus pro reficiendis muris fuit indultum) nobilibus ejusdem civitatis praeconsulibus ac consulibus non in administrationem duntaxat, sed et in fruitionem absolutam ac plenariam veramque proprietatem, quae usui totius communitatis serviat, concedenda atque assignanda_censuimus, prout vigore praesentis privilegii nostri concedimus atque assignamus eamque administrationem atque

fruitionem, quae secundum serenissimi olim regis Vladislai IV., fratris nostri desideratissimi, atque nostra rescripta ad extenuationem certarum summarum hactenus fuit temporaria, iisdem praeconsulibus ac consulibus perpetuam atque aeternam facimus, quodque in tali administratione atque fruitione bonorum caducorum neque a fisco nostro neque a quovis alio ulla ratione aut modo turbari vel inquietari debeant, in verbo regio et tam pro nobis quam pro serenissimis successoribus nostris promittimus et spondemus. Salva tamen illa summa, quae generoso Petro Minocki ejusve haeredibus usque huc ex iisdem bonis caducis iuxta nostrum rescriptum eidem benigne concessum restare poterit, quam praefati praeconsules et consules ad debitas quietationes successive extradere tenebuntur. Praeterea nobis ac successoribus nostris reservamus bona eorum, qui de crimine laesae majestatis et perduellionis adversus nos vel serenissimos successores nostros regnumque Poloniae commisso vere ac legitime fuerint conventi, vel si quae aliae summae juri caduco ex causa sterilitatis obnoxiae summam quinquaginta millium florenorum excedant, eae dispositioni nostrae successorumque nostrorum subesse debebunt. Illud ad extremum privilegio hocce nostro cautum esse volumus, ut jura caduca ex causa sterilitatis non nisi post eos civitati nostrae Gedanensi competant, qui legitimis successoribus ad octavum usque gradum (computando iuxta arborem civilem) carebunt. Et si quis circa caduci exactionem se gravatum senserit, ei liberum sit, coram judicio ordinario civili Gedanensi, prout hactenus fuit observatum, iure experiri. Salvis ad officium consulare et porro ad nos et judicia nostra regia appellationibus. In cuius rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri iussimus.

Datae Gedani die XXX mensis Aprilis, anno domini MDCLX, regnorum nostrorum Poloniae XII^o, Sueciae XIII^o anno.

Joannes Casimirus, Rex.

Stephanus Hankiewic, Secretarius regiae majestatis. m. pp.

Anlage II.

Nachweisung der Landesteile und Ortschaften, in denen die Stadt Danzig das Kadukrecht auszuüben berechtigt ist.

A.

Die Stadt Danzig besitzt das Kadukrecht auf Grund des Privilegs vom Jahre 1660 und auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1857 mit der darin ausgesprochenen Beschränkung in folgenden Gebieten und Ortschaften:

- 1. Im ganzen heutigen Kreise Danziger Niederung mit Ausnahme folgender Ortschaften: Quadendorf, Neunhuben, Nassenhuben, Hochzeit, Krampitz mit Weißhof und Scheibe, Mönchengrebin, Gemlitz, der an der Schutenlake vormals belegenen früheren Krüge Große und Kleine Holländer und der bis vor kurzem zum Kreise gehörigen Insel Holm.
- 2. In folgenden Ortschaften des Kreises Danziger Höhe: Düwelkau, Emaus einschließlich des vormaligen Tempelburg, Gischkau, Guteherberge, Kahlbude, Kemnade, Kowal, Legan (der erste), Löblau, Miggau, Müggenhal, Niederfeld, Nobel, Ohra mit Zubehör, Praust, Rottmannsdorf (aber nur die zum Danziger Territorium gehörige Feuerstelle; vgl. Goldbeck, Ortschaftsregister), Scharfenort, Tempelburg heute zu Emaus, Wonneberg, Zigankenberg, Zipplau.
- 3. In folgenden Ortschaften des Kreises Dirschau: Güttland, Kriefkohl und Stüblau.
- 4. In folgenden Ortschaften des Kreises Putzig: Danziger Heisternest und Hela.
- 5. Im heutigen Kommunalbezirk Stadt Danzig mit Ausnahme der eingemeindeten Vororte Heiligenbrunn, Hochstrieß, Holm, Langfuhr mit Zubehör (Jäschkental, Klein-Hammer, Brunshof, Strieß), Neufahrwasser, Neuschottland (das vormalige Gut) und Westerplatte; (ferner mit Ausnahme der Vorstädte Stolzenberg, Schidlitz, Altschottland und St. Albrecht). Bezüglich dieser eingeklammerten vier Vorstädte siehe unter B.

B.

Die Stadt Danzig besitzt das Kadukrecht auf Grund eines der Stadt Stolzenberg verliehenen Privilegs, und zwar ohne Beschränkung, in den Vororten Stolzenberg, Schidlitz, Altschottland mit Hoppenbruch und St. Albrecht.

Anlage III.

Über die politische Zugehörigkeit der Danziger Hospitalsgüter.

Die vereinigten Danziger Hospitäler zum Heiligen Geist und zu St. Elisabeth besaßen und besitzen zum Teil noch heute in der Nähe von Danzig einige Landgüter, Bona terrestria nach polnischem Sprachgebrauch, also Land- oder adlige Güter. Solche Güter sind: Fidlin Krampitz, Lappin, Mankoczin, Pietzkendorf, Rambeltsch, Schüddelkau und Zankoczin. Es entsteht die Frage, ob diese Güter zum Danziger Territorium gehört haben? Diese Frage ist zu verneinen. Denn unter Danziger Territorium als Gebiet der Stadt Danzig ist nur zu verstehen das Landgebiet, welches der König Kasimir von Polen der Stadt im Iahre 1454 verliehen hat. In der Verleihungsurkunde sind die Namen der Güter und Dörfer aufgeführt, welche der Stadt als Patrimonialgüter übereignet worden sind. Die obigen Güter sind darin nicht genannt. Sie gehörten also nicht dazu und sind auch später nicht von der Stadt erworben. Eine spätere, von dem polnischen Könige bestätigte Erwerbung war nur die Halbinsel Hela, denn die Erwerbungen adliger Güter seitens der Stadt, wie z. B. die von Schönfeld und Borgfeld, die sie später wieder an Danziger Bürger verkaufte, war nur eine privatrechtliche, auf der Landessatzung von 1537 beruhende Erwerbung¹). Dieser Privatbesitz der Stadt oder einzelner Bürger hatte mit dem staatsrechtlich bestimmten Territorium der Stadt nichts gemein und gewährte den Inhabern keine andern Rechte, als jeder polnische Edelmann auf seinem Gute besaß. Dem entsprechend schreibt der 1721 verstorbene Danziger Bürgermeister von der Linde in seinem deutsch und lateinisch geschriebenen Jus publicum Gedanense: "Die Güter der Stadt sind entweder Patrimonial- oder Land- und adlige Güter. Die Patrimonialgüter werden diejenigen genannt, welche der Stadt zur Zeit der Inkorporation vom Könige Kasimir gleichsam zum Patrimonio gegeben sind, und bestehen im Stüblauschen Werder, in der Nehrung, in der Höhe und dem Lande mit der Stadt Hela. Die Land- und adligen Güter sind diejenigen, so die Stadt nach Vorschrift des Landrechts erhalten und nach adligem Rechte besitzet"2). diesen Gütern besaß also die Stadt lediglich die adligen Grundrechte.

¹⁾ Lengnich, Gesch. der Lande Preußen I S. 197 des Anhangs.

²⁾ St.-A. Abt. 300 H, S Nr. 4 Bl. 86 u. 88.

Hatte aber die Stadt in betreff ihrer eigenen adligen Güter, die dem polnischen Preußen angehörten, keine Hoheitsrechte und Regierungsgewalt, sondern nur die Besitzrechte jedes adligen Gutsherrn in Preußen, so gebührten ihr selbstredend dergleichen Regierungs-, Hoheits- und grundherrlichen Rechte noch weniger in den Land- und adligen Gütern, welche sich im Besitz einzelner Bürger oder in der Stadt gelegener Hospitäler befanden.

Die Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Elisabeth waren ursprünglich Institute des Deutschen Ordens, ersteres in der Rechtstadt, letzteres vor der Stadt in der Altstadt gelegen, und von jeher mit außerordentlichen Privilegien ausgestattet. Ihre Vereinigung ist um die Mitte des 16. Jahrhunderts geschehen. Das hochmeisterliche Privileg für das Elisabethhospital vom Jahre 1394 stellt das Hospital mit der ganzen Verwaltung unter die Gerichtsbarkeit des Komturs, der zugleich des Hospitals oberster Verwalter und Vormund sein sollte. Der Komtur seinerseits übertrug die Gerichtsbarkeit und Verwaltung einem Spittler oder Propst.

Beide Hospitäler waren schon zur Ordenszeit im Besitz ansehnlicher liegender Gründe, teils innerhalb der Stadt, teils außerhalb, darunter adliger Güter. Diese durch Schenkung, Kauf oder Tausch erworbenen Besitztümer sind nach dem Abfall vom Orden als ausschließliches Eigentum der Hospitäler von den Königen Polens wiederholt anerkannt.

Die Oberaufsicht über die Hospitäler übte nach der Unterwerfung unter die Krone Polen allein der Rat der Stadt Danzig, der sich in dieser Beziehung als den Rechtsnachfolger des Ordens betrachtete. Die beiden anderen Regierungskollegien, die zweite und dritte Ordnung, haben an der Beaufsichtigung der Hospitäler nie teilgenommen. Kraft dieses Aufsichtsrechtes bestellte der Rat zunächst gleichfalls Spittler und statt ihrer seit 1546 ein Vorsteherkollegium, welches sich weiterhin durch Zuwahl ergänzte und mit Ausnahme einer von zwei, später von vier Ratsmitgliedern ("Hospitalherren") geübten Oberaufsicht über das Vermögen und die liegenden Gründe und Güter durchaus selbständig verfügte 1). Diese Selbständigkeit fand in den Privilegien der polnischen Könige wiederholte Bestätigung 2). Auf den Landgütern selbst übten die Vorsteher der Hospitäler die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die Polizei aus, sie waren die Patrone der Kirchen und Schulen, machten Willküren und nahmen überhaupt alle grund-

¹⁾ Lengnich, Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte, S. 205.

²⁾ Vgl. besonders die Privilegien von 1552 und 1570, St.-A. 300 U 135 A bezw. 130 B.

herrlichen Rechte gegen ihre Untertanen in Anspruch. Nur die Todesurteile bedurften nach Lengnich der Zuziehung der Hospitalherren¹). Derselbe Gewährsmann bemerkt zu dieser Verwaltung: "Weil diese Vorsteher wegen ihrer Landgüter mit den benachbarten Edelleuten oft Streit haben, suchen sie in solchen Fällen bei den Hospitalherren Rat und Hilfe, die das Anliegen an den Rat nehmen." Abgesehen aber von diesem mit der Oberaufsicht verbundenen Schutz, den die Hospitäler genossen, waren sie in der Verwaltung ganz selbständig, und in den Amtsbüchern der Stadt Danzig über die Höhesche Verwaltung ist nirgend eine Andeutung enthalten, daß die Güter der Hospitäler als ein Zubehör jener Amtsverwaltung angesehen worden wären, wie auch in den Grundzins- und Heberegistern der städtischen Kämmereiverwaltung jene Güter nicht vorkommen.

Demnach haben also die obengenannten Güter der Hospitäler nicht zum Territorium der Stadt Danzig gehört. Gleichwohl hat die vom Rate ausgeübte Oberaufsicht und das eigenartige Verhältnis zwischen ihm und der Hospitalverwaltung mehrfach Veranlassung zu unrichtiger Beurteilung der Territorialzugehörigkeit gegeben. Ja die Unkenntnis dieser Verhältnisse hat sogar Fehler auf staatsrechtlichem Gebiete verursacht.

Von dem preußischen Teilungsanteil im Jahre 1772 war außer Thorn die Stadt Danzig mit ihrem Territorium ausgeschlossen worden. Da die Hospitalgüter nicht zum Territorium der Stadt gehörten, war Preußen berechtigt, von ihnen Besitz zu ergreifen. Die preußischen Besitznahmekommissare haben das aber in der gegenteiligen Annahme nicht getan, und so hat das bisher nicht bekannt gewordene eigenartige Verhältnis bestanden, daß die Hospitalgüter von 1772 bis 1793 von Rechtswegen keinem Staatsverbande angehörten²). Infolge der Nichtbesitznahme durch Preußen und einer gleichfalls unrichtigen Beurteilung des Verhältnisses hat dann C. F. Schubert bei der Zeichnung seiner Karte vom Danziger Territorium im Jahre 1780 den Irrtum begangen, die Hospitalgüter als zum Territorium gehörig anzugeben³). Nachdem Danzig im Jahre 1793 mit seinem Territorium an Preußen gefallen und nun auch die Besitznahme der Hospitäler erfolgt war, erhielt der neu eingerichtete Stadtmagistrat unterm 3. Juni 1794 ein Reglement vor-

¹⁾ Lengnich a. a. O., S. 206.

²⁾ Vgl. Näheres bei Bär, Westpreußen unter Friedrich d. Gr. Bd. I (im Druck).

³⁾ Die Schubertsche Karte, deren Original im St.-A. 300 PK. II 280 und von der eine zweite kleinere i. J. 1790 hergestellte ebenda Nr. 277 beruht, ist, und zwar die letztere, wiedergegeben bei Damus, Festschrift zur Gedenkfeier der Vereinigung Danzigs mit Preußen. Danzig 1893.

geschrieben, in welchem das Gebiet der städtischen Gerichtsbarkeit ausführlich bezeichnet worden ist. Da die Hospitalgüter ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten, lag keine Veranlassung vor, sie in dem Reglement aufzuführen. Nur Rambeltsch findet sich hier fälschlich genannt¹). Die Begründung des Freistaates Danzig und der im Anschluß daran im Jahre 1808 erschienene "Plan des Territorii der freien Stadt Danzig" gab wieder Veranlassung zu dem Irrtum. Auch hier werden die Hospitalgüter zum Danziger alten Gebiet gerechnet. Zum fünften Male findet sich der Irrtum in der Mitteilung des Kammerpräsidenten Grafen zu Dohna an die Westpreußische Regierung vom 24. November 1808 in dem dieser Mitteilung beigefügten Verzeichnis der preußischen Besitzungen, welche 1807 an die Stadt Danzig abgetreten, und der Ortschaften des Danziger Gebietes, welche bei Preußen verblieben waren. Auch hier sind alle Hospitalgüter fälschlich unter den Ortschaften des alten Danziger Gebietes aufgeführt2). Den folgenden Irrtum beging dann der Oberlandesgerichtsrat Leman in seiner 1830 erschienenen Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens, wo er Rambeltsch, Fidlin und Lappin zum alten Danziger Gebiet rechnet. Ebenso zählte er in seinem Provinzialrecht der Provinz Westpreußen³) Rambeltsch, Fidlin, Mankoczin und Lappin zum alten Gebiet, Krampitz dagegen bezeichnete er richtig als zum neuen Gebiet gehörig, während er Schüddelkau und Zankoczin, die gleichfalls zum neuen Gebiet gehörten, versehentlich überhaupt nicht aufgeführt hat.

Endlich und letztmalig hat sich dann ein Irrtum in der territorialen Behandlung der Hospitalgüter eingeschlichen im Anschluß an die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechtes durch das Patent vom 19. April 1844⁴). Von der Einführung des Westpreußischen Provinzialrechtes wurden damals zunächst ausgenommen die Stadt Danzig und ihr altes Gebiet, wie es 1793 mit der preußischen Monarchie vereinigt worden war. Im Anschluß an das Einführungspatent erließen der Oberpräsident der Provinz Preußen und das Oberlandesgericht zu Marienwerder unterm 15./19. März 1845 eine gemeinsame Bekanntmachung, in welcher sie die Ortschaften des alten Danziger Gebietes aufführten, welche vom Geltungbereiche des Provinzialrechtes ausgeschlossen bleiben sollten. Unter diesen Ortschaften finden sich nun auch die den Hospitälern zum Heiligen Geist und zu St. Elisabeth

¹⁾ Gedr. Nov. Corp. Const. IX S. 2201 und Leman, Provinzialrecht III S. 399.

²⁾ Abgedruckt bei Leman, Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens S. 224 und 226.

³⁾ Bd. III S. XLIV ff.

⁴⁾ Ges.-S. 1844, S. 103.

gehörigen Güter fälschlich aufgeführt¹). Während durch das Patent vom 19. April 1844 das Provinzialgesetz, da nur Danzig und sein altes Gebiet ausgenommen waren, in diesen eben nicht zum alten Gebiet gehörigen Ortschaften gesetzlich eingeführt war, wurde durch die fehlerhafte Bekanntmachung im Amtsblatt die Anschauung erweckt, als sei das Provinzialrecht in den genannten Ortschaften nicht eingeführt. Diesmal war der Irrtum nicht durch die preußischen Behörden unmittelbar, sondern durch den Danziger Magistrat dadurch entstanden, daß die Regierung in Danzig, statt selbst auf das Ersuchen des Oberlandesgerichts die im Amtsblatt veröffentlichten Ortschaftverzeichnisse zusammenzustellen, den Magistrat ersucht hatte, eine solche Nachweisung zu liefern. Der Magistrat ließ sie von einem Beamten, vom Rendanten der Territorialkasse, anfertigen und übersandte sie am 14. Dezember 1844 der Regierung, von wo sie zum Druck gelangte. Erst ein Jahrzehnt später wurde das Versehen offenbar, und der Magistrat selbst hat dann durch ein Attest vom 29. September 1856 und ausführlicher durch eine gründliche historische Ausführung an das Stadtund Kreisgericht in Danzig vom 22. April 1858 die Irrtümlichkeit der Annahme, als hätten die Hospitalgüter zum alten Danziger Gebiet gehört, erschöpfend nachgewiesen²).

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist wichtig für die Anwendung des Danziger Kadukrechtes. Hätten die Hospitalgüter zum Danziger alten Gebiete gehört, so würde die Stadt in denjenigen von ihnen das Kadukrecht auszuüben berechtigt sein, welche 1807 an den Freistaat Danzig abgetreten worden sind. Demnach aber ist die Stadt in keinem der Hospitalgüter kadukberechtigt.

¹⁾ Die Bekanntmachung ist erlassen im Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Danzig, 1845 Nr. 14, Beilage S. 7.

²⁾ St.-A. Abt. 91, 1030.

Die Lage des Deutschen Ordens nach der Schlacht bei Tannenberg und die Anfänge der "Verschwörung" des Georg von Wirsberg.

Von

Dr. Gustav Sommerfeldt

in Königsberg.



Der schwer zu verwindende Schlag, den die Ordensmacht durch die wider aller Annahme eingetretene Niederlage bei Tannenberg (15. Juli 1410) erlitten hatte, und der die gesamte Existenz des unter so einzigartigen Umständen seinerzeit ins Leben gerufenen Staatengebildes in Frage zu stellen schien, konnte nicht verfehlen, neuen Kräften den Weg zu bahnen, neue Ideen, wie solche Heinrich Reuß von Plauen, der gewesene Schwetzer Komtur, in der kurzen Zeit seiner Hochmeistertätigkeit zur Durchführung zu bringen suchte, sich entwickeln zu lassen.

Zwar hätte dem obsiegenden und mit grausamer Plünderung das Land und die Städte heimsuchenden¹) Polenkönig Wladislaw II. Wenzels Bruder, König Sigmund von Ungarn, dessen Beziehungen zu Polen seit 1409 schon gespannte waren²), die Spitze zu bieten vermocht, allein es fehlte der ernstliche Wille. Auch bewegte sich Sigmunds Politik, ebenso wie diejenige Wenzels und des Vetters Jost, in einer Richtung, die dem Wohle des Ordens ziemlich entfernt lag³). So wie Wenzel sich auf diplomatische Schritte beschränkte — er hatte im Vorjahr 1409 sich herbeigelassen, auf neun Monate einen Waffen-

¹⁾ C. Gerstenberg, Heinrich von Plauen, Hochmeister 1410—1413. Diss. Halle 1873, S. 20; M. Töppen, Akten der Ständetage Ost- und Westpreußens. I, S. 127—129; F. Thunert, Der große Krieg zwischen Polen und dem deutschen Orden, 1410—1411. Königsberger Diss. 1886, S. 25. Über das rasche Vordringen der Polen berichtet auch ein dem Hofe Wladislaws nahestehender Kleriker Blasius Stephim aus Krakau, 6. August 1410 an Dietrich von Niem, den bekannten Politiker am Papsthofe und Chronisten: Nach Stadtarchiv zu Frankfurt a. M., Wahltagsacta I, 90b, gedruckt bei Th. Fürst Lubomirski und R. Plenkiewicz, Beitrag über die Beziehungen Polens zu dem Deutschritterorden (Biblioteca Warszawska Jg. 1902, II, S. 374—377). Am 10. August 1410 fanden sich Abgeordnete der Städte Thorn, Danzig, Elbing und Braunsberg im Lager vor Marienburg beim Polenkönig ein und hielten eine Tagsatzung. Über die auf ihr gefaßten Beschlüsse siehe Töppen I, S. 156—157.

²⁾ J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. Bd. I, S. 243 ff.; E. Lampe, Beiträge zur Geschichte Heinrichs von Plauen, 1411—1413. Königsberger Diss. 1889, S. 19; J. Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters, S. 569.

³⁾ J. Caro, Geschichte Polens. III, S. 359 ff.

stillstand zwischen Polen und dem Orden zu vermitteln; der Schiedsspruch, den er in weiterer Folge Anfang Februar 1410 fällte, fand Ablehnung bei den Polen¹) —, so hat auch Sigmund den Krieg im südlichen Polen (Ende 1410) in lässigster Weise nur betrieben²), und seine teils vor, teils nach der Schlacht bei Tannenberg abgegebenen Erklärungen, dem Orden durch persönlichen Hilfezug beispringen zu wollen³), waren erst recht bloße Manöver, um sich populär zu machen. Sigmund bewarb sich, eben als die Schlacht bei Tannenberg erfolgte, um die deutsche Königskrone und hat sie am 20. September 1410 in einem Wahlakt zu Frankfurt a. M., wiewohl keineswegs einstimmig, zugesprochen erhalten⁴).

Die Kriegserklärung an Wladislaw hatte Sigmund durch ein Schreiben d. d. Budapest, 21. Juni 1410 unter Bezugnahme auf seine Stellung als Reichsvikar, die ihn in Anbetracht des Verhaltens der Polen zu solchem Schritt nötige, ergehen lassen⁵). Als dann die durch die Schlacht bei Tannenberg erfolgte Niederwerfung des Ordens bekannt wurde, forderte

¹⁾ J. Voigt, Geschichte Preußens. VII, S. 59-60; C. Krollmann, Die Schlacht bei Tannenberg (Oberländische Geschichtsblätter 10, 1908, S. 13); Loserth S. 570; K. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen. 3. Aufl. I, S. 351. Über die Hilfsmannschaften, die vor der Schlacht zu den beiderseitigen Heeren gestoßen waren, siehe außer den Erwähnungen bei Krollmann auch K. Heveker, Die Schlacht bei Tannenberg. Berliner Diss. 1906. S. 17 ff. und den Brief Stephims a. a. O. S. 376.

²⁾ Aschbach I, S. 251—252; Gerstenberg S. 21 u. 24; Lohmeyer I, S. 376; J. Dlugosz, Historiae Poloniae libri 12. Bd. IV. Krakau 1877, S. 111—112, setzt diese bei Alt- und Neu-Sandecz sich abspielenden Kämpfe zu Anfang Dezember 1410 an. Die Gründe, die Thunert S. 54, Anm. 1 (gegen Gerstenberg und Caro) anführt, um seine Vermutung zu begründen, daß der Einfall erst kurz vor Abschluß des Thorner Friedens erfolgt sei, sind nicht schwerwiegend genug, um uns von dem Zeugnisse Dlugosz' abgehen zu lassen.

³⁾ Aschbach I, S. 247; Gerstenberg S. 21 u. 24. In einem Schreiben aus Budapest, 8. August 1410 (Staatsarchiv zu Danzig 300 U, Abteilung 17 E, Nr. 1; bei Thunert, S. 36, Anm. 6, unrichtig zum 15. August angesetzt), heißt es: "Ir sullet das gentzlichen wissen, das wir den orden und euch nicht lasen wellen, sonder euch kurtzlich tzu hulffe unde rettunge komen wellen mit alle deme, das wir vormogen, dorinne wir leyp noch guth nicht sparen wellen". Im Briefe Sigmunds d. d. Budapest, 20. August 1410 (SRP III, S. 403): "Sumus enim nos cum aliis principibus et dominis Christi fidelibus in campo in propria persona pro bello campestri utique faciendo constituti". Vgl. auch J. Voigt, Die Erwerbung der Neumark, 1402—1457. Berlin 1863. S. 98 ff. und A. Lewicki, Codex epistolaris saeculi 15. Bd. II. Krakau 1891. S. 35—36.

⁴⁾ A. Kaufmann, Die Wahl König Sigmunds von Ungarn zum römischen Könige (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Bd. 17); L. Quidde, König Sigmund und das deutsche Reich, 1410—1419. I. Diss. Göttingen 1881, S. 10. Ausführlich handelt über Sigmunds Politik auch Lampe S. 19—27.

⁵⁾ SRP III, S. 402-403, vgl. Aschbach I, S. 249, Anm. 9; Krollmann S. 16.

Sigmund unterm 8. August 1410 die Bewohner Preußens, insbesondere auch die Bürger der Stadt Danzig, auf, beim Orden gleichwohl auszuharren und der Hilfe gewärtig zu sein, die er (Sigmund) in kurzem ihnen werde angedeihen lassen1). Außerdem hatte Sigmund im Mai 1410, als die Unvermeidlichkeit des Krieges in Preußen immer mehr zutage getreten war, Gesandte dahin geschickt, die eine Vermittlung zwischen Polen und dem Ritterorden ins Werk zu setzen suchen sollten²). Es waren die beiden ungarischen Magnaten Nikolaus von Gara und Stibor von Stiboricz - letzterer Woiwode in Siebenbürgen −3), die sich der Aufgabe unterzogen, indem sie an der Spitze von 200 Reitern sich zunächst zum Polenkönige nach Krakau begaben. Auf ihre daselbst zu erwartende Ankunft wird Bezug genommen in einem Schreiben, das Burghard von Wobecke, der später bei Tannenberg gefallene Komtur zu Engelsburg, in Vertretung des beim Könige Wenzel zu Gesandtschaftszwecken in Prag und Breslau befindlichen Thorner Komturs, Johann Grafen von Sayn, d. d. Thorn, 4. Juni 1410 an den Hochmeister (noch Ulrich von Jungingen) gelangen ließ4):

"Meynen undirtenigen willigen gehorsam czu allen czeiten czuvorn. Erwirdiger gnediger lyeber her homeyster! Euwer gnode geruche czu wissen, das in gebunge deses briffs bey myr ist gewest Johannes Stangenwalt⁵) unde Johan Fewsan, borgere czu Thorun, dy von Breslaw

¹⁾ Die schon genannte Urkunde des Staatsarchivs zu Danzig; vgl. auch das Regest bei W. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1410—1437 (= Böhmer, Regesta imperii XI) Bd. I. Innsbruck 1896. S. 1. Über Danzigs gerade um dieselbe Zeit erfolgende Kapitulation: Töppen I. S. 154, Anm. 1. Nach der im Oktober 1410 erfolgten Rückkehr zum Orden haben die Danziger diesem zwar einige Dienste erwiesen, indessen will Töppen I, S. 127 u. 155 ff. ihr Verhalten nicht als ein zuverlässiges ansehen.

²⁾ Aschbach I, S. 247.

³⁾ Stibors Beziehungen zum Ordenslande waren alten Datums. In den Rechnungen des Treßleramts wird er zu den Jahren seit 1402 oftmals erwähnt: Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399—1409, ed. E. Joachim. S. 146 ff.; ferner Staatsarchiv Königsberg, Foliant A 18(67), Blatt 106 u. 111. Über Gara und Stibor in älterer Zeit siehe Eberhard Windecke, Denkwürdigkeiten, ed. W. Altmann. Berlin 1893. S. 15 u. 19; Deutsche Reichstagsakten V, S. 178, Anm. 1; Voigt, Neumark S. 100, u. öfter.

⁴⁾ Königl. Staatsarchiv zu Königsberg 1410, 4. Juni (O.-B.-A. Schbld. LII a Nr. 23). Graf Sayn kehrte aus Prag bezw. Breslau so rechtzeitig zurück, daß er an der Tannenberger Schlacht noch teilnehmen konnte, und ist darin gefallen. Gerstenberg S. 10, der ihn aus der Schlacht entkommen läßt, hat die Unrichtigkeit aus einer ungenauen Notiz entnommen, die J. Voigt in der Ausgabe der Jahrbücher des Johann Lindenblatt (= Johann von Posilge), ed. J. Voigt und F. W. Schubert, Königsberg 1823 S. 219, Anm. 2 gegeben hat.

⁵⁾ Seit 1411 wird Stangenwalt als Ratsmann in Thorn genannt: Töppen, a. a. O. I, S. 165.

durch Polan seynt komen, unde han myr gesayt, das czwene große hawfen von Beheem komen seynt ken Breslaw, dy han sy geseen. unde willen hatten ken Prewßen czu euwern gnoden czu revthen. Do worden sy ufgenomen vom konige von Polan unde horen sagen, das her en hot geloubet vor den schaden, us unde in czu czihen: unde czumole vil volkes von Merern, von Meysener unde andern landen ym, dem konige von Polan, czukompt¹), unde czumole gros unde stark, unde ernstlich sich besammelt myt alle seyner macht, unde alle den harnisch, den der koning bekomen kan, unde geschos uffkewft. unde myt großen wagyn leet yn czu furen. — Ouch erwirdiger, genediger lyeber her homeyster, so han myr gesayt dy egenanten czwene borger, das dy rede in Polan gemeyneclich geet, das eyn markgroffe von Meysen²) sich voreygenet habe myt dem konige von Polan; welcher der ist, das kunneden sy nicht wissen. Ouch erwirdiger lyeber her homeyster, also euwer gnode myr hot geschreben, von den brudern unde dynern usczurichten, von dem huße Thorun, so geruch euwer gnode czu wissen, das der bruder nicht czu Thorun synt von jogunt, sunder mer von aldir, unde der dyner ist ouch do nicht, wenne sy der komptur3) myt ym genomen hat; unde der pherde czu Thorun synt nicht, dy do togen. Ouch erwirdiger, genediger lieber her homeyster, so sende ich ewern gnoden dese ingeslossene czedil, dy myr ouch Johannes Stangenwalt geantwort hot, dy ym gegeben hatte her Nyclus thumhere czu Große-Glogaw. Ouch so geruhe euwer genode czu wissen, das Johan Fewsan myr hot gesayt, der am montage ist gewest czu Redzee, das ym her Mattis, dyner von Labeschaw, do selbist gesayt hot, das der große groyffe von Ungern, her Stybor unde der borgraffe von Norenberg4) gewislich bey dem konige sollen seyn czur Newnstat bey Crokaw am sontage neest vorgangen acht tage⁵). Gegeben czu Thorun an der myttewoche noch Marcelli; der alde komptur von Engelsburg⁶), an des kompturs stat czu Thorun." — Adresse: "Dem erwirdigen homeyster myt aller wirdekeit."

Später sind die beiden Magnaten dann im Lager des Hochmeisters

¹⁾ Aus Mähren und Meißen waren zahlreiche Söldner zum polnischen Heere gestoßen.

²⁾ Landgraf Friedrich der Streitbare von Meißen († 1428). Über seine nach Obigem stattgefundenen Beziehungen zum Orden (1415) siehe Voigts Lindenblattausgabe S. 275, Anm. 1.

³⁾ Graf Johann von Sayn.

⁴⁾ Burggraf Friedrich, der spätere Kurfürst, damals in Diensten König Sigmunds in Ungarn tätig, vgl. Th. Hirsch in Allgemeine deutsche Biographie 7, S. 466.

⁵⁾ Zum 8. Juni 1410 wird ihre Ankunft in Neustadt bei Krakau erwartet.

⁶⁾ Burghard von Wobecke.

erschienen und haben von Thorn und anderen Orten aus die Vermittlungsversuche fortgesetzt, die indessen resultatlos verliefen¹).

Ihnen nun wird ein Bericht verdankt, den sie nicht lange nach der Schlacht bei Tannenberg, vielleicht von Marienburg oder Danzig aus²), an die Kanzlei ihres Auftraggebers, des Königs Sigmund, gelangen ließen. Der Bericht samt verwandten Aktenstücken hat sich, von der Hand eines wohl zu Eichstätt oder Rebdorf bald nach 1421 tätigen Kopisten geschrieben, in dem Sammelband: Königliche Bibliothek zu Eichstätt Nr. 698³), Seite 399—400 erhalten. Es folgt in dem Sammelband die deutsche, zeitgenössische Übersetzung von Sigmunds erwähntem zweiten Schreiben (20. August 1410), das er in Sachen des Ordens wider Polen ergehen ließ, und das nach der ursprünglichen lateinischen Ausfertigung, wie sie im Exemplar des Stadtarchivs

¹⁾ Fortsetzer des Posilge in SRP III, S. 314, 334 f.; Dlugosz S. 10, 31, 68; Aschbach S. 249; Voigt, Geschichte Preußens VII, S. 74; Thunert S. 16.

²⁾ In Danzig waren die Gesandten nicht lange nach dem 18. Juli eingetroffen und erhielten hier den Rest der seinerzeit beim Abschluß des Bündnisvertrages (20. Dezember 1409) vom Hochmeister an Sigmund versprochenen Summe gezahlt. Dlugosz S. 173; Windecke, ed. Altmann S. 21—22.

³⁾ Im Kodex Lat, 5100 der Hofbibliothek zu Wien, der nach J. Weizsäckers Annahme (Deutsche Reichstagsakten VI, S. 522) die Vorlage für die obige Eichstätter Handschrift gebildet haben soll, fehlen jene Aktenstücke. - Seite 378-380 des Kodex 698 findet sich in doppelter Ausfertigung (lateinisch und deutsch) auch das Schreiben vor, das Wladislaw vom Schlachtfelde aus "prope Hosteroth" (d. i. Osterode) unterm 16. Juli an den Reichsverweser Nikolaus Kurowski, Erzbischof von Gnesen, gelangen ließ, und worin er eine Schilderung der Tannenberger Schlacht und einiger auf sie folgender Vorgänge gibt. Bis auf den etwas ausführlicheren Schluß ist der Brief im wesentlichen gleichlautend mit dem Brief vom 16. Juli, den Wladislaw an den Bischof Adalbert Jastrzembiec von Posen richtete, und der in SRP III, S. 426-427 nach Stadtarchiv Frankfurt, Wahltagacta I, 79-80 durch E. Strehlke zum Abdruck gebracht ist. — In beiden nennt Wladislaw den Helbinensis (Hebinensis) unter den in der Schlacht Umgekommenen, während Werner von Tettingen, der Elbinger Komtur und Oberspittler, der mit jener Bezeichnung gemeint ist, aus der Schlacht vielmehr sich gerettet hat. In der vom 18. Juli datierenden Nachschrift ist unter "Heldenburg alias Holdenstein", worin Strehlke Ortelsburg erkennen möchte, zweifellos Allenstein zu verstehen. Der Brief an den Gnesener Erzbischof hat an entsprechender Stelle als Ortsnamen "Adelborg" (in der deutschen Übersetzung "Aldenburg"); Hohenstein wird in dem Briefe an den Erzbischof gar nicht genannt. Bischof Adalbert seinerseits sandte d. d. Czancim (= Ciazenia im Posenschen), 29. Juli 1410 an verschiedene bei der Kurie in Italien befindliche Kleriker polnischer Herkunft eine ausführliche Nachricht über die Schlacht bei Tannenberg und die auf sie folgenden Ereignisse ein, mit der Absicht, das Verhalten König Wladislaws dem Deutschritterorden gegenüber als ein gerechtfertigtes erscheinen zu lassen: SRP III, S. 427-429, auch Fürst Lubomirski und R. Plenkiewicz a. a. O. S. 370-374. Vgl. über diese Briefe auch Dlugosz S. 71; Gerstenberg S. 11; Thunert S. 24.

zu Frankfurt a. M. vorliegt, dem Wortlaut nach wiedergegeben ist in den Scriptores rerum Prussicarum III, Seite 403—404¹).

Der Bericht, der auf Seite 398—399 des Kodex 698 enthalten ist, gibt jedoch nicht die unmittelbare Tatsachenschilderung, wie sie die einstweilen in Preußen verbliebenen Nikolaus von Gara und Stibor von Stiboricz an König Sigmund eingesandt haben²), sondern ist in der Kanzlei Sigmunds überarbeitet worden, so daß er in dem vorliegenden Wortlaut etwa gleichzeitig mit dem erwähnten, in der Eichstätter Handschrift Seite 399—400 folgenden Schreiben König Sigmunds anzusetzen sein wird, d. h. zur zweiten Hälfte des August 1410.

"Copia litterarum palatini et Styborii³) de cursu regis Cracovie⁴) et Brutenorum⁵), anno 1410". — "Lauff und mer⁶) von dez streitz wegen, der yetzund zwischen dez von Polan und der Deutschen⁷) herren geschehen ist, ist in der red, daz auf baiden tayln wol achtztausendt menschen erslagen sind. Der von Polan hat syder sich in daz land fur Morgenburg⁸) geruchet, und leit noch davor. In dem

¹⁾ Regest bei Altmann a. a. O. I, S. 2.

²⁾ Im Inhaltsverzeichnis vorne Blatt 1 des Kodex heißt es: "Johannis presbiteri regis Ungarie, suique comitis palatini [et] Stiborii pro defensione cruciferorum predictorum; regis Bohemie et marchionis Jodoci Moravie, ad idem magistri cruciferorum".— Seite 204 ff. der Handschrift finden sich von anderer Hand ausführliche Akten zur Geschichte des Konstanzer Konzils, besonders aus den Jahren 1415 bis 1417, eingetragen, Seite 261—267 zwei Bullen Papst Martins V. vom Jahre 1421, gegen Schluß des Kodex, Seite 502 ff., mehreres von einer Hand des Jahres 1456, und auf der Innenseite des Rückendeckels chronikalische Notizen vom Jahre 1444. Seite 402—404 schließt sich an die uns gegenwärtig interessierenden Akten eine Niederschrift der oft überlieferten "Epistola Luciferi" an, die in einigen Handschriften, aber wohl zu Unrecht, auf den Namen des Theologieprofessors Heinrich von Langenstein (aus Hessen, † 1397 in Wien) gegeben sich findet.

³⁾ d. i. der zwei oben genannten Gesandten Nikolaus von Gara und Stibor von Stiboricz. Über die Ausführung ihrer Aufträge im Ordenslager und beim König von Polen siehe SRP III, S. 314 u. 434—436, Dlugosz S. 10—11, ferner auch Aschbach I, S. 247—249; Voigt a. a. O. VII, S. 74. Den "Palatin" (d. h. Woywoden) Nikolaus von Gara finden wir samt Stibor noch später in Fragen der großen Politik des öfteren tätig, siehe Lewicki a. a. O. II, S. 43; A. Prochaska, Codex epistolaris Vitoldi. Krakau 1882, S. 1001; E. Windecke, ed. Altmann, S. 48; Lampe a. a. O. S. 28.

⁴⁾ Wladislaw Jagello. Die Vorlage hat Crocavie.

⁵⁾ Statt Prutenorum.

⁶⁾ Märe.

⁷⁾ Vorlage: Tewschen.

⁸⁾ Marienburg. Die Belagerung fand ihr Ende am 19. September: Aschbach I, S. 251; Töppen I, S. 129; Thunert S. 40; Loserth S. 570; Lohmeyer I, S. 377. Mit Schreiben vom 23. September 1410 zeigte Plauen der Altstadt Thorn den Abmarsch der Feinde von der Marienburg an: Stadtarchiv zu Thorn, Urkunden Nr. 684.

selbigen haus, da leit der Deutschen herren tresel 1) und schatz, aber ez ist dorin der von Plawen 2) und sein bruder 3), der auch dez ordens ist, wol mit dreytausendt pferden gutz volks, und habendt dem von Polan seiner besten buchsen einem 4) heraus zerschossen, und tund in aus dem haus tegleich scheden, und ziehent seinez volkes urbering ainkchleich 5) hinein. So habendt auch an andern enden die Deutschen 6) herren dem von Polan, nach dem vechten 7), an einem scharmutzeln wo dreytausendt und sechshundertz dernidergelegt 8), als unserm herren dem kunig 9) botschaft chomen ist, und stercken sich tegleich grosleich hinwider, und maint, daz nu yetzund neuer gest 10) achttausendt mann und mer bey einander haben. So zeucht in auch nu vil ritterschaft zu von den obern landen, und besunder uber see, und auch der mayster von Eyffland ires ordens zeucht auch zu in, als man botschaft bracht

¹⁾ Tresor.

²) Heinrich Reuß von Plauen, am 9. November 1410 zum Hochmeister des Ordens gewählt.

³⁾ Heinrich Reuß von Plauen, Komtur zu Danzig 1410—1413. Vgl. jedoch Gerstenberg S. 14; H. Stier, Graf Heinrich von Plauen, Hochmeister des Deutschen Ordens. Jenaer Diss. Chemnitz 1874, S. 8.

⁴⁾ Vorlage (verschrieben): einew. — Ein aus Rußland gebürtiger Büchsenmeister war dem Großfürsten Witowd, zu dessen Heerhaufen er gehörte, entwichen und zu den Belagerten übergegangen, weshalb die Ordensritter genaue Kenntnis von den Standorten der Geschütze Wladislaws und Witowds hatten. Siehe SRP III, S. 322; Stier, S. 11.

⁵⁾ überdies einiges.

⁶⁾ Vorlage: Dawtschen.

⁷⁾ d. i. der Tannenberger Schlacht.

⁸⁾ Der Fortsetzer des Johann von Posilge (SRP III, S. 323) berichtet von zwei Gefechten, die im Zeitraum der Belagerung Marienburgs durch die Polen stattgefunden hätten. Michael Küchmeister von Sternberg, seit kurzem zum Voigt der Neumark ernannt, war der Führer der Hilfstruppen. Gerstenberg S. 28 nimmt wohl mit Recht an, daß Küchmeisters Sieg bei Schlochau erfolgte. Die obige Zahlenangabe ist aber übertrieben. – Auch Thunert S. 42—43 glaubt, daß es sich hier wie in dem späteren Gefecht von Groß-Lonsk (bei Polnisch Krone, unweit Bromberg) vom 10. Oktober 1410, wo Küchmeister in die Gefangenschaft der Polen geriet, um Kämpfe geringfügigerer Art gehandelt habe. Siehe Dlugosz S. 94—99; Voigt, Neumark S. 104; A. Lewicki, Codex epistolaris saeculi 15. Bd. III. Krakau 1894, S. 499; Gerstenberg S. 27; Lohmeyer I, S. 378. Der nach Italien ergangene Bericht eines nicht näher genannten Polen von etwa Mitte Dezember 1410 (Monumenta medii aevi hist. Polon. II, S. 35—36; vgl. Thunert S. 42, Anm. 7), spricht von drei dem Orden nachteiligen Gefechten, die sich an die Tannenberger Schlacht anschlossen: 10. Oktober, 5. November und 28. November 1410.

⁹⁾ Sigmund.

¹⁰⁾ Gäste, d. i. Hilfsmannschaften aus dem "Reich".

hat, wol 40 tausendt werleichen¹), und ist versenleich, daz sy noch in kurtz ein vechten tun werdent. Unser herr, der kunig, mainet sie auch nit ze lassen, sunderen in ye mit leib und gut ze helfen, als er daz offenleich furgibt und saget. Der groß graf²) und der Styberer³) sind zu Breysen⁴), da der streyt geschehen ist, und dy sind nu an dem gefert herwider aus, und alsbald die choment, so maint dann unser herr, der kunig, fur sich gen Woßen⁵) ze ziehen, und versehen uns, daz er daz selb land dann also einnemen werd etc.".

Wie Graske⁶) auf Grund der Akten einer etwas späteren Zeit gezeigt hat, war es der Großschäffer zu Königsberg⁷), Georg von Wirsberg, der es auf sich genommen hatte, im Reich jene Schritte zu tun, die erforderlich waren, um Geldmittel und Söldner zu neuem

¹⁾ Statt: fürwahr. — Die obigen Entsatztruppen, denen Witowd entgegengeschickt wurde, standen unter Führung des Livländischen Landmarschalls Bernhard Hevelmann und des Komturs von Goldingen. Der Meister von Livland, Konrad von Vietinghoff (1401-1413), war zunächst krankheitshalber daheim geblieben. Er traf im späteren Verlaufe jedoch ein und harrte beim Hochmeister bis zum Schluß des Krieges aus. In der über den Thorner Frieden ausgestellten Urkunde (Dogiel, Codex dipl. regni Polonjae Bd. IV, Wilna 1764, S. 86) gehört er zu den Zeugen. Vgl. auch J. Voigts Lindenblattausgabe S. 227, Anm. 1, Thunert S. 37-38. - Dlugosz' Chronik S. 84 u. 112 konfundiert die Namen beider Gebieter, und hat aus dem Hevelmann einen magister Hermannus gemacht, den sie als "de Wintkinszench" bezeichnet. Als Stärke gibt Dlugosz quingenti armigeri an. Joh. Renner, in seinen "Livländischen Historien", ed. R. Hausmann und K. Höhlbaum, Göttingen 1876, S. 109, hat seine Quelle hier korrigiert, indem er an Stelle des "Hermann", das er bei Kromer vorfand, eingesetzt hat: Zise von Rutenberch. Gemeint ist Gisbrecht von Rutenberg, der bis 1413 in Mitau als Komtur nachweisbar ist, später dieselbe Würde zu Marienburg (in Kurland) hat. Ein Schreiben des Goldinger Komturs an Plauen d. d. Bardyn (d. i. Bordehnen bei Pr. Holland, nicht Barten), 8. September 1410, siehe das Regest bei A. Prochaska, Cod. epistol. Vitoldi. S. 212-213, zeigt, daß die Hilfsmannschaften näher als Strehlke, Thunert und die anderen Darsteller annehmen, auf Marienburg hin sich vorgewagt haben. Über die Ankunft Hevelmanns in Preußen: Fortsetzer des Posilge in SRP III, S. 321-322. Im allgemeinen Lohmeyer I, S. 376.

²⁾ Nikolaus von Gara.

³⁾ Siehe oben.

⁴⁾ d. i. Preußen.

⁵⁾ Nach Bosnien, wo um diese Zeit ein Aufstand ausbrach: Gerstenberg S. 45. Über den Ausdruck siehe E. Windecke, ed. Altmann S. 20 ff.

⁶⁾ K. Graske, Die Verschwörung Georgs von Wirsberg, des Komturs von Rehden und der Eidechsenritter (ZWG 34, 1894, S. 91—104).

⁷⁾ Großschäffer 1406-1411, im letzteren Jahr zugleich als Komtur von Rehden nachweisbar: Töppen I, S. 177, Anm. 1; C. Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens. Leipzig 1887, S. 285, 287, 313, und Einl. S. XIX. Nach Pommern entsandte der Hochmeister zu ähnlichem Zweck im November 1410 den Bürgermeister von Danzig, Konrad Letzkau: Gerstenberg S. 31 u. 38.

Kampf des Ordens wider den Polenkönig zu gewinnen. Wohl im August 1410 begab Wirsberg zu diesem Zweck sich an den Hof König Wenzels nach Prag, den er gemäß den oben erwähnten Umständen als dem Orden günstig gesinnt ansehen durfte, und der in der Tat die betreffenden Geldsummen — im ganzen 8912 Gulden ungarisch — vorgeschossen hat¹), vermittelst deren Wirsberg in Schlesien dann Hilfstruppen in beträchtlicher Menge anwarb²).

Über den Verlauf der Angelegenheit orientiert die bei Voigt³) erwähnte, aber noch nicht näher dem Inhalt nach bekannt gewordene Bürgschaftserklärung d. d. Breslau, 5. Oktober 1410 betreffs der genannten Summe⁴):

"Ich bruder Gorge von Wirsberg, groschaffer zeu Kunigsberg, selbschuldiger, und ich Nicklos Bunczlaw") und Pauel von Sitten,

¹⁾ Den Markgrafen Jost lernte Wirsberg beim Könige Wenzel kennen; daneben suchte er aber auch Sigmund auf, den er ebenfalls zu interessieren wußte: Graske S. 95. Eines der späteren, auf Wirsberg bezüglichen Schreiben Wenzels vom 20. August 1411 besagt, daß Wirsberg "des ordens bestes, nucz und frumen alleczeit gesucht und geworben hat": J. Voigt, Geschichte der Eidechsengesellschaft (= Beiträge zur Kunde Preußens Bd. V). Königsberg 1822 S. 36; Graske S. 95.

²⁾ Voigt, Eidechsengesellschaft S. 24, Anm. 1. In der Eigenschaft als Königsberger Großschäffer stellte Wirsberg noch am 5. März 1411 für drei genannte Breslauer Bürger eine Quittung aus über geliehenes Geld, das zu Pfingsten 1411 rückzahlbar sei: Töppen I, S. 162; Graske S. 99.

³⁾ Voigt, Geschichte Preußens VII, S. 124.

⁴⁾ Königl. Staatsarchiv zu Königsberg, O.-B.-A. 1410, 5. Oktober (Schbld. IXa, Nr. 27).

⁵⁾ Als Kanzler des Fürstentums Breslau wird Nikolaus Bunczlau zum 17. Mai 1411 bezeichnet: Töppen I, S. 176. Eine Bezugnahme auf Bunczlau findet sich in dem Schreiben des Hochmeisters Ulrich von Jungingen d. d. Thorn, 29. Juni 1410 (Königl. Staatsarchiv zu Königsberg O.-B.-A. Schbld. XX a Nr. 56) vor, worin der Hochmeister dem König Wenzel seinen Dank für die bei schwierigen Verhandlungen zugunsten des Ordens aufgewandte Mühe ausspricht. Es heißt hier am Schluß:...,und mit meynem ganczen orden bey euwern gnaden bleiben wil, als bey meynem rechten herren, und von euch nicht abtreten. Sunderlichen, allirgnedigster herre, zo hat Bunczlaw mir gesayt, wey euwer gnad begerte, das ich ymandis der meynen czu dem tage, den euwir konigliche grosmechtikeit halden wirt mit den korfursten czu Eger, ouch solle senden, zo geruch czu wissen euwir gnad, das ich geschreben hab dem alden landkompthur, bruder Albrechte von den Dube, das der, zo euwir gnade czu dem tage czihen wirt, ouch darczihen solle und noch seynem vormogen euwirn gnaden volgen. Ouch gnediger herre zo haben wirs unserm gebitiger czu Dutschen landen geschreben: weres das in euwir grosmechtikeit ouch bey dem tage welde haben und im schreiben werde, das her euwirn gnaden volgen sal und dobey thun das beste noch seynem vormogen. Gegeben czu Thorun, am tage Petri und Pauli im 1410 jar." - "Dem konige czu Behemen." Aus Rehden, wo Bunczlau u. a. zum 28. September 1411 als anwesend bezeichnet wird (Prochaska, Cod. epist. Vitoldi, S. 245), ist er bald wieder nach Breslau zurückgekehrt: Prochaska, S. 247 (vgl. auch S. 989).

burgere zeu Breslaw, burgen des egenanten bruder Gorgen und des ganczen ordens zcu Prüsen, bekennen und tun kunt offenlichen mit disem gegenwertigen brive allen den, die vn sehen, horen adir lesen. das wir von des ganczen ordens wegen dem allerdurleuchtigisten fursten und herrn, herrn Wenczlawen, von gots gnaden Remischen kunig, zeu allen zeeiten merer des reichs und kunig zeu Behem, unserm allergnedigsten herrn, und zeu getrawen handen den erbern und woltuchtigen herrn Nicolao von Woysicz, obirsten landschreiber des kunigreichs zeu Behem, Petrn Zvirzlicken¹), munczmeister auff dem berge zeum Chutten²), und Henrichen von Lasan³), des vorgenanten unsers allergenedigisten herrn, herrn Wenczlawen, Romischen und Bemischen kunigs, obirsten camerer, mit gesampter hand und ungesundert, rechter und redlicher schulde schuldigk sein und gelden sollen acht tawsent nuën hundert und zwelff Ungrische gulden, gut an golde und swer an gewichte. Die selben acht tawsent nuën hundert und zwelff gulden globen wir vorgenanter bruder Gorge, Niclas Bunczlaw und Pauel von Sitten, von unseren und des ganczen ordens wegen, dem vorgenanten unserem allergnedigsten herrn, herrn Wenczlawen, Remischen und Behmischen kunig, und zeu seynen getrawen handen herrn Niclao von Woysicz, Petri Zvirzlicken und Henrichen von Lasan zeu gelden und zeu bezolhen zeu Prag ader zeu Breslaw willicklichen und an hinderniß auff den nechstkomenden sante Gorgentag, bey guten trawen, ane arg und ane alles gefferde. Und ab wir die selben acht tawsent neun hundert und czwelff gulden uff den vorbenanten sante Gorgentag also nicht beczalten, so sullen und mugen sie des ordens lewte, in allen landen wo sie die ankommen und begreiffen, auffhalden ane recht, und mit yn thun nach irem willen, als lang das sie der vorgeschriben acht tawsent nuënhundert und czwelff gulden mit sampt den scheden, die sie redlich beweisen muchten, ab keyne von nicht beczalunge der vorgenanten acht tawsent nuënhundert und czwelff gulden nach dem vorgenanten Gorgen tage dor uff gangen weren, gancz und volkomelichen gerichtet und beczalhet werden. Und des zeu merer sicherheit und geczeunusse, so haben unser iglicher sein insigel wissenlichen an disen briff gehangen, der geben ist zeu Breslaw, an dem nechsten sontage nach sand Francisci tag, nach Christi gebord 1410." — Rückseite von der-

¹⁾ Die richtige Namensform ist wahrscheinlich Zwierzlik.

Kuttenberg.

³⁾ Heinrich von Lasan nebst Bunczlau war u. a. auch an den Verhandlungen Wenzels mit den Polen vom Dezember 1409 beteiligt. Staatsarchiv zu Königsberg O.-B.-A. 1409, 13. Dezember, Schbld. L, 33.

selben Hand: "Jan von Cossyna¹), Cristoff von Cossyn, sein vetter, manet." — Bemerkung von anderer Hand: "Der orden ist schuldigk kunigk Wenceslao 8912 Ungarische gulden."

Wenzel unterstützte überdies die Sache des Ordens, indem er durch "heimliche" Agenten, denen er Geld mitgab, die schlesischen Fürsten und Stände dem Orden geneigt zu machen suchte²).

Die durch Wirsberg geworbenen Söldner kamen dann nach Preußen und haben hier Kriegsdienste getan, allerdings unregelmäßig und in wenig zufriedenstellender Weise. Der Chronist (Fortsetzer des Johann von Posilge) bemerkt: "Sy woldin des vochs nicht bisen" (den Fuchs nicht beißen)³), "und totin ouch nicht redlichim"⁴).

Überraschend will es scheinen, daß trotz der Briefe, die Wirsberg von Preußen (?) aus, noch vor der Einsetzung Plauens zum Hochmeister, an Wenzel richtete, und durch die er dessen Verwendung behufs einer zu bewirkenden Wahl seiner selbst (Wirsbergs) zum Hochmeister erreichte⁵), das Einvernehmen zwischen Plauen und Wirsberg sogar Ende Februar 1411 noch ein vollständiges gewesen ist, indem damals Plauen ihn nebst dem Treßler Bohemund Brendel und dem Komtur von Thorn, Eberhard von Wallenfels, mit Einziehung der auf einer Tagfahrt zu Osterode dem Orden von den Städten zugesagten Gelder beauftragte⁶).

¹⁾ Ein dieser Familie angehöriger späterer Johann Synowicz de Koczina wird erwähnt in SRP IV, S. 615, 632 u. 635. Die beiden obigen werden zu den durch Wirsberg in Schlesien angeworbenen Söldnern gehört haben.

²) Voigt, Eidechsengesellschaft S. 36, Graske S. 95-96. Die Namen der Agenten (Nikolaus von Woysicz, Peter Zvirzlick und Heinrich von Lasan) ergeben sich aus der genannten zu Breslau am 5. Oktober 1410 ausgestellten Schuldverschreibung.

³) So wird der Ausdruck (gegen Kotzebue) schon richtig erklärt in J. Voigts Lindenblattausgabe S. 235, Anm. 1.

⁴⁾ SRP III, S. 324; Gerstenberg S. 36, Anm.; Graske S. 96-97. Über die Kriegsereignisse im allgemeinen: Schreiben König Wladislaws an Heinrich von Rosenberg d. d. Hohensalza (Inowrazlaw), 11. November 1410 bei A. Lewicki, Codex epistolaris saeculi 15. Bd. III. Krakau 1894. S. 498-500.

⁵⁾ Plauen behauptet, das betreffende Empfehlungsschreiben Wenzels, das heute schwerlich noch existieren dürfte, gesehen zu haben: Töppen I, S. 178, vgl. Graske S. 98. Briefe Wirsbergs an Sigmund, an Jost und an andere Fürsten, vermutlich ebenfalls vom Sommer 1410, haben den späteren "Klageartikeln" zufolge Andeutungen ähnlicher Art enthalten. Sie scheinen in der Neumark aufgefangen worden zu sein, da Plauen erwähnt, Diener des "vogets" [d. i. des Vogts der Neumark, damals Michael Küchmeister von Sternberg] hätten sie erbrochen: Töppen I, S. 178. In bezug auf Wirsbergs Verkehr mit Wenzel fällt übrigens mildernd ins Gewicht, daß dieser ihn zum Mitglied seines Geheimen Rates ernannt hatte.

⁶⁾ Töppen I, S. 162; Graske S. 101.

Auch möge bei dieser Gelegenheit Graskes 1) Auffassung, daß Wirsberg und die mit ihm 1411 ins Einvernehmen Getretenen²) in weiterer Folge u. a. beabsichtigt hätten, den Großkomtur Hermann von Gans³) als Gefangenen dem König von Polen auszuliefern, ihre Berichtigung finden. An der betreffenden Stelle des Schreibens, das der Hochmeister d. d. Marienburg, 10. August 1411 an den Deutschmeister Konrad von Egloffstein gelangen ließ4), ist davon die Rede, daß jener Großkomtur als Gesandter an den König von Polen gehen solle⁵), wie Gerstenberg⁶) und Lampe 7) schon richtig erkannt haben. In den Worten "Hett her sichs wolde annemen" kann dem ganzen Zusammenhang des Briefes nach das "her" eben nur auf den mit Wirsberg in einer Art Einverständnis befindlichen Hermann von Gans gehen, nicht etwa auf den Polenkönig. Es ist außerdem unersichtlich, warum Wirsberg, im Fall seine Pläne 1411 in Erfüllung gegangen wären, nicht vielmehr den Hochmeister oder dessen Bruder, den in jenem Brief vom 10. August 1411 ebenfalls genannten Danziger Komtur Heinrich Reuß von Plauen. dem Polenkönig als Gefangenen zugeschickt haben sollte. Tatsächlich hat Hermann von Gans auch wenige Monate später (November 1411). jedoch im Auftrag des Heinrich von Plauen, die Mission zum Polenkönig ausgeführt, die den Zweck hatte, mit diesem wegen der durch den Orden auf Grund des Thorner Friedens zu zahlenden Geldraten und wegen der neu aufgetauchten Samaitenfrage zu unterhandeln, wie ein Passus in der "Werbung" ergibt, die der Thorner Hauskomtur an die deutschen Fürsten usw. gerichtet hat 8).

Im Jahre 1410 nun schrieb Wirsberg am 11. September an den Deutschmeister Konrad von Egloffstein⁹):

"Dem erwirdigem maister zu Duschen landen Duschen ordens mit aller wirdicheit." — "Mein gar willigen unttertenigen gehorsam

¹⁾ Graske S. 94-95.

²⁾ Über Nikolaus von Renys, der 1411 in Graudenz geköpft wurde, siehe Gerstenberg S. 45; Graske S. 94 ff.; Krollmann S. 26 und öfter.

³⁾ Über v. Gans vgl. Voigt, Geschichte Preußens VII, S. 127, Anm. 4; über Brendel und Wallenfels ebenda VII, S. 128.

⁴⁾ Töppen I, S. 182.

⁵⁾ Daß Wirsberg 1411 Hilfe aus Polen seinen Anhängern in Aussicht gestellt haben solle, bemerkt auch Töppen I, S. 132.

⁶⁾ Gerstenberg S. 44. Vgl. auch Th. Buscke, Heinrich von Plauen, Hochmeister des deutschen Ordens, 1410-1413. Diss. Königsberg 1880, S. 23.

⁷⁾ Lampe S. 12.

⁸⁾ Ehemaliger Foliant D des Königl. Staatsarchivs zu Königsberg: Abdruck daraus bei Gerstenberg S. 48, Anm. 96.

⁹⁾ Eichstätt, Hds. 698, Seite 400-401 (Abschrift von der Hand wie die andern Stücke dieser Lage des Kodex).

zuvor. Ersamer lieber herr meister! Ewer ersamicheit geruche zu wissen, daz ich in der gebringe diß briefs zu Prag bin bev unserm herren kunig von Beheim, und dem marggrafen von Merhern¹), und in²) kleglicher unser not geclaget habe, die dem orden von den bosen Cristen und undigt3) und ungloubigen haiden geschicht. Dorzu mir die geantwurt haben, daz ez im zumal getrulich leit ist. Ersamer lieber herr meister! Ich getraw zu got, ich woll unsern genadigen herren. den marggrafen von Merhern⁴) ufbrengen, daz er czihen werde, und ich hoffe zu gote, daz ich werde unserm orden, und uff dez ordens gelt, 4 tusend spies ufbrengen, und die werden sin an der greintzen zu Polan an sand Michelstage⁵). Dorumb, erwirdiger lieber herr meister. so geruche ewer weisheit sich zu den sachen getrewleichen zu erbeiten. uff daz daz wir unser obersten 6) zu Merienburg mugen retten, und daz gantz landt. Wann werlichen wo dez nicht geschehe, dez got nicht engebe, daz man sie vor winter nit gerette, so mag ewer weisheit sich gantzlich darnach richten, daz daz hus verloren ist und daz gantze landt. Erwirdiger lieber meister! Thunt in der zeit zu diesen dingen und vermanet alle unser herren und frewnde, und alle die, den ve gut vom orden geschehen ist, daz sie dem ir⁷) den zu hilf chumen. Auch, lieber herr meister, ewer weisheit wisse, daz unser genediger herre, der kunig von Beheim mit aller seiner macht gen Prewßen, den orden zu retten, zühet8). Got der almechtige pfleg ewer zu langer zeit gesunt. Geben zu Prage am donerstag noch unser frawen tag nativitatis. — Sequitur noticia littere predicte: Sunderlichen, genediger herr, wo ritter und knecht weren, die do gein Prußen⁹) ritten, und sich doch nit gantz mit irre avgen koste und zerung zu verlegen hetten. den wolte ich gern ein zimlich sture an irre zerunge¹⁰) geben hin in gen Preußen, mit namen zwen woppenern mit ein bloßen knecht und drein pferde 15 gulden, oder drein woppenern mit einem bloßen knecht mit vier pferden 20 gulden, oder ve ein gewoppenten gesellen mit einem pferde 10 gulden, daz auch redleich lut sin; und wann sie gen

¹⁾ Mähren.

²⁾ d. i. ihnen.

³⁾ Untüchtig.

⁴⁾ Vorlage: Mernhern.

^{5) 29.} September.

⁶⁾ d. i. Heinrich Reuß von Plauen und die bei ihm befindlichen andern Komture.

⁷⁾ Dem ihrigen (dem Orden).

⁸⁾ Unten Seite 68-69.

⁹⁾ Hinter Prußen durchstrichen: mit namen zwen.

¹⁰⁾ Vorlage: zierunge.

Prußen chumen, so sollen sie an den sol treten¹) und sich doran furbaser halten. Wer ez aber, daz man cheinen solt dort inne gebe, welche dann alsbald wider heraus wollen reiten, den wolte ich aber wider als vil ze stuër an ir zerunge heraus geben, als ich in hinein geben hette, und solt in daruber nichs mehr schuldig sein, als sich dez ein yslicher verschreiben muste, daz er furbaz cheinen anspruch von dez zugs wegen zu mir, noch zu orden, haben oder tun solde. — Jorge von Wirsperg, großschefner zu Kongesperg."

So wenig Wirsbergs hier ausgesprochene Annahme, daß Jost persönlich zu einem Zug nach Preußen zu bewegen sein werde, in Erfüllung ging, hat sich auch Wenzel darauf beschränkt, leere Versprechungen abzugeben. Eine solche erfolgte z. B. an Heinrich von Plauen unterm 20. August 1410 durch Wenzels Geheimen Rat, den Burggrafen Benesch von Donyn²) in seinem und Josts Auftrage³):

"Meynen fruntlichen und steten willigen dinst alle czeyt czuvor. Lyber besunder herre! Ich thu ewern gnaden czu wissen genczlichin, daz meyne herre, der Romische konig und der marggraffe von Merhern mit allen seynen hern, rittern und knechten mechtiglich euch czu hulfe komet, und auch alle andere Polemsche forsten 4) mit aller yrer crafft daz selbe thuen wellen. Dorumb, lyber besunder herre, gehabt euch wol, wenne, ab got wil, alle ewere sachin gut werden und geschen noch ewerme eygen willen. Gegebin czu Prag an dem mitwoche vor Bartholomei under dez lantcomptors 5) ingesigel. Beness purggraff von

¹⁾ Sie sollen aus den Zöllen ihren Sold gezahlt erhalten.

²) Benesch von Donyn hatte schon im Oktober 1409 zu den Gesandten gehört, die im Auftrage König Wenzels an den Verhandlungen über den damals vereinbarten neunmonatlichen Waffenstillstand mitwirkten. Brief des Frauenburger Domherrn Konrad Weterheim an den Hochmeister Ulrich von Jungingen vom 13. Dezember 1409: Königl. Staatsarchiv zu Königsberg, O.-B.-A. Schbld. L, 33. Siehe auch das hochmeisterliche Schreiben in Lindenblatts Jahrbüchern, ed. Voigt und Schubert S. 211, Anmerkung; und SRP III, S. 304. Das Schreiben Ulrichs von Jungingen d. d. 5. Juni 1410 an Wladislaws Schwester, Alexandra, Gemahlin des Herzogs Ziemowit von Masowien (Konzept) im Staatsarchiv zu Königsberg O.-B.-A. Schbld. XXa 24, spricht ebenfalls von der Gesandtschaft des Jahres 1409, ohne indessen Donyns Namen zu nennen. In Preußen ist Benesch von Donyn u. a. zum 14. Dezember 1410 nachweisbar: Lindenblattausgabe Seite 397. Siehe über ihn Siegm. Graf zu Dohna, Die Donins. Berlin 1876. Teil I, 114 u. II, 24, 26.

³⁾ Königl. Staatsarchiv zu Königsberg 1410, 20. August (Schbld. XXa., Nr. 181). Original, das Siegel ist abgefallen.

⁴⁾ Die Schlesischen Piasten. Speziell zeichneten sich unter ihnen Herzog Ludwig von Brieg und der Herzog Johann von Münsterberg aus, indem sie persönlich mit Streitkräften in Preußen erschienen und dem Orden Dienste leisteten: Gerstenberg Seite 26; Dlugosz S. 103-106.

⁵) Donyn bediente sich des Siegels des Landkomturs von Böhmen, als des zuständigen Ordensbeamten.

Doneyn der ewer". — Adresse: "Deme erwirdigen und edeln hern, her Heynrich von Plawen, iczunt Deuczsches ordens verweser, meynen besundern hern".

Selbst einen Termin für den Aufbruch nach Preußen (29. September) ließ Wenzel festsetzen und benachrichtigte davon unterm 11. September 1410 den Bischof von Würzburg, Johann von Egloffstein (1400—1411), dem er anbefahl, seine Streitkräfte bereit zu halten, zugleich mit seinem Bruder, dem auf dem Ordensschloß Horneck (bei Gundelsheim im Schwäbischen) damals befindlichen Deutschmeister des Ordens, Konrad von Egloffstein, die erforderlichen Vereinbarungen wegen des Hilfszuges nach Preußen zu treffen 1):

"Wentzlaw von gotz genaden Romischer kunig, zu allen zeiten merer dez reichs und konig zu Behaim". — "Erwirdiger lieber furste und andechtiger! Wir lassen dich wissen, daz wir auf den nesten sand Michels tag wider die heiden und ungeloubigen dem Duschen orden zu hilfe mit unser macht ziehen wollen. Davon so begern wir von dir mit gantzen ernstigen fleiße, daz du mit dem ersamen Conraden von Eglofstein²), meister in Dewschen landen, dinen bruder, unserm lieben andechtigen, reden wollest, daz er mit seinem volke, so er dez meyst gehaben muge, bereyt sy uff die egenante zeit wider die egenanten heiden zu ziehen³). Und wie vil er volkes gehaben muge, daz enbewt uns unverzagenlich, daz wir uns darnach gerichten mogen; daran erzaigst du uns besunder liebe und beheglichkeit. Geben zu Prage des donerstags nach unser frawen tag nativitatis, unser riche

¹⁾ Eichstätt, Hds. 698, Seite 401. — Überschrift: ad idem.

²⁾ Er war Deutschmeister in den Jahren 1396—1416. Dem König Wenzel stand er so nahe, daß dieser ihn in seinen Geheimen Rat aufnahm. Für die Zeit seit 7. Mai 1407 wird Konrad erwähnt in Deutsche Reichstagsakten Band VII, Seite 188, 200 und 249. Vor 1396 war Konrad Landkomtur in Franken gewesen. Zu den "Gästen" in Preußen gehörte schon Oktober 1410 auch der Landkomtur an der Etsch: Voigt, Neumark S. 105.

³⁾ Der Bischof erschien samt seinem Bruder, Konrad von Egloffstein, Anfang November 1410 an der Spitze einer ansehnlichen Streitmacht tatsächlich in Preußen. SRP III, S. 318, 324—325 und 462; Gerstenberg, S. 28. Später am 1. Februar 1411 gehört Johann zu den Zeugen, die beim Abschluß des Thorner Friedens zugegen waren. Auch Konrad befand sich zu Thorn, da er mit andern Gebietern sein Siegel der Friedensurkunde beifügen ließ: Voigt, Geschichte Preußens VII, S. 135 ff; Lohmeyer I, S. 379. Johann starb 22. November 1411. Über die guten Beziehungen, die er mit dem Hochmeister Heinrich Reuß von Plauen unterhalten hat, vgl. Voigt, Eidechsengesellschaft S. 29, Anm. 1. Johann war 1411 einer der ersten, der die Besorgnis äußerte, Wenzel und Sigmund könnten geneigt sein, sich mit Polen zum Nachteil des Ordens auf guten Fuß zu stellen, was 1412 dann auch eingetreten ist. Töppen I, S. 200—201; Lampe, S. 28—32.

dez Behaimischen in dem 48., und dez Romischen in dem 35. jaren. — Ad mandatum domini regis, Jacobus decanus Wissegradensis". (Adresse): "Dem erbirdigen Johannen bischoff zu Wirtzburg, unserm lieben fursten und andechtigen, anno 1410".

In ähnlicher Weise äußerte sich unterm 11. September Markgraf Jost von Mähren zum Würzburger Bischof¹):

"Reverendo in Christo patri ac domino, domino Johanni episcopo Herbipolensi, amico nostro karissimo. — Reverende pater, amice noster karissime! Ad intimacionem vestram domino nostro, Romanorum et Bohemie regi, factam idem dominus rex amicicie vestre facit responsa; nos quoque paternitati vestre votivo corde referimus gratis, quod tanto²) inflectuum affectu maiestatem prefati domini nostri, pro quo ad beneplacita vestra nos pro posse promptos invenietis. Viceversa denique petimus, vestrum fratrem, magistrum ordinis³), induci, quatenus gentes maiori numero, quo poterit, ad resistendum adversariis celeriter adoptet, ne profectus, bonum et utilitas ordinis per eum neglecta demum dicantur. Domini quidam nostri, scilicet Romanorum et Bohemie ac Ungarie reges, una nobiscum, propicia vero altissimi clemencia, omnem potenciam ad succursum Christianorum tota vigilancia disponunt et aptant. Datum Prage, feria quinta proxima post festum nativitatis Marie. Jodocus dei gracia marchio Brandenburgensis et marchio Moravie; ad mandatum domini marchionis Stephanus prothonotarius."

Die Korrespondenz schließt ein Schreiben ab, das Konrad von Egloffstein, d. d. Horneck, 26. September 1410, an einen Ungenannten, vermutlich den Mainzer Erzbischof, Johann II. Grafen von Nassau (1397—1419) gelangen ließ, dessen Stellvertretung dann der Graf Wilhelm von Henneberg († 1426) nebst Ernst von Gleichen im Ordenslande übernommen zu haben scheint⁴). Dem Schreiben an den Ungenannten waren auch Wirsbergs obiger Brief vom 11. September und die Mandate Wenzels und Josts vom gleichen Tage im Wortlaute beigefügt⁵):

¹⁾ Eichstätt, Hds. 698, Seite 401. - Überschrift: ad idem.

²⁾ Verschrieben?

³⁾ d. i. Konrad von Egloffstein, der Deutschmeister. — Jost von Mähren starb am 18. Januar 1411: K. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, genannt Clem, römischer König, 1400-1410. Freiburg 1861, S. 471. — Gerstenberg S. 46, der ihn als Sigmunds Bruder bezeichnet, läßt ihn am 17. Januar sterben.

⁴⁾ Graf Wilhelm von Henneberg ist wenigstens im Dezember 1410, vereint mit dem Würzburzer Bischof und dessen Bruder, dem Deutschmeister, in Preußen nachweisbar: SRP III, S. 324, Anm. 5. Vgl. über den Grafen auch Deutsche Reichstagsakten VI, S. 182, 184 und VII, S. 57, 204, 206, 220. Über Ernst von Gleichen: Voigts Lindenblattausgabe S. 397.

⁵⁾ Eichstätt, Hds. 698, Seite 401-402. - Überschrift: ad idem.

"Erwirdiger in got vater, genediger lieber herre! Meinen willigen untertenigen dienst, und waz ich gutez vermag, ewern genaden alzeit bevor. Genediger lieber herre! Ich sende ewern genaden hir inverslossen abschrift etlicher brief, der zwen myn herren von Wirtzburg, und der drit mir gesant sind, darinne ewer genad wol vernimpt, daz der kunig von Polan mit den unglaubigen noch gewaltechlich im lande zu Preußen ligt; und wan1) dem orden nicht kurtzlichen rettunge chomt, so ist zu forchten, daz daz hus Marienburg und daz gantz landt verloren werde, daz doch got der herre nit enwolle. Herumbe, genediger herre, so bit ich ewer genade dumutiklichen durch gotez und seiner lieben muter willen, als ich ewern genaden vor auch angeruffen und gebeten han, daz ir ewer genad hilf und rate hirzu verlihent, wanne dez große not ist. Welich ritter und knecht uß ewerm lande durch gotez willen dem orden und der cristenheit rettunge reiten wollen, die vinden mich mit mein selbs liebe, so ich sterckest mog, hinein zu reiten, also daz ich, ob got wil, auf den montag schierst chomt uber drey wochen2) zu Wirtzburg sein wil; daz wirt mit nomen auf den montag nechst noch sand Gallen tag, und mein darnach auf den nest suntag³) zu Erffurt⁴) zu sein, und mit der gotez hilff zumol ziehen. Dorumb, genediger herre, so wollet daz verchundigen rittern und knechten in ewerm lande und umb ew gesessen, sie vermanen, und auch selbs ansehen solich groß nott, die der gantzen cristenheit und dem orden vetzund anligende ist, und geruchent ew dorinne so beholfenlich und genediklichen zu beweysen, also daz alle cristengelaubigen menschen dieser lande, und sunderlichen ich und mein gantzer orden, ein unzweifelichen getrewe zu ewern genaden haben. Nemlich so empfelle ich ewern genaden mein orden und die bruder des ordens in ewer genade und schirme, und getrew gentzlichen, daz ir sie in diesem ellende wol empfollen lassent sein, sy schuret und schermet und hant habent, darumb ewer genad ewigen lon gen got verdienet. Daz selbe ich mit sampt meinem orden auch allzeit umbe ewern genade und die ewern schuldig sein zu verdienen. Geben zu Horneck am freytag vor sand Michahels tag anno 1410; Meyster Dutschs ordens in Dutschen und Welischen landen."

¹⁾ Vorlage: von.

^{2) 20.} Oktober 1410.

^{3) 26.} Oktober 1410.

⁴⁾ In Erfurt fand er die kurmainzische Garnison vor; über die im Dienste dieser Stadt stehenden Kontingente zahlreicher Dynasten Mitteldeutschlands siehe Geo. Liebe, Das Kriegswesen der Stadt Erfurt vom Anbeginn bis zum Anfall an Preußen. Weimar 1896, S. 28-31.

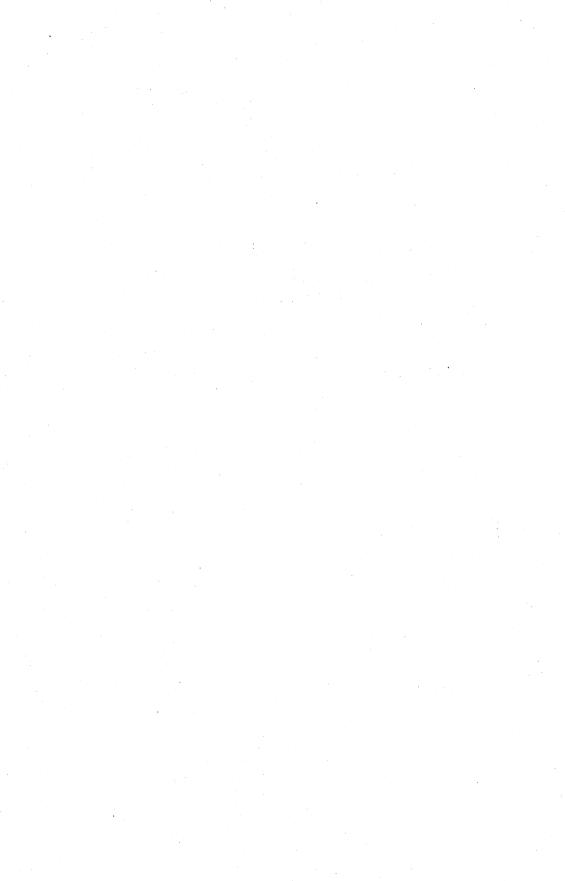


Eine Danziger Silhouettensammlung.

Von

Dr. Fr. Schwarz,

Bibliothekar an der Danziger Stadtbibliothek.



Den zahlreichen Silhouettensammlungen meist anderweitig berühmter Sammler, die in den letzten Jahren veröffentlicht worden sind 1), möge hier die Beschreibung einer jetzt in der hiesigen Stadtbibliothek aufbewahrten Sammlung 2) eines Danziger Privatmannes folgen, der freilich nur einige lokale Bedeutung zukommt. Sie bringt nämlich weniger Material zur allgemeinen Literaturgeschichte herbei, als vielleicht der erste Blick vermuten könnte, dem von Goethe an abwärts eine große Anzahl erlauchter Namen begegnet. Wir erhalten aber neben einem Einblick in diese zu Ausgang des 18. Jahrhunderts so verbreitete Liebhaberei die Porträts einer Reihe Danziger Persönlichkeiten, besonders Schauspieler und Schauspielerinnen.

Als Besitzer der Sammlung hat sich auf dem Titelblatt eingetragen: Friedrich Theodor Hingelberg im Januar 1784. Soviel ich über ihn ermitteln konnte, ist er 1768 in Elbing geboren, wo sein Vater Gottfried Kantor, zuletzt, seit 1762, an St. Marien gewesen war. Später (1771) siedelte die Familie nach Danzig über, wohin der Vater als Kantor und Schulkollege zu St. Johannis berufen wurde und wo er bis zu seinem Tode 1793 wirkte.

Der musikalische Beruf des Vaters scheint den Kindern eine gewisse Liebhaberei für Musik und Theater vererbt zu haben. Friedrich Theodors ältester Bruder Johann Gottfried gab (Elbing 1785) anonym eine kleine Schrift: "Über Danziger Musik und Musiker" heraus. Er erwies sich jedoch in dieser Schrift nicht gerade als gründlichen Sachkenner, ließ vielmehr sein Urteil durch allerlei persönliche Motive be-

¹⁾ Kroker: Die Ayrerische Silhouettensammlung. Leipzig 1900. — Über die Schubertsche Silhouettensammlung handelt Nutzhorn in Hannoversche Geschichtsblätter 1901. p. 312 ff., über die Silhouettensammlung Chr. H. Esmarchs vergl. Langguth, Christian Hieronymus Esmarch und der Göttinger Dichterbund, Berlin 1903. Über J. A. Leisewitzens Silhouettensammlung berichtet Paul Zimmermann im Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. Neuerdings hat L. Grünstein (Wien 1909) Silhouetten aus der Goethezeit aus dem Nachlaß Johann Heinrich Mercks herausgegeben.

²⁾ Ms. 1063.

stimmen, so daß mehr ein Pamphlet dabei herauskam als eine ernste Kritik. Die Folge war, daß die darin getroffenen Personen einen Prozeß gegen ihn anstrengten, der ihm eine öffentliche Abbitte kostete¹) und 18 Tage Haft auf dem Rathaus einbrachte. Nach seiner Aussage in dieser Schrift hatte er bereits eine musikalische Reise durch Deutschland hinter sich, auf der er die meisten Theatertruppen gesehen und die besten Sängerinnen gehört hat. Er scheint jedoch kein Berufsmusiker gewesen zu sein. Sein literarischer Gegner²) sagt von ihm. "Er privatisiert noch zur Zeit bei seinem Vater, ungeachtet er so ziemlich über die Jünglingsjahre hinaus ist. Er soll etwas spielen, auch vielleicht singen, hat sich aber noch nirgends hören lassen."

Friedrich Theodors Neigungen andererseits und die seiner Schwester Maria Elisabeth inklinierten mehr nach dem Theater. Aus seiner Bibliothek, die nach dem Auktionskatalog reich an Schriften über das Theater war, stammt eine große Sammlung von Theaterzetteln, die ebenfalls jetzt in der Stadtbibliothek aufbewahrt wird und die, wie aus Notizen auf den Blättern hervorgeht, wohl von der Schwester zusammengebracht worden ist Danach sind die Hingelbergs mit der Familie des Schauspielers Ackermann bekannt. "Heute sind wir bei Ackermanns gewesen" (1779) notiert sie z. B., oder ein anderes Mal: "den 7. gratis drinn gewesen mit dem alten Ackermann". Mehrfach kehrt die Bemerkung wieder: "wir alle drin gewesen". Schon die große Zahl der Theaterzettel aber läßt auf ein lebhaftes und dauerndes Interesse schließen. Auch ergaben sich wohl aus der Tätigkeit des alten Hingelberg, der Sängerinnen Unterricht zu geben pflegte, mancherlei Beziehungen zum hiesigen Theater

Seinem bürgerlichen Beruf nach stand Friedrich Theodor im übrigen in keinem näheren Verhältnis zu Kunst und Theater. Leider sind wir über seinen Lebensgang ziemlich im Dunkeln. Jugend und Gymnasialzeit verbrachte er wohl in Danzig, aber wo er und was er eigentlich studiert hat (ob Medizin oder Tierheilkunde), ist unbekannt. Nachweisbar ist er erst im Adreßbuch von 1817³), wo er als Dr. med., Tierarzt und unter den Repräsentanten der Bürgerschaft (Stadtverordneten) als Sekretär der Stadtverordneten-Versammlung aufgeführt wird. Ob er überhaupt praktiziert hat, ist ungewiß, jedenfalls hat er später umgesattelt. 1830 ist er Regierungskanzlist, 1841 dann Regierungskanzlei-Sekretär, 1844

¹⁾ Gedruckt in den Danziger Erfahrungen 1785 p. 378.

²⁾ Die anonyme Gegenschrift hat den Titel: Briefwechsel über Danziger Musik und Musiker (Berlin 1785).

^{3) 1796—1800} fehlt der Name Hingelberg darin. Adreßbücher von 1801—16 sind in der Stadtbibliothek nicht vorhanden.

trat er in den Ruhestand und starb 1846. Verheiratet war er mit Karoline Wilhelmine, Tochter Karl Benjamin Lengnichs (1781—1857). Kinder hat er nicht hinterlassen. Mit ihm scheint die Familie Hingelberg in Danzig ausgestorben zu sein. Seine Schwestern waren bereits vor ihm gestorben (Juliana Susanna † 1806, Maria Elisabeth † 1825), ein 1762 geborener Bruder Gottfried Friedrich ist wohl überhaupt nicht alt geworden, da er sonst gar nicht weiter erwähnt wird, und sein ältester Bruder Johann Gottfried wird nur noch einmal 1800 in einer Notiz der Schwester auf einem Theaterzettel als "heute früh um 6 des morgens angekommen" genannt. Er scheint außerhalb Danzigs gelebt zu haben.

Was die Sammlung selbst betrifft, so setzt sie sich aus einer etwas gemischten Gesellschaft von 216 Köpfen zusammen. Die Silhouetten sind teils aus schwarzem, teils aus weißem, teils auch aus tintegeschwärztem Papier mit der Schere und mit dem Federmesser geschnitten und, ungefähr nach gewissen Beziehungen systematisch geordnet, einseitig auf die Blätter eines Quartbands geklebt. Den Reigen eröffnet Homer und einige alte griechische Heroen und Philosophen. Es folgt eine Abteilung vorzugsweise regierender Häupter, teils dem 18. Jahrhundert, teils früherer Zeit angehörend, darunter auch einige römische Imperatoren. Unmittelbar daran schließt sich eine Gruppe von 5 um 1780 bekannten Malern und Kupferstechern. Nach einem Zwischenraum von mehreren leeren Blättern kommt der Danziger Bekanntenkreis der Hingelbergs, darunter auch die Silhouetten des Besitzers und seines Vaters. Wieder nach einem Zwischenraum folgen eine Anzahl Musiker, die zum Teil wohl auch zu den Bekannten Hingelbergs gehört haben. Den größten Raum (36 Bl.) nimmt die nun folgende Gruppe der literarischen Celebritäten des 18. Jahrhunderts ein. Wir finden darunter: Goethe, Lessing, Klopstock, Hölty, Bürger, Gellert, Wieland, Basedow, Voltaire, Lavater, Mendelssohn, Herder, Rousseau usw., im ganzen 126 Personen. Gegen den Schluß des Buches sind in einer besonderen Gruppe vereinigt die um 1784 am Danziger Theater beschäftigten Mitglieder der Schuchischen Gesellschaft, 39 Schauspieler und Schauspielerinnen auf 11 Blättern. Den Beschluß machen "Horia, Anführer der Rebellen in Siebenbürgen, und Klotzka, Freund und Rathgeber des Horia".

Die Hauptfrage ist natürlich die: woher hat der Sammler alle diese Blätter, oder anders formuliert: sind es nach dem Leben geschnittene Originale? Im allgemeinen wurden die Silhouetten nur unter Freunden getauscht und versandt, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß die in bescheidenen Verhältnissen lebende, unbedeutende Familie Hingel-

berg über so illustre Bekanntschaften verfügte wie über die eines Goethe, Klopstock usw. Allerdings wissen wir, daß es an einzelnen Orten, wie Hannover und Wien, Silhouettenfabriken gab, daß man Silhouetten käuflich erwerben konnte¹). Der weit gereiste Johann Gottfried Hingelberg könnte sich so sehr wohl auch in den Besitz der Schattenrisse ihm fernerstehender berühmter Persönlichkeiten gesetzt und sie mit heimgebracht haben. Die an hervorragender Stelle stehende. als "wahrer Schattenriß der Lotte, jetziger Mad. Kaestner" bezeichnete Silhouette ist vielleicht wirklich auf diesem Weg in die Sammlung gelangt. Aber die Silhouetten der alten Griechen und Römer oder der regierenden Häupter legen doch die Vermutung nahe, daß auch die anderen so wenig Originale sind wie diese. Eine nähere Prüfung ergab denn auch, daß sie in vielen Fällen nach Profilkupfern durch Pausen auf Papier übertragen und dann ausgeschnitten worden sind. Wenn für manche die Vorlagen nicht aufgefunden werden konnten. so beweist dies natürlich nichts. Denn Hingelberg hat eine große Anzahl verschiedener Bücher und Zeitschriften zu seinen Zwecken benutzt. In anderen Fällen ist die Identifizierung dadurch erschwert. daß er beim Durchpausen nicht immer ganz exakt verfahren ist.

Die Möglichkeit, daß, wie vielleicht die der Lotte, so auch andere Originalsilhouetten darunter sind, ist zwar vorhanden, aber sehr viele Silhouetten literarischer Berühmtheiten sind nachweislich Kopien, und die meisten sind es höchstwahrscheinlich²).

Unter seinen Hauptquellen sind außer den mit Kupfern versehenen Einzelwerken der betreffenden Schriftsteller vor allem Lavaters physiognomische Fragmente zu nennen, die ihm vielleicht in dem in der Zappschen Bibliothek der St. Johanniskirche vorhandenen Exemplar zugänglich waren. In der Stadtbibliothek, mit deren Bibliothekar Strauss die Hingelbergs auch bekannt waren, ist dieses Buch damals noch nicht vorhanden gewesen. Weiter haben ihm die Titelkupfer der Allgemeinen Deutschen Bibliothek und des Historischen Portefeuilles zur Vorlage gedient. Andere Blätter stimmen mit den in Loses Schattenrissen edler Deutscher (Bd. 1—3 Halle 1783—84) und Schattenrissen edler deutscher Frauenzimmer (Halle 1784) vorhandenen Silhouetten überein. Aber da diese, wie sich z. B. von Hölty nachweisen läßt, selbst auf die nämliche Art nach Kupfern kopiert sind, so läßt sich nicht sagen, ob diese Kopien oder deren Originale ihm vorlagen, wenn

¹⁾ Nutzhorn a. a. O. zitiert Briefe Bürgers und Lichtenbergs, aus denen dies hervorgeht.

²) Von 159 in Betracht kommenden Nichtdanzigern sind nachweislich 98 nach Kupfern kopiert.

auch die erstere Annahme die wahrscheinliche ist. Mehrere Halenser Gelehrte, den "Schattenrissen aller öffentlichen Lehrer der Friedrichsuniversität" (Halle 1784) entnommen, legen die Vermutung nahe, daß Hingelberg in Halle studiert hat.

Aus der Art der Eintragungen in dem mit verschiedenen Tinten geschriebenen Register und aus den Erscheinungsjahren der betreffenden Originalkupfer ergeben sich einige Anhaltungspunkte für die chronologische Entstehung der Sammlung. Die Danziger Bekannten und die Hauptmasse der literarischen Berühmtheiten bildeten den Grundstock der Sammlung. Diese, abgesehen von den vordern Abteilungen der alten Griechen und Römer etc., bis p. 153 reichende Hauptmasse wurde gemeinsam 1784 eingeklebt. Vermutlich wurden sie vorher gesammelt und lose aufbewahrt — die aus derselben Quelle geschöpften stehen in diesem Teil der Sammlung nicht immer nebeneinander Auf der Rückseite von manchen sind die Namen mit Bleistift vermerkt. Von Seite 154 ab finden sich Silhouetten, die nach später erschienenen Kupfern geschnitten sind. Die nach den Titelkupfern der jährlich erscheinenden Bände der Allgemeinen Deutschen Bibliothek nachgezeichneten geben die festen chronologischen Punkte. Danach hat Hingelberg das Sammeln bis 1790 fortgesetzt. Lavater Bd. IV hat er 1789 benutzt, Bd. II und III 1790. Auch in den vorderen Abteilungen — Alte Griechen und Römer und Fürsten — folgen Silhouetten aus Lavater II und III nach denen aus Lavater IV.

Unser Interesse beanspruchen im wesentlichen diejenigen Blätter, von denen anzunehmen ist, daß sie Originalsilhouetten sind. Hierher gehören zum Teil wohl die zeitgenössischen Musiker. Es sind meist solche, die in Danzig auf der Durchreise Konzerte gegeben haben, so: Joh. Christ. Fischer, Violinist und Doktor der Musik († 1800 zu London), Franz Adam Veichtner, um 1764 Violinist des Grafen Kayserlingk in Königsberg, später Kapellmeister des Herzogs von Kurland, der Abt Vogler, der 1789 Orgelkonzerte in der Kirche zu St. Petri und Pauli gab. Andere, wie die des Johann André, "Direktors des Döblinschen Orchesters" († 1799), des Joh. Heinrich Rolle, "Musikdirektors zu Magdeburg" († 1785) können aber auch Kopien sein. Die Silhouette des Christian Gottlob Neefe, "Musikdirektors bei der Großmannischen (Theater)gesellschiaft", ist nachweisbar nach einem Porträtkupfer von Endner kopiert, und die des bekannten Komponisten Johann Adam Hiller ist vermutlich ebenfalls kein Original.

Von Danziger Musikern finden wir Johann Carl Turge und C. H. Feige. Turge (1758—99) war seit 1782 als 2. Organist zu St. Johann ein Kollege des alten Hingelberg. 1785 dann Ratsmusikus,

war er als Klavierspieler und als Bratschist gleich ausgezeichnet. Im "Gemälde von Danzig" (Berlin und Leipzig 1809) heißt es von ihm: "Er war die Seele unserer Konzerte (besonders wohl als Leiter des Liebhaberkonzerts im Bohonschen Hause). Er war ganz zum Dirigenten geschaffen und wußte in das ganze Orchester Ordnung und Pünktlichkeit zu bringen. Durch ihn hat unsere Musik viel verloren und der lebendige Geist derselben scheint mit ihm entflohen zu seyn."

Feige, etwa um 1775 noch Unteroffizier bei der Danziger Garnison und damals guter "Ripienist", war dann zunächst bei dem Klothschen Liebhaber-Konzert engagiert, wo auch sein Schüler Turge zuerst öffentlich auftrat, und wurde 1779 Ratsmusikus. Hier machte er sich als Violinspieler einen Namen. Sein Weggang 1782 nach Riga an den Hof des Herzogs von Kurland wurde ebenfalls als großer Verlust für Danzig empfunden.

Den Musikern geht in der Sammlung eine Gruppe von Bildnissen voraus (p. 27.31), die sich als Danziger Freunde der Hingelbergs ausweisen.

Madame Wolters neben der Silhouette eines Neudorf, ist wohl die Madame Neudorf geb. Kramer, die 1776 einen Abraham Wolters, Schöffen der Altstadt, geheiratet hat. Neudorf, vermutlich ihr Sohn aus erster Ehe, Jakob Neydorff, von dem das im Druck erschienene Hochzeitsgedicht erhalten ist.

"Mile Rottenburgh, jetzige Mad Mathy". Es ist Johanna Magdalena, Tochter des Kaufmanns Franz Gottfried von Rottenburg, die auch Chodowiecki in seinem Tagebuch der Reise nach Danzig skizziert hat. Sie steht wohl als Musikdilettantin oder Schülerin mit Hingelbergs in Beziehung. In Joh. Gottfrieds H's. Schrift über Danziger Musik und Musiker wird erwähnt, daß sie 1785 in dem "Konzert auf dem englischen Hause" (auch einer Liebhaberkonzertvereinigung) debütierte. Sie heiratete 1786 den Kaufmann Anton Ignatius Matthy. Vgl. die Abbildung S. 81.

"Krohn gestorben 1785", Kaufmann und Dilettant auf dem Violoncello, ist nebst seiner Frau wohl ebenso durch die Musik mit Hingelbergs bekannt geworden.

Auf Seite 29 finden sich die Silhouetten Gottfried Hingelbergs, des Vaters und Friedrich Theodors, d. h. die Silhouette Gottfrieds ist herausgenommen, vor der Herausnahme aber mit Tinte im Umriß nachgezogen. An Stelle von Friedrich Theodor H's. Silhouette befand sich wohl früher diejenige Johann Gottfrieds. Der ausradierte Name läßt sich jedoch nicht mehr ganz sicher feststellen. Die von der Hand Löschins unter die jetzige Silhouette geschriebene Unterschrift lautet:

Dr. Hingelberg Sohn des — (nebenstehenden Gottfried H.)¹). Dann folgen (p. 31) noch weitere Freunde des Hauses: Boschke, M¹¹e Mein, Schleußner und Friedr. Wilh. Heisler, unter denen nur von Schleußner bekannt ist, daß er ein Schüler des alten Hingelberg war. Johann Gottfried H. nennt ihn das "Probestück" der Unterrichtsmethode des Kantors Hingelberg. 1782 sang er in dem Konzert auf dem Klothschen Hause. Außerdem ist er als Dichter hervorgetreten. Seine Sammlung Gedichte (u. d. Titel: Gedichte von Schleußner dem jüngeren. St. Petersburg und Danzig 1787) widmet er "Dem verdienstvollen, biedern, deutschen Manne, Herrn G. Hingelberg, Musikdirektor und Lehrer an der St. Johannisschule", den er in der Widmung Lehrer, Führer und Freund nennt.



Dan. Gralath, Doct. juris et historiae P.P.O. et Athenaei Inspector.



Mde. Rottenburg jetzige Mad. Mathy.

Andere Danziger Silhouetten sind zerstreut unter den übrigen eingeklebt und dem Besitzer wohl zu verschiedenen Zeiten später zugegangen.

Flörke (p. 113). Der Buchhändler Jobst Hermann Flörke, dessen Laden sich zuerst auf dem zweiten Damm, seit 1782 in der Breitgasse befand, war zu jener Zeit Verleger zahlreicher Bücher und Zeitschriften, z. B. auch der Historischen und gelehrten Neuigkeiten.

"Setau privatisiert in Danzig" (p. 113). Es ist Daniel Ludwig Setau, der eine Einleitung in die französische Sprache in drei Teilen schrieb, von denen Teil 1. 2, 1781 und 1784 erschien. 1787 gab er eine Französische Sprachlehre für die Deutschen heraus. Ob auch die "Introduction à la langue italienne à l'usage des dames", zu deren Pränumeration er 1784 einlud²), erschienen ist, läßt sich nicht ermitteln.

¹⁾ Die jetzige Silhouette stammt wohl aus dem Besitz Löschins, der sie an Stelle der fehlenden Silhouette Johann-Gottfrieds geklebt hat.

²⁾ Danziger Anzeigen und dienliche Nachrichten 1784, Nr. 30.

"Danovius, Doct. Theol. zu Jena, gest. 1782" (p. 141). Ernst Jakob Danovius war 1766—68 Rektor der Johannisschule, später, nicht wie die Unterschrift sagt, Dr. theol. zu Jena, sondern Professor der Theologie zu Halle, wo er sich 1782 in der Saale ertränkte. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Danovius zu den Bekannten Hingelbergs gehörte.

"Mag. C[arl] G[ottlieb] Strauss Philo. P. P. O. et Bibliothecarius" (p. 149). Strauss (geb. 1743 in Danzig) war seit 1773 Professor der Philosophie am hiesigen Gymnasium und zweiter Bibliothekar. Er starb 1790.

"Dan. Gralath, Doct. juris et historiae P. P. O. et Athenaei Inspector" (p. 149). Es ist der bekannte Verfasser des Versuchs einer Geschichte Danzigs, der seit 1764 bis kurz vor seinem Tode 1809 Professor am Gymnasium war und sich als "Entrepreneur des Konzerts auf dem Englischen Hause" (vgl. d. Schrift Joh. Gottfr. H.'s p. 41) — d. h. als Vorsitzender dieses Vereins Verdienste um das Musikleben seiner Vaterstadt erwarb. Vgl. die Abbildung S. 81.

"Voigt, Pastor in Danzig" (p. 153), wohl Gabriel Gottlieb Voigt, der seit 1768 Pastor zu St. Johann war und 1807 gestorben ist.

M. Baumann, wohl ein Schüler des Kantors Hingelberg, der von Joh. Gottfried H. genannt wird und 1785 sich als Student in Danziger Konzerten hören ließ. Eins der Gedichte des oben genannten Schleußner ist einem "Freund und Bruder" M. Baumann gewidmet. Vermutlich ist es ein Michael Baumann, der 1766 in Danzig geboren, 1791—94 Rektor der Marienschule und schließlich Prediger in Trutenau war (gest. 1822).

Entschieden die interessanteste Gruppe der ganzen Sammlung sind aber die Danziger Theaterleute, deren charakteristische und auch kostümlich oft interessante Silhouetten, wohl sämtlich Originale, auf den Seiten 335—353 eingeklebt sind. Sie gehören durchweg der Schuchischen Theatergesellschaft an, die, seit 1757 bestehend, mit Unterbrechungen jedes Jahr die eine Hälfte der Saison (Aug.-Nov.) 1)

^{1) 1779} dauert z. B. die Spielzeit vom 5. Aug.—21. Nov., 1781 10. Aug.—25. Sept., 1792 23. Juli—1. Dezember.

Die folgenden biographischen Nachrichten und zeitgenössischen Urteile über die einzelnen Schauspieler sind zum Teil Hagens Geschichte des Theaters in Preußen (in NPPB X 1850 u. XII 1851) und der kurzen meist auf Hagen beruhenden Geschichte des Danziger Theaters von Rub (Danzig 1894) entnommen, zum größerenTeil aber den folgenden gleichzeitigen Zeitschriften und Einzelschriften über das hiesige Theater, soweit sie mir zugänglich waren:

hier, die übrige Zeit in Königsberg spielte, bis sie sich 1802 in zwei in Königsberg bezw. Danzig seßhafte Gruppen teilte.

Die Serie beginnt mit Johann Christian Brandes (1738—99) nebst Frau Esther Charlotte geb. Koch (1742—86) und Tochter Minna (1765—88).

Sie waren 1782 und 1784 Gäste der hiesigen Bühne. Brandes selbst war mehr Schriftsteller als Schauspieler. Außer einer dreibändigen Lebensgeschichte schrieb er eine Anzahl Schau- und Trauerspiele, die auch zum Teil auf dem hiesigen Theater aufgeführt wurden, darunter "Ariadne auf Naxos, ein Duodrama in 1. Aufzug, in Musik gesetzt von Georg Benda", in dessen ihr "auf den Leib geschriebenen" Titelrolle seine Frau 1784 Triumphe feierte. Anton Graff hat sie in dieser Rolle gemalt und Sintenis nach diesem Bild gestochen¹). Nach den Angaben ihres Gatten in seiner Lebensgeschichte war sie die erste Schauspielerin, welche die einfache altgriechische Tracht wieder auf die Bühne brachte. Auch war sie im Lustspiel eine unserer besten Soubretten. Bereits im Beginn ihrer Laufbahn 1764 hatte sie einmal der Schuchischen Bühne angehört. Lessing, mit dem sie 1766—68 gleichzeitig in Hamburg war, urteilte sehr günstig über sie. Auf unserer Silhouette macht sie im Gegensatz zu ihrer schönen Tochter Minna

^{1.} Critische Nachricht von der Schuchischen Schauspielergesellschaft. Danzig 1758.

^{2.} Schreiben an einen Freund über die Schuchische Bühne in Danzig. o. O. 1767.

^{3. [}L. Gomperz:] Billete der Madame F. an Madame R. über die Schuchische Schaubühne (1771/73.) 2. Aufl. Danzig 1775.

^{4. [}L. Gomperz:] Kritische Bemerkungen über das Theater, entworfen bei Anwesenheit der Schuchischen Gesellschaft im Jahre 1781, Danzig 1781.

^{5.} Fragmentirte Skizzen und Skelette über's Theater und die Schuchsche Schauspielergesellschaft. Königsberg, Danzig, Thorn 1790.

^{6. [}J. F. Reichardt:] Danzig, eine Skizze in Briefen 1807. Amsterdam und Hamburg 1808.

^{7.} Gemälde von Danzig. Eine notwendige Beilage zu der Skizze von Danzig. Berlin und Leipzig 1809.

^{8.} Theaterjournal für Deutschland. Gotha 1780.

^{9.} Historische und gelehrte Neuigkeiten. Danzig 1781 ff.

^{10.} Königsbergsches Theaterjournal fürs Jahr 1782. Königsberg 1782.

^{11.} Literatur und Theaterzeitung für 1782. Berlin 1782.

^{12.} Theaterbibliothek für Teutschland, Stück 1.. Danzig 1784.

^{13.} Ephemeriden der Literatur und des Theaters, Bd. 6. Berlin 1787.

^{14.} Alte und neue Literatur nach neuer Lektüre gemodelt [eine Zeitschrift]. Danzig 1792-93.

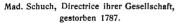
^{15.} Rubachs monatliche Sammlung Ms. (Diese handschriftlich verbreitete Danziger Zeitung enthält auch einige Notizen über hiesige Schauspieler).

¹⁾ In den Danziger Erfahrungen von 1784 p. 455 wird als verkäuflich angezeigt: "Porträt der Madame Brandes als Ariadne, fl. 12."

schon ganz den Eindruck einer Matrone¹). Daß die Familie hier an erster Stelle marschiert, bestätigt, wie sehr sie 1784 im Mittelpunkt des Theater-interesses stand. Nach dem hiesigen Gastspiel ging Brandes mit seiner Familie als Mitdirektor der Schröderschen Gesellschaft nach Hamburg.

Auf der nächsten Seite folgen "Mad. Schuch, Directrice ihrer Gesellschaft" mit Sohn und Tochter. Johanna Karoline Schuch, geb. Zerger, verw. Steinberg (1745—1787) war seit ihrer Verwitwung 1771 das tatkräftige und umsichtige Haupt ihrer Gesellschaft und wußte sich die Anerkennung und Liebe der Mitglieder in hohem







Mad. Baranius jetzige Mad. v. Klopmann.

Maße zu erringen. Ein Nekrolog sagt rühmend von ihr: "Ein großer, vielleicht der größte Teil ihrer unangenehmen Situationen und der mangelhaften häuslichen Verfassung entstand aus dem Übergewicht wahrer Gutherzigkeit über Privatinteresse", und der später zu nennende Schauspieler Strödel schloß seine Grabrede an ihrem Sarge mit den Worten: "Sie war unsere Mutter". Auch als Schauspielerin war sie beliebt. "Ehemals zärtliche Liebhaberin, exzelliert sie seit einiger Zeit (1782) in Mütterund furieusen Rollen" (Gomperz). Vgl. die oben stehende Abbildung.

Ihr Sohn aus erster Ehe Karl Steinberg (geb. 1757) trat zuerst 1778 in der Truppe seiner Mutter auf und blieb dabei mit Unterbrechungen bis zur Trennung der Gesellschaft 1802, wo er nach

¹⁾ In Weddigen, Gesch. d. Theaters, Berl. 1904—06, p. 491, befindet sich die Reproduktion einer Silhouette von ihr, die mit der unserigen keine erkennbare Ähnlichkeit aufweist.

Königsberg übersiedelte. In den Kritiken seiner Zeit geht es ihm recht schlecht: "Mit einer der allerelendesten Akteure", heißt es, oder: "ein durchweg ganz unleidlicher Akteur." "Er sowohl als wir sind von seinen mittelmäßigen Schauspielertalenten überzeugt". Schätzenswerter soll er als Schriftsteller gewesen sein. Er schrieb u. a.: Leichtsinn und Größe, oder: Giebts viele solche Mütter? Giebts viele solche Frauen? Schauspiel in 5 Aufzügen. Auch bearbeitete er Shakespeares Richard III. für die damalige Bühne.

Frau Schuchs Tochter Friederike (geb. 1767) scheint dagegen mehr von dem Theaterblut ihrer Mutter besessen zu haben. "Die herrlichsten Anlagen fürs Theater und den größten Enthusiasmus für die Kunst" rühmt ihr die Kritik nach. Auch sie hat sich als Bühnendichterin versucht. 1796 gab die Gesellschaft ein Lustspiel von ihr: Duelliren oder Kopuliren, oder: Die Heirath nach dem Stammbaum. Friederike heiratete 1788 den Schauspieler Johann Bachmann, genannt den älteren, der dann später die Direktion der Schuchischen Bühne übernahm.

Flögel (p. 339) war seit 1767 im Schauspiel in Väterrollen und in der Oper als Bariton beschäftigt. Er spielt "polternde und doch gutherzige, alte, tapfere Eisenfresser" u. dergl. und ist "einer der wenigen guten Akteure dieser Gesellschaft". Aber seinen schönen Bariton soll er durch sein "unordentliches Leben" verloren haben. Erst im Jahre 1817 als 80jähriger Greis sagte er der Bühne Lebewohl.

Karl Czechtizky (1759—1836)¹) gehörte zu den berühmtesten Bühnengrößen seiner Zeit. Von 1785 bis 1787 als erster Held bei der hiesigen Bühne, wurde er besonders wegen seiner Schönheit und seines darstellerischen Feuers bewundert. Auch ein Trauerspiel von ihm: "Graf Treuberg" führte die Gesellschaft 1785 auf.

Karl David Ackermann (geb. 1751) kam 1772 als erster Held im Schauspiel und erster Tenor in der Oper zur Gesellschaft. Seit 1799 wird sein Name auf den Theaterzetteln nicht mehr genannt. Er verbleibt aber in Danzig bis an sein Lebensende, zuletzt als Besitzer einer Brauerei auf der Pfefferstadt²). Hingelberg erzählt von ihm, daß er im Beginn seiner Laufbahn mit seiner Fistelstimme Aufsehen erregte. Aber 1785 wirkt seine Stimme "wegen des vielen Fetts" schon unangenehm.

Madame Ackermann ist wohl Ackermanns dritte Frau Ludolfine Dorothee geb. Bachmann (1762—1810), die 1782 in die Gesellschaft

¹⁾ Sein Bildnis nach A. Schall (in Stein, deutsche Schauspieler, Bd. 1, 18. Jahrh. Berl. 1907. [Schriften d. Gesellsch. f. Theatergeschichte, Bd. 9] Taf. 25) hat nur unbestimmte Ähnlichkeit mit unserer Silhouette.

²⁾ Vgl. darüber eine Notiz aus dem Besitz v. Gotth. Löschin. Stadtbibl, Ms. 1009 Bl. 12.

eintrat und sich im gleichen Jahre mit Ackermann verheiratete. "Alles ist an ihr fürs Theater empfehlend, sowohl Gesichtsbildung als Wuchs, proportionierter Körperbau und Sprache". Sie war im Schauspiel und der Operette bis 1799 tätig.

Einer (p. 341), etwa seit 1772 als erster Liebhaber bei der Schuchschen Bühne, heiratete 1782 seine Kollegin Karoline Lüttichau, die z. B. als Emilia Galotti und als Minna von Barnhelm, aber auch als Tänzerin gelobt wurde, ließ sich aber bereits 1784 wieder von ihr scheiden. Er verließ 1787 die Schuchsche Gesellschaft und sie verheiratete sich mit einem Herrn von Sacken aus Kurland, daher der Zusatz zu unserer Silhouette: "jetzt Frau von Sacken".

Christoph Sigismund Grüner (geb. 1757) kam 1782 zur Gesellschaft und spielte hauptsächlich in komischen Rollen, muß aber auch trotz seiner unbedeutenden Tenorstimme in der Operette aushelfen. "Er spielt den Pickelhering außer und auf dem Theater (vielleicht mit gleichem Glück)", sagt ein boshafter Rezensent von ihm. Auch wird er zum Beispiel getadelt, daß er als Totengräber im Hamlet anachronistisch mit einer Tabakspfeife auftrat. Er schrieb außer Gedichten und dramaturgischen Aufsätzen im Reichardtschen Theaterkalender zahlreiche Bühnenstücke, so z. B. "Prellerei über Prellerei oder Hierin bespiegelt Euch", "Ein neues ursprünglich teutsches Familienstück", wie es 1789 auf einem Zettel genannt wird. 1797 erschien von ihm in Danzig bei Troschel eine Sammlung Novellen, Gedichte, Aphorismen: Die Laterne bei Tage, ein Buch zum Nutzen und Vergnügen für jedermann. Herausgegeben vom Verfasser der Erfahrungen des Lebens. stammen mehrere der Szenen und Festspiele von ihm, welche die Gesellschaft jedesmal bei ihrer Ankunft und Abreise zu geben pflegte. Der Kritiker kommt aber zu dem Schluß: "Als Akteur hatte er denn wohl noch eher Hoffnung, ein Blättchen aus Apollos Kranze zu erhaschen, als wenn er seine Lever zu Hymnen und Gesängen stimmt". Er heiratete 1785 und blieb bis 1809 bei der Bühne.

Seine hier gleichfalls vertretene Frau ist nicht als Schauspielerin aufgetreten.

Johann Christoph Strödel (geb. 1745) (p. 343), gehörte 1771—73, 1781 und seit 1783 der Schuchschen Gesellschaft an. Er spielte z. B. den Falstaff, den Mohren in Fiesco, den Octavio Piccolomini und war daneben auch in der Operette tätig. Die Urteile über seine Kunst lauten günstig: "Er besitzt die große Kunst, durch einfache, natürliche Aktion viel Wirkung hervorzubringen. — In den komischen Rollen der Einfalt ist er unverbesserlich. Im Heroischen fehlt ihm wohl das Große, das Frappante." 1802 bei der Teilung der Gesellschaft ging er

mit seiner ebenfalls häufig auftretenden, aber ungünstiger beurteilten Frau geb. Tietz nach Königsberg.

Siegfried Gotthilf Eckardt genannt Koch (1754—1831) kam 1779 nach Danzig, ging aber bereits 1782 als Direktor an das vom Geh. Rat von Vietinghoff gegründete Theater in Riga. In Danzig spielte er den Macbeth, den Hamlet und andere erste Heldenrollen mit großem Erfolg. Seine Silhouette (Bläser sc.) befindet sich vor dem Königsberger Theaterjournal für 1782. Nach zeitgenössischem Urteil¹) soll sie nicht ähnlich sein. Indessen ist eine Ähnlichkeit mit der unsrigen, die im übrigen größeres Format hat, nicht zu verkennen, auch gleicht sie dem Kupferstichporträt von Henschel nach Berger²).

Seine Frau ist auf der Schuchschen Bühne und wohl auch sonst nicht aufgetreten.

Andreas Adolf Engelhardt (geb. 1748) (p. 345) und Frau waren 1780-89 bei der Schuchschen Bühne beschäftigt, er als zweiter Liebhaber, sie in zweiten Rollen im Schauspiel, wie z. B. als Franziska in Minna von Barnhelm.

Auf der nämlichen Seite folgen Baranius und "Mad. Baranius, jetzige Mad. von Klopmann". Es handelt sich hier um die berühmte erste Frau des unbedeutenden Baranius, Helene Elisabeth geb. Schmalfeldt, geboren 1767 in Danzig, die 1781—84 der Schuchschen Gesellschaft angehörte. Die Kritiker rühmen ihre ungezwungene Aktion und ihren angenehmen Sopran, den sie übrigens im Gesangsunterricht des Kantors Hingelberg ausgebildet hatte. Später trennte sie sich von ihrem Gatten und ging nach Berlin, wo sie 1790 der Stern des dortigen Hoftheaters war. Sie heiratete dann einen Herrn von Klopmann³). Vgl. die Abbildung S. 84.

Wersig (p. 347), zweiter Liebhaber, ist der Unterschrift zufolge 1781 gestorben⁴). Er war schon 1771 bei Schuch.

Mad. Bisler und ihr hier nicht vertretener Mann kamen 1779 von der Hentschelschen Gesellschaft hierher und scheinen bald hier,

¹⁾ Lit. und Theaterzeitung 1782, III p. 522.

²⁾ Reproduziert in Stein, Deutsche Schauspieler, Bd. 1, Taf. 18.

³) Ihre Silhouette in Kupferstich (J. C. Saemann inv. J. C. Bläser sc. Regiomont.) steht vor dem Königsberger Theaterjournal 1782. Sie ist der unserigen ähnlich. Die Ähnlichkeit unserer Silhouette mit dem Kupferstich von Bolt (reproduziert in Stein, Deutsche Schauspieler Bd. I, Taf. 21) spricht dafür, daß letzterer nicht, wie dort angegeben, ein Porträt der zweiten Frau des Baranius, Henriette geb. Hersen (richtig: Husen), sondern der Helene Elisabeth ist. Vgl. meinen Porträtkatalog ZWG 50. S. 137.

⁴⁾ Er ist nicht, wie Hagen, Gesch. d. Theaters in Preußen angibt, 1782, sondern demnach und dem Königsberger Theaterjournal zufolge 1781 gestorben.

bald in Riga aufgetreten zu sein. Hingelberg setzt zur Unterschrift der Silhouette hinzu: "abgegangen 17...".

Henrici, eigentlich Baron Rudolf von Eschenbach, spielte seit den siebziger Jahren bis 1802 meist untergeordnete Schauspielrollen.

Seine Frau, "ein artiges Weibchen, spielt junge Frauen und schelmische Kammermädchen recht gut, singt auch ziemlich, nur schade, daß sie oft mehr mit dem Parterre buhlt und liebäugelt, als auf ihre Rollen achtet". Sie ließ sich später von ihrem Manne scheiden und heiratete einen Fabrikinspektor Jacobson.

Nikolaus Mühle (p. 349) war mindestens seit 1778 Kapellmeister und Korrepetitor. Er komponierte die Begrüßungs- und Abschiedsfestspiele, schrieb die Musik zu den beliebten Balletts und zu zahlreichen Operettentexten von Bretzner, Baczko, Jester und anderen. Seine Frau ist nur ganz in Ausnahmefällen einmal als Aushilfe im Schauspiel aufgetreten.

Weininger, hier Wenninger geschrieben, war etwa von 1780—89 Ballettmeister der Schuchischen Gesellschaft. Auch gibt er einer Annonce zufolge "Tanzunterricht in und außer dem Hause". Seine Frau trat etwa seit 1782 im Schauspiel auf.

Faust (p. 351) spielte 1779-87 Väter- und ähnliche Rollen, gelegentlich wohl auch den Lear, ohne darin besonderes zu leisten.

Mademoiselle Frisch, eine geborene Danzigerin, war nur etwa ein Jahr als Liebhaberin und Sängerin beschäftigt. Der Unterschrift nach starb sie bereits 1783.

Heimburger "abgegangen 1780 vom Theater und ist Tanzmeister zu Danzig", wie die Unterschrift besagt. Er war der Vorgänger Weiningers als Ballettmeister der Schuchischen Bühne, zugleich aber auch Schauspieler. Auch nach seinem Abgange vom Theater half er gelegentlich noch aus. So spielte er 1780 "Juden und erzkomische Bedienten" zur Zufriedenheit eines Rezensenten.

Lutheroth, eins der ältesten Mitglieder der Truppe (mindestens seit 1777), spielte weniger bedeutende Väterrollen u. ä. Er starb 1789.

Porsch (p. 353). Es gibt drei Brüder dieses Namens, deren Mutter auch schon der Gesellschaft angehörte. Nach dem Zusatz unter der Silhouette † 1787 ist dieses Karl Konstantin Friedrich, der 1787, 26 Jahre alt, in Königsberg starb. Sein Kollege Grüner hielt eine im Druck erschienene Grabrede auf ihn.

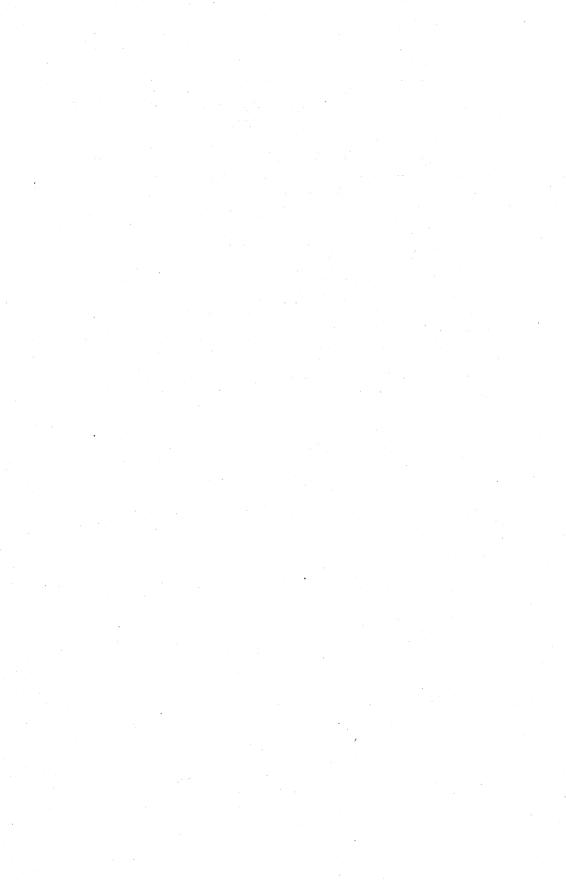
Jean Bachmann der ältere (geb. 1768) war ein Bruder der oben genannten Frau Ackermann. In der Oper Bassist, spielte er auch in Tragödien die Hauptrollen. Die Urteile der Zeitgenossen über ihn lauten verschieden. 1790 heißt es: "Obgleich von seiner ersten Jugend

an beim Theater, ist er doch immer nur noch Anfänger in seiner Kunst, der er auch wohl ewig bleiben wird, denn er hat den schädlichen Wahn, daß er schon vollkommen wäre". Ein anderer Kritiker rühmt dagegen: "Er spielt Helden- und erste Rollen und spielt sie mit Glück und Natur, denn die Natur hat alles, die Kunst wenig an ihm getan". Er vermählte sich 1788 mit Friederike Schuch und wurde dadurch zum Mitdirektor der Danziger Bühne. Bei der Trennung der Truppe 1802 verblieb er mit seiner Gattin an der Spitze der Danziger Gesellschaft. Er starb in Königsberg 1824¹).

Czike († 1824) ist seit 1785 nur kurze Zeit bei der Schuchischen Bühne gewesen. 1788 ist er Schauspieler am Kaiserlich deutschen Hoftheater in St. Petersburg.

Voltolini war zu verschiedenen Zeiten 1775, 1778, aber auch 1782 wieder vorübergehend Ballettmeister bei Schuch. Unter der Silhouette steht: abgegangen 1787.

¹) Vgl. die Notizen Löschins Stadtbibl. Ms. 1009 Bl. 12, benutzt in seiner Danziger Chronik d. Jahres 1824, p. 26.



.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig.